

# **Handbuch zur Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis Traunstein**



**erstellt von: Annemarie Peter,  
Sozialberatung Asyl  
Diakonisches Werk Traunstein**

Stand: März 2016

*Hinweis: Dieses Handbuch dient der Information zum Thema Asyl und ist aus der Praxis und für die Praxis zur Unterstützung bei der Arbeit mit Asylbewerbern entstanden.*

*Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass aus den nachfolgenden Inhalten keine Rechtsverbindlichkeit entsteht.*

## **Inhaltsverzeichnis: Seite 2**

(rote Markierung im Inhaltsverzeichnis weist auf Änderung, Ergänzung oder Neuerung seit der letzten Ausgabe hin)

<b>Teil I: Allgemeine Informationen zum Thema Asyl</b>	<b>7</b>
<b>1. Asylbewerber und Asylverfahren</b>	<b>7</b>
Definition Flüchtlinge / Asylbewerber	7
<b>Erweiterung der sicheren Herkunftsländer</b>	7
Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge	7
<b>Ankunftsnachweis (Sogenannter Flüchtlingsausweis)</b>	<b>7</b>
<b>Asylverfahren</b>	<b>8</b>
<b>Aktenanlage bei Umverteilung vor Antragstellung</b>	<b>8</b>
<b>Interview / Anhörung</b>	<b>9</b>
Folgeantrag	9
Mitwirkungspflicht	10
<b>Dublinverfahren / Dublinverordnung (Dublin VO III)</b>	<b>10</b>
Unterbringung der Asylbewerber	11
Umverlegung in eine andere Unterkunft	12
Umzug in eine private Wohnung	12
Fahrtkostenerstattung	13
<b>Aufenthalt / Residenzpflicht</b>	<b>13</b>
Aktionsradius	14
Fahrten außerhalb des erlaubten Aktionsradius	14
Meldung beim Einwohnermeldeamt	15
Antrag Sozialhilfe / Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	15
Ausweis	15
<b>Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA, Ausweisersatz)</b>	<b>15</b>
Verlängerungspflicht des Ausweises	16
Mitführungspflicht des Ausweises	16
Gesundheit / Krankheit	16
Ärztliche Atteste	16
<b>Krankenversicherungskarte</b>	<b>17</b>
Arzneikosten / Rezeptkosten	17
<b>Deutschunterricht allgemein</b>	<b>17</b>
Ehrenamtlicher Deutschunterricht	17
<b>Professionelle Deutschkurse</b>	<b>18</b>
<b>Weitere Schulprojekte</b>	<b>19</b>
Grund-und Hauptschulbesuch	19
Kindergartenbesuch	19
Schwangerschaft und Kleinkinder	19
<b>Barbetrag (sogenanntes Taschengeld)</b>	<b>19</b>

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

Sonstige Leistungen	20
Arbeit / Beschäftigung für Asylbewerber	21
Arbeitserlaubnis	21
<b>Arbeitsaufnahme mit BüMA</b>	<b>21</b>
Genehmigungspflicht für Arbeit	21
Freiwillige Arbeit / ehrenamtliche Arbeit	22
Gemeinnützige Arbeit (Sogenannte 1,05 Euro-Jobs)	22
<b>Arbeit für Bewerber aus sicheren Herkunftsländern</b>	<b>22</b>
<b>Praktikum in Betrieben</b>	<b>22</b>
<b>Ausbildung</b>	<b>23</b>
<b>Leiharbeit</b>	<b>23</b>
Meldung der Arbeit beim Sozialamt und Einrichtungsleitung der GU	23
<b>Verlust der Arbeit / Kündigung</b>	<b>23</b>
<b>Versicherungen</b>	<b>24</b>
Familienzusammenführung während des Verfahrens	24
Freiwillige Ausreise während des Asylverfahrens	24
Abschluss des Asylverfahrens_	24
Klage	24
Rechtsanwalt und Rechtsberatung	25
<b>Beratungsschein / Beratungshilfe</b>	<b>25</b>
Kostenlose Rechtsberatungsstelle	25
Prozesskostenhilfe	26

## **2. Nach dem Asylverfahren** **26**

Aufenthaltstitel	26
Aufenthaltserlaubnis	26
<b>Meldung beim Jobcenter</b>	<b>26</b>
Ausstellung eines neuen Ausweises	27
Fiktionsbescheinigung	27
Sicherheitsbefragung	27
Meldung bei der Krankenkasse	27
Integrationskurs	27
Wohnungssuche	28
Arbeitsaufnahme	28
Hartz IV-Antrag / Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt (ALG II)	28
Duldung	29
Familienzusammenführung / Familiennachzug	30
Freiwillige Ausreise	30
<b>Abschiebung</b>	<b>30</b>
Bleiberecht	31

## **3. Zuständigkeiten im Überblick** **31**

### **Teil II: Anlagen**

#### **1. Formulare, Anträge, Adressen und Sonstiges** **34**

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

## 1.1 Während des Asylverfahrens:

Hinweis auf Grundlegende Gesetze zum Asyl (Zusammenstellung der Verfasserin)	34
Internetadressen rund um Asyl (Zusammenstellung der Verfasserin)	34
Adressen zuständige Stellen für Asylantrag und Unterbringung (Zusammenstellung der Verfasserin)	36
Übersicht Dublinstaaten (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	38
Fragen in der Anhörung/Interview (Quelle: Bayerischer Flüchtlingsrat)	
Englisch	39
Farsi	40
Somali	41
Mindeststandards für Ärztliche Atteste Quelle: Bayerischer Flüchtlingsrat	42
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Zusammenstellung der Verfasserin)	43
Arbeit und Arbeitsgelegenheiten	
Formular für Arbeitgeber (Quelle: Landratsamt Traunstein)	46
Zusammenfassung Ein-Euro-Jobs (1,05€) (Quelle: Landratsamt Traunstein)	47
Vorgehensweise Arbeitsaufnahme (Ablaufschema) (Zusammenstellung der Verfasserin)	49
Ausbildungsförderübersicht Asylbewerber und Flüchtlinge (Quelle: Agentur für Arbeit)	50
Muster Lebenslauf (weitere Muster siehe Internet) (Zusammenstellung der Verfasserin)	51
Praktika (Agentur für Arbeit)	53
Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) (Agentur für Arbeit)	54
Umzug in private Wohnung	
Übersicht erforderlich Unterlagen (Zusammenstellung der Verfasserin)	55
Angemessene Wohnungskosten	56

(Quelle Jobcenter, von Sozialamt übernommen)

<b>Schwangerschaft und Kleinkinder</b>	
Info zur Unterstützung durch KSF (Katholischer Sozialdienst für Frauen)	57
(Quelle: Katholischer Sozialdienst für Frauen, Traunstein)	
Liste der Hebammen im Landkreis	58
(Quelle: Klinikum Traunstein)	
<b>Kindergarten</b>	
Antrag für Übernahme der Kindergartengebühr	61
(Quelle: Landratsamt Traunstein)	
Erforderliche Anlagen zum Antrag	63
(Zusammenstellung der Verfasserin)	
<b>Schule</b>	
Das Bildungs- und Teilhabepaket	64
(Quelle: Landratsamt Traunstein)	
Antrag	66
(Quelle: Landratsamt Traunstein)	
Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen	67
(Zusammenstellung der Verfasserin)	
Studium für Asylbewerber und Flüchtlinge	
Ansprechpartner für Beratung	68
(Quelle: <a href="http://www.studieren-in-bayern.de">www.studieren-in-bayern.de</a> )	
Antrag Integrationskurs (für Asylbewerber) in Deutsch / Arabisch	69
(Quelle: Bamf Startseite Willkommen in Deutschland Deutsch lernen) noch weitere Sprachen	
Integrationskursanbieter	72
(Quelle: Jobcenter Traunstein)	
Weitere Bildungsanbieter	73
(Zusammenstellung der Verfasserin)	
Unterstützung für Ehrenamtliche Helfer	74
(Zusammenstellung der Verfasserin)	
Regionale Rechtsanwälte für Asylrecht	75
(Zusammenstellung der Verfasserin)	
Zentrale Rückkehrberatung	76
<b>1.2. Bei Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung</b>	
Migrationsberatung: Adressen	77
(Zusammenstellung der Verfasserin)	
Antrag auf Leistungen nach SGB II (Meldung Jobcenter)	
Liste erforderlicher Unterlagen zum Antrag	78
(Zusammenstellung der Verfasserin)	
Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: <a href="mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de">annemarie.peter@diakonie-traunstein.de</a>	

---

Vollmacht Jobcenter (Quelle: Jobcenter Traunstein)	79
Übersicht Möglicher Leistungen des Jobcenters (Quelle: Jobcenter Traunstein)	80
Infoblatt Umzüge (Quelle: Jobcenter Traunstein)	81
Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltserlaubnis (Quelle Agentur für Arbeit)	85
Arbeitsmarktzugang mit Duldung (Quelle Agentur für Arbeit)	86
Adressen für Gebrauchtmöbel (Zusammenstellung der Verfasserin)	87
<b>2. Ländersteckbriefe</b> (Zusammenstellung der Verfasserin)	88
Hinweis zu den Steckbriefen	88
Kurzer Steckbrief Deutschlands zum Vergleich	88
Afghanistan	89
Eritrea	93
Somalia	96
Nigeria	100
(wird fortgesetzt)	
Abschlussbemerkung/Hinweis zum Bezug	104
Hinweis auf Förderung der Asylsozialarbeit	104

---

# Teil I: Allgemeine Informationen zum Thema Asyl

---

## 1. Asylbewerber und Asylverfahren

---

### **Definition Flüchtlinge/ Asylbewerber:**

Flüchtlinge sind jene Personen, die aus Ländern kommen, in denen der Aufenthalt dort von der Bundesregierung Deutschland bereits allgemein als gefährlich für Leib und Leben der Bewohner anerkannt und daher keine individuelle Prüfung mehr notwendig ist. Aktuell trifft dies für Flüchtlinge aus Syrien wegen des Bürgerkrieges zu. Die Verfahrensdauer ist deshalb im Vergleich relativ kurz und endet in der Regel mit einer Aufenthaltserlaubnis (→ *Aufenthaltserlaubnis*). Dies trifft auch für die sogenannten Kontingentflüchtlinge zu, die im Rahmen von Absprachen in der EU in Europa aufgenommen werden. Kontingente sind derzeit wieder im Gespräch für den Familiennachzug bei minderjährigen Flüchtlingen mit subsidiärem Schutz. Als Flüchtlinge gelten aber auch Personen, die aufgrund des Asylverfahrens vom BAMF als international Schutzberechtigte anerkannt werden (nach Abschluss des Asylverfahrens).

Asylbewerber sind alle anderen Personen, die hier einen Asylantrag stellen. Bei diesen wird individuell geprüft, ob ein Anspruch auf Asyl vorliegt. Die Dauer dieses Prüfverfahrens hängt von verschiedensten Faktoren ab, etwa von vorhandenen Originalpässen oder die Mitwirkung des Bewerbers (→ *Mitwirkungspflicht*).

### **Erweiterung der sicheren Herkunftsländer**

Bosnien / Herzegowina, Serbien, Albanien, Kosovo, Montenegro, Mazedonien sowie Ghana und Senegal sind als sichere Herkunftsländer eingestuft und ein Asylantrag von Personen aus diesen Ländern ist nicht mehr zulässig. Im Asylpaket II ist die Einstufung von Marokko, Tunesien und Algerien als sichere Herkunftsländer geplant.

Gestellte Anträge werden daher zügig bearbeitet und der Antrag als unbegründet abgelehnt. Die Personen sind ausreisepflichtig. (Ausnahmen wegen humanitärer Gründe möglich, zum Beispiel bei akuter Erkrankung und demzufolge einer Reiseunfähigkeit). Zudem werden Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern in speziellen Aufnahmezentren untergebracht und nicht mehr flächig in die Landkreise verteilt. Sie haben dort Residenzpflicht für die Dauer des Asylverfahrens.

### **Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge**

Minderjährige Asylbewerber, die ohne Eltern oder andere als Vormund einsetzbare Verwandten hier ankommen, unterliegen der Fürsorge der Jugendhilfe und werden vom Jugendamt in Jugendhilfeeinrichtungen oder bei Pflegeeltern untergebracht und betreut.

### **Ankunftsnachweis (Sogeannter Flüchtlingsausweis)**

Dieser Ausweis soll bundesweit eingeführt werden und ist die Erstregistrierung nach der Einreise. Nur mit diesem Ausweis soll künftig ein Asylantrag gestellt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden können. Auf

dem Ausweis sind wesentlich mehr Daten als bisher gespeichert (zum Beispiel Fingerabdrücke, Schulbildung)

### **Asylverfahren:**

Die Asylbewerber bitten bei Ankunft (in der Regel wohl meist bei der Polizei) oder auch später um Asyl in Deutschland und werden daraufhin zur Registrierung als Asylsuchende in die Aufnahmezentren gebracht. Ein Antrag auf Asyl kann grundsätzlich bei jeder öffentlichen Behörde gestellt werden. Der Bewerber hat dabei alle Unterlagen wie Originalausweise und sonstige Bescheinigungen über seine Herkunft und seine Person abzugeben, ebenso werden Barmittel bis auf eine gewisse Summe zum Eigenbedarf einbehalten und verbleiben beim Bundesamt. Dort wird auch die Aktenanlage zum Asylverfahren vorgenommen (siehe auch → *Umverteilung vor Antragstellung/Aktenanlage*). Mit der Aktenanlage beginnt das Asylverfahren. Einbehaltene Barmittel werden mit den Kosten des Asylverfahrens verrechnet. Es erfolgt zeitnah eine Erstbefragung hauptsächlich zum Reiseweg (wegen des → *Dublinverfahrens*). Danach wird der Bewerber vorläufig in einer Erstaufnahmeunterkunft (ursprünglich nur in München und Zirndorf bei Nürnberg, weitere Erstaufnahmezentren seit 2015 in jedem Regierungsbezirk Bayerns) untergebracht, um das Verfahren vorzubereiten. Bei Bedarf werden auch externe vorübergehende Erstaufnahmelager eingerichtet, um die regulären Einrichtungen zu entlasten (wie zum Beispiel bereits in Chieming oder Traunreut). Während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung wird auch ein Gesundheitscheck durchgeführt werden, um ansteckende Krankheiten zu behandeln und dadurch mögliche Ansteckung von anderen und die Verbreitung von Krankheiten zu vermeiden. In der Regel sollte in den Erstaufnahmeeinrichtungen auch noch das ausführliche Interview (→ *Interview/Anhörung*) durchgeführt werden (Fluchtgründe, Fluchtwege, Fragen zu Familie usw.), aber auf Grund der hohen Bewerberzahlen wird dies schon seit einiger Zeit nicht mehr praktiziert. Im Anschluss werden die Bewerber in andere → *Unterkünfte* in ganz Bayern bis zum Abschluss des Verfahrens verteilt. Dort bleiben sie in der Regel, bis über ihren Antrag entschieden wurde. Pässe und Unterlagen erhalten die Bewerber nach Abschluss des Verfahrens zurück. Bewerber aus sicheren Herkunftsländern werden in gesonderte Aufnahmeeinrichtungen verlegt und verbleiben dort, bis zur Beendigung des Asylverfahrens. Im Landkreis Traunstein befindet sich keine dieser Einrichtungen.

**Aktuelle Situation:** die Bewerber werden mit der Bescheinigung als Asylsuchende so bald als möglich in die Region verteilt und kehren nur zur schriftlichen Antragstellung und zur Anhörung an die für sie zuständige Behörde zurück.

### **Aktenanlage (bei Umverteilung vor Antragsstellung):**

Zurzeit werden meist alle Asylbewerber, bevor sie einen Termin beim Bundesamt zur Aktenanlage für ihren Asylantrag wahrnehmen können, von München in die Landkreise verteilt. Die Bewerber haben in der Regel nur die Registrierung in Form einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgestellt von der Regierung von Oberbayern und den Umverteilungsbogen in der Hand. Die Folge ist, dass sie keinen Ausweis zur Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens haben und auch beim Bundesamt noch nicht als Asylsuchende registriert sind. Ohne einen gestellten Antrag erhalten sie ebenfalls keinen Ausweis beim Ausländeramt in Traunstein. Im besten Fall haben die Bewerber bereits einen Termin zur

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

Antragstellung mitgeteilt bekommen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Terminvereinbarung durch das Ausländeramt Traunstein getroffen werden. Der Bewerber muss sich dazu bei der Ausländerbehörde Traunstein mit Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Größe und Augenfarbe und 4 Fotos melden bzw. persönlich vorsprechen. Der Termin beim Bundesamt wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, der Zeitpunkt ist immer 8 Uhr. Diese Zeitangabe ist unbedingt einzuhalten. Bewerber, die später am Tag kommen, werden unter Umständen mit einem erneuten Termin nach Hause geschickt, wobei es derzeit zu Wartezeiten bis zu einem Jahr kommen kann. Bei der Aktenanlage werden auch Fragen zum Fluchtweg gestellt (im Sprachgebrauch der Asylbewerber auch 1. Interview genannt). Die Fahrkosten werden vom Sozialamt übernommen. Dafür alle Fahrkarten aufheben und beim Sozialamt einreichen. Es kann auch ein Vorschuss beantragt werden und dieser wird dann im Gegenzug mit allen Fahrkarten abgerechnet. Achtung: Wenn keine Fahrkarten vorgelegt werden, zahlt der Bewerber die Fahrt selber.

### **Interview / Anhörung:**

Die Anhörung erfolgt in Form eines Interviews nach einem festgelegten Fragenkatalog (im Sprachgebrauch der Asylbewerber 2. Interview genannt). Ein Dolmetscher wird gestellt. Wichtig: die genaue Sprache mitteilen. Es kann auch ein eigener Dolmetscher mitgebracht werden. Das Protokoll (in deutscher Sprache) wird ihm im Anschluss an die Anhörung rückübersetzt und er muss mit einer Unterschrift bestätigen, dass er sowohl die Fragen, als auch die Rückübersetzung verstanden hat und die niedergeschriebenen Inhalte korrekt sind. Die Anhörung ist extrem wichtig. Dort getroffene Aussagen können in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht, allenfalls noch ergänzt werden. Der Bewerber bekommt ein Protokoll des Interviews und eine Übersetzung in seiner Muttersprache zugesandt.

Im Interview werden die Lebenssituation im Herkunftsland, Erlebnisse des Bewerbers und seiner Familie, Gründe zur Flucht und der Ablauf der Flucht genauestens erfragt. Zum Interview kann eine Person des Vertrauens mitgenommen werden. Diese muss bis spätestens eine Woche vor dem Interview dem Bundesamt mitgeteilt werden.

Bei den meist syrischen Flüchtlingen kann zur Beschleunigung des Verfahrens die Anhörung auch in Form eines Fragebogens mit 25 oder auch weniger Fragen (die den Fragen der Anhörung entsprechen → *Anhang*) erfolgen. Zu diesem Zweck werden die in Frage kommenden Personen angeschrieben und können dann wählen, ob sie die schriftliche Beantwortung bevorzugen oder eine persönliche Befragung haben wollen. Bei der Wahl der schriftlichen Befragung ist es extrem wichtig, alle Aspekte der Gründe zur Flucht zu vermerken, da im Anschluss daran nichts mehr ergänzt werden kann (außer bei einer nachträglich aktuell geänderten Sachlage) und die gemachten Angaben den Stellenwert einer persönlichen Anhörung haben. Das Bundesamt ist nun auf Grund der hohen Flüchtlingszahlen dazu übergegangen, Bewerbern aus weiteren Ländern mit hoher Bleibeperspektive wie Eritrea ebenfalls die schriftliche Anhörung zu ermöglichen. Inhalt und Anzahl der Fragen wurden ebenfalls auf die Länder abgestimmt und reduziert.

### **Folgeantrag:**

Ein Folgeantrag kann nach einer Ablehnung dann gestellt werden, wenn sich im Herkunftsland grundlegend an der Situation etwas geändert hat (neue Rechtslage) oder neue Beweise für die Verfolgung vorliegen, die beim ersten Antrag noch nicht

zur Verfügung standen. Der Folgeantrag kann auch während eines noch laufenden Asylantrages gestellt werden (aktuelles Beispiel: die geänderte Situation im Irak). Auch wenn ein Bewerber bereits einmal in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat und zwischenzeitlich ausgereist ist, wird der erneute Asylantrag als Folgeantrag gehandhabt.

### **Mitwirkungspflicht:**

Die Bewerber unterliegen der Mitwirkungspflicht, das heißt sie sind dazu verpflichtet, ihre Originalpässe herauszugeben, Informationen über Herkunft und Reiseweg offenzulegen, bei der Beschaffung von Dokumenten mitzuhelfen sowie Termine einzuhalten (zum Beispiel Termin für das Interview). Nachgewiesene mangelnde Mitwirkung hat negative Auswirkung auf das Asylverfahren. Bei Inkrafttreten des Asylopaketes II ist bei Nachweis einer mangelnden Mitwirkung mit verschärften Sanktionen und Folgen für das Asylverfahren zu rechnen.

### **Dublinverfahren / Dublinverordnung (Dublin VO III):**

Wird das Dublinverfahren statt des Asylverfahrens angewandt, bekommt der Bewerber in der Regel vom Bundesamt eine schriftliche Information darüber.

Die sogenannte Dublin III –Verordnung ist eine Vereinbarung aller EU-Staaten, dass Asylbewerber nur **einmal** in Europa einen Antrag auf Asyl stellen können. Hielt sich der Bewerber bereits in einem anderen europäischen Land auf, bevor er nach Deutschland kam, wird immer erst geprüft, ob das sogenannte Dublinverfahren angewandt wird. Dies ist der Fall, wenn sich ein Asylbewerber in einem anderen europäischen Land nachweislich dort aufgehalten, aktenmäßig erfasst (Fingerabdrücke usw.) wurde, bereits einen Asylantrag gestellt oder ein Asylverfahren dort durchlaufen hat. Das heißt: Es wird angefragt, ob dieses Land zuständig und bereit ist, das Asylverfahren durchzuführen bzw. bei bereits dort laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren den Bewerber zurückzunehmen. Dafür bleibt dem Bundesamt im Eurodac-System (Europaweite Datenbank für Fingerabdrücke) zwei Monate Zeit. Weitere Anfragen müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten stattfinden. In der Regel erfolgt die schriftliche Zusage auf das Ersuchen des Bundesamtes innerhalb dieser Fristen. Der Zeitrahmen für die Rücknahmezusage ist befristet auf 6 Monate.

Die Frist dieser 6 Monate beginnt mit dem Datum der Zusage auf die Anfrage. (ersichtlich aus dem Bescheid des Bundesamtes).

Bei einer Klage und den entsprechenden Einsprüchen oder Widersprüchen im Gerichtsverfahren beginnt die sechs Monatsfrist immer wieder neu ab dem Einspruch, dem Widerspruch oder dem Gerichtsentscheid. Bei einem Untertauchen des Asylbewerbers beginnt die sechs Monatsfrist ebenfalls wieder neu.

Bei Zusage des Drittlandes erhält der Bewerber zum Abschluss des Dublinverfahrens einen Bescheid, dass sein Antrag auf Asyl abgelehnt bzw. unbegründet ist und er die Bundesrepublik Deutschland verlassen muss bzw. rücküberstellt wird. Gegen diesen Bescheid kann er Klage erheben. (→ *Klage*). Die Klage muss in der Regel innerhalb zwei Wochen und am besten durch einen Rechtsanwalt (→ *Rechtsanwalt / -beratung*) erfolgen. Innerhalb einer Woche muss ein Antrag auf aufschiebende Wirkung erfolgen. Mit diesem Antrag wird der 4-wöchige Fristverlauf wird

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

unterbrochen. Der Bewerber kann rein rechtlich diese Klage aber auch persönlich beim zuständigen Verwaltungsgericht in München erheben (Dolmetscher wird gestellt und schriftliche Ausfertigung wird vor Ort vorgenommen) und sich erst danach einen Anwalt suchen.

Die Frist zum Verlassen der BRD wird vom zuständigen Ausländeramt in einem Schreiben angekündigt.

Eine Ausnahme von der Anwendung des Dublinverfahrens kann dann erfolgen, wenn der Ehepartner (nachzuweisen mit Dokumenten) oder Kinder des Bewerbers sich bereits in der Bundesrepublik aufhalten und hier einen Asylantrag gestellt haben oder Asyl gewährt wurde (das sogenannte Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik).

Ist allerdings die Frist von 6 Monaten abgelaufen, bevor der Teilnehmer Deutschland verlassen hat, verfällt die Zusage des Drittstaates und der Asylbewerber bleibt in Deutschland. Der Bescheid zum Verlassen der Bundesrepublik muss dann vom Bundesamt aufgehoben werden und das Verfahren neu eingeleitet werden. Um nach Ablauf der 6-Monatsfrist keine Fristen und Vorschriften zu übersehen, ist dies am besten die Sache eines Rechtsanwaltes (dieser kann zum Beispiel schriftlich im Drittland nachfragen, ob das Land den Bewerber sicher nicht mehr nach Ablauf der 6-Monatsfrist zurücknimmt).

Zwischenzeitlich wurde das Dublinverfahren für syrische Flüchtlinge ausgesetzt und gilt nun wieder für Einreisende ab dem 21. Oktober 2015.

### **Unterbringung der Asylbewerber**

#### **Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU Grassau, GU Engelsberg, GU Inzell, GU Traunstein):**

Der Mieter der Gemeinschaftsunterkunft ist die Regierung von Oberbayern und diese wird vor Ort durch die Verwaltungsleitung vertreten. Gemeinschaftsunterkünfte sind keine öffentlichen Gebäude. Das Hausrecht liegt bei der Regierung von Oberbayern und wird durch die Hausleitung ausgeübt. Sachspenden zur Gartenausstattung und räumliche Ausstattung der Zimmer sind nur nach Absprache und mit Genehmigung der Hausleitung erlaubt. Auch Besucher, also alle Personen die nicht im Haus wohnen müssen sich an die bestehende Hausordnung halten.

Je nach Größe der Räume sind mehrere Bewerber in einem Schlafrum untergebracht. Bäder und Küche müssen ebenfalls immer von mehreren Bewohnern gemeinsam genutzt werden. Je 2 Bewohner benutzen gemeinsam einen Kühlschrank. Waschmaschinen stehen in einem separaten Waschräum für die Bewohner zur Verfügung

In einer Gemeinschaftsunterkunft können und müssen sich die Bewerber selber versorgen. Zum *Barbetrag* (→ *Taschengeld*) erhalten sie daher noch Barmittel für Essen und Hauswirtschaft (Verbrauchsmittel für Waschen, Hygiene und Putzen). Die Zimmer sind möbliert und mit einer Grundausstattung an Geschirr, Bettzeug und Putzutensilien ausgestattet.

#### **Unterbringung in einer Pension oder in ehemaligen Gasthöfen**

Der Mieter von diesen sogenannten externen Unterkünften in Pensionen und Gasthöfen ist der Landkreis Traunstein. Auch diese Häuser sind keine öffentlichen

Gebäude. Das Hausrecht wird in diesem Fall vor Ort vom Betreiber der Einrichtung, in der Regel dem Vermieter ausgeübt. Dieser ist verpflichtet, für die Einhaltung der Hausordnung und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Feuerschutzordnung) zu sorgen. Ebenso ist er für die Verteilung der Schlafräume, für die Versorgung mit drei Mahlzeiten pro Tag und dem ordentlichen Zustand des Hauses zuständig. Die meisten Betreiber übernehmen freiwillig weitere Aufgaben, zum Beispiel die Verteilung der Formulare für den Arzt (→ *Gesundheit/Krankheit*), vereinbaren Termine für die Bewerber, melden Kinder in der Schule krank usw.

Es besteht keine Möglichkeit für die Bewohner selbst zu kochen. Die Bewerber wohnen in den ehemaligen Gastzimmern und haben meist eine Dusche je Zimmer zur Verfügung. Je nach Größe wohnen mehrere Personen in einem Zimmer (in der Regel 2). Für die Bewohner stehen ebenfalls eine Waschmöglichkeit zum Wäschewaschen, ein Aufenthaltsraum, sowie Kühlschränke für den Eigenbedarf zur Verfügung. Internetanschluss und TV ist ausschließlich eine freiwillige Leistung des Betreibers.

#### Unterbringung in einer Wohnung:

Der Mieter ist ebenfalls der Landkreis Traunstein. Die Wohnungen sind möbliert und mit einer Grundausstattung versehen. Hier können die Bewohner sehr selbständig ihr Leben gestalten. Nachteil ist unter Umständen die Isolation der Bewerber.

#### Umverlegung in eine andere Unterkunft:

Eine Umverlegung in eine andere Unterkunft muss bei der zuständigen Regierungsstelle in München beantragt werden. Derzeit wird eine Umverlegung nur in Ausnahmefällen aus triftigen Gründen genehmigt. Gründe sind zum Beispiel die Zusammenführung von Minderjährigen mit ihren Eltern (auch bei unverheirateten Paaren mit Anerkennung der Vaterschaft) oder einem Elternteil, sowie gesundheitliche Gründe, wenn zum Beispiel die ärztliche Versorgung für bestehende Krankheiten am derzeitigen Aufenthaltsort nicht ausreichend ist.

Beim Antrag aus gesundheitlichen Gründen ist der Beweis durch entsprechende Klinikberichte usw. zu erbringen.

Kein Grund zur Umverlegung während des Asylverfahrens sind zum Beispiel die Zusammenführung von erwachsenen Bewerbern mit ihren Eltern, Geschwister und sonstigen Verwandten oder von Ehepaaren ohne schriftlichen und beglaubigten Nachweis ihrer Eheschließung. Ebenso wenig wie die besseren Chancen auf Deutschkurse, Arbeitsstellen oder die Möglichkeit der Selbstversorgung usw..

#### Umzug in eine private Wohnung:

Private Wohnung heißt, der Asylbewerber möchte eine eigene Wohnung anmieten, nicht gemeint ist der Umzug in eine vom Landratsamt zur Unterbringung der Asylbewerber angemietete Wohnung. Der Umzug muss bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sich der Asylbewerber ohne Zuzahlung durch den Landkreis Traunstein, Sozialamt selbst versorgen kann. Das heißt er bezahlt die Miete und seinen Lebensunterhalt selbst und bekommt keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Beim Antrag muss der Nachweis (dazu notwendige Unterlagen →Anhang) erbracht werden, dass er dazu in der Lage ist.

In Ausnahmefällen ist ein Umzug zum Beispiel für Familien ebenfalls möglich. Hier muss ebenfalls ein Antrag gestellt und begründet werden, warum der Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft notwendig ist. Zudem muss das Sozialamt dem Umzug zustimmen, da die Kosten vom Sozialamt übernommen werden.

### **Fahrtkostenerstattung:**

Es werden nur bei amtlich angeordneten Fahrten (zum Beispiel Einladung zum Interview/Anhörung oder amtlich angeordnete Termine beim Gesundheitsamt) die Fahrtkosten erstattet. Amtlich angeordnet heißt in letzterem Fall, dass die Einladung auf Initiative des Gesundheitsamtes erfolgt und nicht die Folge einer vom Bewerber eingereichten vorliegenden Überweisung ist (Untersuchung zur Beurteilung der Notwendigkeit der Überweisung). Der Bewerber kann die Fahrtkosten vorab selber auslegen und im Anschluss die Einladung und die Fahrkarten dem Sozialamt vorlegen bzw. zuschicken. Die Erstattung bekommt er dann mit dem nächsten Barbetrag/Taschengeld. Sollte ein Bewerber das Fahrgeld vorher nicht aufbringen können, kann er vorab unter Vorlage der Einladung zum Termin (Kopie) beim Sozialamt die Fahrtkosten als Vorschuss bekommen. Wenn die Zeit für den Postweg nicht reicht, genügt auch ein Fax der Einladung zum Termin an das Sozialamt. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Einladung sofort als Geldanweisung an die Gemeinde, wo sich der Bewerber das Geld abholen kann oder bei ausreichender Zeit auf das Bankkonto.

Fahrten, die der Bewerber von sich aus unternimmt inklusive die Fahrten zum Arzt muss der Bewerber aus seinem monatlichen Barbetrag bezahlen (eine gewisse Summe ist für Fahrten eingerechnet). Ausnahmen gelten nur nach vorherigem Antrag beim Sozialamt, zum Beispiel bei regelmäßig und häufig notwendigen Arztbesuchen oder mit Bestätigung über die Notwendigkeit, zum Beispiel bei Fahrten, die der Arzt verordnet hat. Im letzteren Fall stellt der Arzt eine Bescheinigung aus, die den Patienten berechtigt zum Beispiel nach einer Operation mit dem Taxi zu fahren. Bisher wurde bei ärztlich verordneten Taxifahrten direkt zwischen Sozialamt und Taxiunternehmen abgerechnet. Es gibt aber auch Ausnahmen, wenn der Taxifahrer den Schein des Arztes nicht akzeptiert. Dann muss die Rechnung des Taxiunternehmens, sowie die Bescheinigung des Arztes an das Sozialamt geschickt werden und die Rückerstattung erfolgt zum nächsten Taschengeldtermin.

### **Aufenthalt / Residenzpflicht:**

Die Bewerber müssen bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der zugewiesenen Unterkunft wohnen bleiben. Eine Verlegung in eine andere Unterkunft muss beantragt, begründet und genehmigt werden. (→ *Umverlegung*)

Auch in der neu vereinbarten und seit dem 01.01.2015 in Kraft getretenen Gesetzesänderung wird die Residenzpflicht nicht gänzlich aufgehoben. Es ist vielmehr eine Aufhebung der Reisebeschränkung. In den ersten drei Monaten nach Ankunft in Deutschland besteht eine Residenzpflicht. Die bisherige Erweiterung der Reisefreizügigkeit auf den Regierungsbezirk Oberbayern wurde wieder aufgehoben und beschränkt sich nun auf den Landkreis Traunstein. Reisen außerhalb des Landkreises in den ersten drei Monaten nach Ankunft müssen weiterhin beim Ausländeramt beantragt werden (→ *Fahrten außerhalb des erlaubten Aktionsradius*). Ausnahme sind Termine beim Bundesamt zur Aktenanlage oder zur Anhörung. Nach drei Monaten kann der Bewerber sich dann ohne Antrag frei im

ganzen Bundesgebiet bewegen. Die Neuregelung gilt auch für Geduldete (→ *Geduldete*) nach Abschluss des Verfahrens.

Die sogenannte Residenzpflicht kann aber nach wie vor sowohl während des Asylverfahrens als auch nach Abschluss des Verfahrens ausgesprochen werden, aber nur bei folgender Sachlage: bei rechtskräftig verurteilten Bewerbern oder Geduldeten (ausgenommen sind hier Delikte, die nur von Ausländern begangen werden können, wie etwa die illegale Einreise in die Bundesrepublik), bei konkret absehbarer Beendigung der Aufenthaltsgenehmigung oder bei hinreichendem Verdacht auf Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Die für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern geltende Residenzpflicht im Landkreis der Unterkunft für die Dauer des Asylverfahrens trifft nicht für Asylbewerber im Landkreis Traunstein zu.

**Wichtig:** Die Aufhebung der Residenzpflicht bedeutet nicht, dass der Bewerber von sich aus seinen Wohnort wechseln kann. Der Bewerber ist nach wie vor in der ihm zugewiesenen Unterkunft gemeldet. Er bekommt seine Post und sein Taschengeld (bei Auszahlung durch das jeweilige Rathaus) nur in der ihm zugewiesenen Gemeinde. Eine längere Abwesenheit von der Unterkunft ohne Rücksprache mit Hausleitung oder Betreiber der Unterkunft kann unter Umständen dazu führen, dass der Bewerber im Landratsamt (Ausländerbehörde und Sozialamt) abgemeldet wird bzw. abgemeldet werden muss. Nach Abmeldung wird die Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingestellt. Ebenso hat er kein Recht mehr auf Verlängerung des Ausweises im Ausländeramt, da offiziell der Landkreis Traunstein nicht mehr zuständig ist. Kommt ein Bewerber nach der Abmeldung wieder in die Unterkunft zurück, muss er sich erneut in München melden und wird neu verteilt.

### **Aktionsradius:**

Durch die Aufhebung der Residenzpflicht kann sich der Bewerber (nach drei Monaten nach Ankunft in Deutschland) frei in der gesamten Bundesrepublik bewegen. Verlässt der Bewerber allerdings bewusst oder versehentlich die Bundesrepublik Deutschland wird dies wie eine freiwillige Ausreise gehandhabt. Das heißt, er kann nicht mehr zurück, wenn er zum Beispiel in Salzburg aufgegriffen wird. Die Folge ist unter Umständen ein aufwendiges Prüfverfahren (Dublinverfahren) mit anschließender Rücküberstellung.

Bei Bewerbern, die eine Einschränkung in der Reisefreiheit haben ist der erlaubte Aktionsradius aus dem Ausweis ersichtlich (→ *Ausweis*). Dies ist in der Regel die Beschränkung auf den Landkreis oder den Bezirk Oberbayern. Wird der Bewerber außerhalb dieser Zone ohne Erlaubnis bei einer Kontrolle angetroffen, bekommt er beim ersten Mal eine Verwarnung, bei wiederholten Fällen eine Geldstrafe.

### **Fahrten außerhalb des erlaubten Aktionsradius**

Diese Regelung gilt nur noch für Bewerber vor Ablauf der Dreimonatsfrist oder Geduldete mit eingeschränktem Aktionsradius. Besuche bzw. Fahrten außerhalb der erlaubten Region müssen unter genauer Angabe der Zieladresse und der Aufenthaltsdauer beim Ausländeramt Traunstein beantragt werden. Der so genannte Urlaubsschein muss vom Asylbewerber bei der Reise mitgeführt werden. Reisen im Umfang bis zu zwei Wochen werden problemlos genehmigt. Der Urlaubsschein kann persönlich beim Ausländeramt abgeholt werden. Bei einer gewünschten Zusendung per Post bitte genügend Vorlaufzeit einplanen.

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

### **Meldung beim Einwohnermeldeamt:**

Asylbewerber sind für die Dauer des Aufenthalts beim Einwohneramt der jeweiligen Gemeinde gemeldet. (Erfolgt meist durch das Landratsamt). In der Regel erhält der Bewohner eine Meldebestätigung. Falls nicht, können erforderliche Meldebestätigungen gegen eine Gebühr bei der Gemeinde geholt werden.

### **Antrag Sozialhilfe / Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:**

Die Bewerber stellen bei Ankunft im Landkreis einen Antrag auf Sozialhilfe, korrekt: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (→Barbetrag und →sonstige Leistungen). Dieser wird in der Regel durch Personal des Sozialamtes erledigt bzw. von der Verwaltungsleitung der GU's oder der Sozialberatung der Diakonie vor Ort. Nur auf Grund dieses Antrags erhält der Bewerber seinen Barbetrag, Sachleistungen sowie die finanziellen Mittel für die Selbstversorgung in den Gemeinschaftsunterkünften. Im Asylpaket II ist geplant, die Leistungen wieder zu kürzen.

### **Ausweis** (korrekt: Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens):

Vom Ausländeramt erhält der Bewerber einen Ausweis mit seinem Status: Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. (Ist im nachfolgenden Text von Ausweis die Rede, ist immer diese Aufenthaltsgestattung gemeint). Die dafür erforderlichen metrischen Fotos und nötigen Daten werden von den Mitarbeitern des Ausländeramtes organisiert bzw. liegen dort vor. Alte Ausweise (aus München oder Zirndorf) sind ab der Verlegung ungültig (mit „ungültig“-Stempel versehen) und müssen an die Ausländerbehörden zurückgegeben werden. Die ausweislose Zeit bis zur Ausfertigung der neuen Ausweise kann mit einer Kopie des alten Ausweises sowie einem hinweisenden Vermerk auf die laufende Bearbeitung überbrückt werden. (Achtung: Vermerk darf nur von autorisierten Personen oder Institutionen wie Einrichtungsleitung einer GU oder Mitarbeitern von offiziellen Stellen wie Ausländeramt erfolgen). Spätestens bei der Ausgabe der neuen Ausweise werden die alten Ausweise eingezogen

Auf dem Ausweis ist angegeben:

- Personalien wie Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit usw.
- Aktenzeichen (AZ) des Asylverfahrens (wichtig bei Anfragen und Schriftverkehr)
- Tag der Antragsstellung (nicht identisch mit dem Einreisedatum))
- Hinweise zum Aktionsradius
- Hinweise zur Arbeitserlaubnis
- Status des Bewerbers (in der Regel: Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens)
- Gültigkeitsdauer des Ausweises
- Minderjährige Kinder mit Namen und Geburtsdatum (nur bei einem Elternteil)

### **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA):**

Wegen der hohen Flüchtlingszahlen und der Überlastung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben viele Flüchtlinge zum Teil über Monate nur eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (kurz: BüMA genannt). Diese gilt als Ausweisersatz und wird immer wieder vom zuständigen Ausländeramt verlängert.

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

Für die rechtzeitige Verlängerung hat der Asylbewerber selbst zu sorgen (→Verlängerungspflicht).

Mit Ausstellungsdatum der (ersten) BüMA beginnt spätestens die 3-Monatsfrist für Arbeitserlaubnis und Residenzpflicht.

### **Verlängerungspflicht:**

Die Gültigkeit des Ausweises ist begrenzt (meist zwischen 3 und 6 Monaten). Der Bewerber muss daher selbständig rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Verlängerung ins Ausländeramt. Das Versäumen dieser Frist hat ähnliche Folgen, wie bei Verletzung der → *Mitführungspflicht*, wenn der Bewerber mit abgelaufenem Ausweis kontrolliert wird.

Ist der Ausweis bereits längere Zeit abgelaufen, ohne dass der Bewerber sich um die Verlängerung bemüht hat, kann es auch zur Abmeldung des Bewerbers kommen, mit der Folge, dass die Leistung vom Sozialamt eingestellt wird.

### **Mitführungspflicht des Ausweises:**

Der Bewerber muss seinen Ausweis oder die BüMA außerhalb der Einrichtung stets bei sich führen.

Wird ein Bewerber ohne Ausweis bei einer Polizeikontrolle aufgegriffen, wird er bis zur weiteren Klärung seiner Personalien erst mal festgehalten. Bei abgelaufenem Ausweis erfolgt erst eine Verwarnung, beim zweiten Antreffen ohne gültigen Ausweis kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.

### **Gesundheit/Krankheit:**

Die Bewerber können bei **akuter** Erkrankung einen Hausarzt oder Zahnarzt aufsuchen. Der Arzt benötigt dazu ein Formblatt des Sozialamtes (rotes Formular), gültig für ein Quartal, mit dem er die Leistungen mit dem Sozialamt abrechnen kann. Dieses Formular liegt in der Regel in der Unterkunft vor und muss vom Asylbewerber zum Arzt mitgenommen werden. Bewohner von dezentralen Unterkünften ohne Hausleitung erhalten die Formulare entweder direkt beim Sozialamt, bei dessen Außendienstmitarbeitern oder bei den zuständigen Sozialberatungen der Diakonie. Überweisungen des Hausarztes an einen Facharzt müssen (je nach Vereinbarung mit dem Sozialamt) vom Bewerber oder dem Hausarzt an das Sozialamt zur Genehmigung geschickt werden. Der Facharzt kann erst nach Genehmigung (Überweisung wird mit Stempel und Unterschrift des Sachbearbeiters im Sozialamt an den Bewerber oder Facharzt zurückgesandt) aufgesucht werden. Eine Wartezeit von 2 bis 5 Wochen ist einzuplanen. Geht der Bewerber ohne Überweisungsschein und Genehmigung zum Facharzt, muss er die Kosten selber tragen. Bei akuten Erkrankungen, die sofort einen Facharzt erfordern (zum Beispiel Kinderarzt oder Augenarzt) kann dieser natürlich auch ohne Überweisung aufgesucht werden. Ausnahmen von der Regel der akuten Erkrankung sind möglich, etwa bei chronisch Kranken, deren Gesundheit ohne Behandlung in absehbarer Zeit bedroht ist (z. B. Diabetes). Dies ist dem Sozialamt mit Bestätigung des Arztes mitzuteilen.

Grundsatz: Bei akuten Notfällen ist selbstverständlich der Notarzt zur verständigen

### **Ärztliche Atteste:**

Ärztliche Atteste (→Anlage) sind nötig, wenn besondere Operationen oder Behandlungen genehmigt werden sollen. Außerdem können diese auch eine Abschiebung verhindern bei abgelehnten Asylbewerbern. In diesem Fall wird im

Asylpaket II nun genau festgelegt, nach welchen Kriterien ein Attest ausgestellt werden muss, um wirksam zu sein.

### **Krankenversicherungskarte:**

Asylbewerber, die länger als 15 Monate in Deutschland sind (ab dem 16. Monat) können in einem Schreiben vom Sozialamt aufgefordert werden, eine gesetzliche (AOK, sowie weitere Ersatzkassen) Krankenkasse zu wählen. Die Wahl müssen sie dann im beigefügten Formular dem Sozialamt mitteilen. Die Anmeldung erfolgt dann durch das Sozialamt bei der gewählten Krankenkasse. Die Asylbewerber erhalten eine Versichertenkarte und können diese nun wie alle anderen Krankenversicherte beim Arzt vorlegen. Die Genehmigung von Überweisungen und die Vorlage der roten Berechtigungsscheine beim Hausarzt für jedes Quartal entfallen damit. Wie jeder Versicherte ist er aber nun auch zuzahlungspflichtig (Praxisgebühr, Rezeptgebühr), kann sich aber nach Erreichen der zumutbaren Eigenbeteiligung (2 Prozent des Einkommens jährlich) per Antrag bei der Krankenkasse von der Zuzahlung befreien lassen. Dazu muss er die Belege über geleistete Zuzahlungen vorweisen.

### **Arzneikosten/Rezeptkosten:**

Die üblichen Kosten für Rezepte/Arzneien (also Mittel die nicht von der Krankenkasse übernommen werden) müssen von den Bewerbern selbst getragen werden (dafür gibt es ein Budget im monatlichen → *Barbetrag/Taschengeld*).

### **Deutschunterricht allgemein:**

Grundsätzlich wurde und ist für Asylbewerber kein verpflichtender Deutschunterricht vorgesehen, ausgenommen für Schulkinder (siehe Schulbesuch) und wurde daher auch nicht professionell angeboten und bezahlt. Ebenso wenig besteht ein Anspruch der Bewerber auf einen Deutschkurs.

Mit der neuen Gesetzgebung wurden allerdings weitere Möglichkeiten für den Besuch eines professionellen Deutschkurses geschaffen (→ Professionelle Deutschkurse)

### **Ehrenamtlicher Deutschunterricht:**

Der Deutschunterricht kann und soll auch weiterhin durch freiwillige Helfer erbracht werden und hier gilt nach wie vor die Regel: eine Stunde ist besser als gar nichts. Da erste Kenntnisse in Deutsch (Sprache und vor allem Schrift) oft Zugangsvoraussetzung für weitere Kurse und Projekte der Agentur für Arbeit und des Jobcenters sind, ist diese freiwillige Leistung äußerst wertvoll. Ebenso erhöhen ausreichende Deutschkenntnisse die Vermittlung in Arbeit. Bewerber, die mitunter monatelang auf ihren Termin zur Antragstellung beim Bundesamt warten, haben hier die einzige Möglichkeit sich mit der Sprache vertraut zu machen. Zudem sind die Kurse professioneller Anbieter immer zeitlich begrenzt (zwischen zwei und sechs Monate) und eine Fortführung des Deutschunterrichtes ist auch nach diesen Kursen wünschenswert.

Für den Deutschunterricht durch freiwillige Helfer gibt es einen Sachkostenzuschuss pro Kurs in Höhe von 500 Euro pro Jahr. Dieser muss bei der lagfa bayern e.V. beantragt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine Teilnehmeranzahl von mindestens 5 Teilnehmern und es muss eine Unterschriftenliste geführt werden.

---

### **Professionelle Deutschkurse (für das Jahr 2016):**

Professionelle Deutschkurse werden von Bildungsträgern in der Region (→Anlage) angeboten und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Öffnung der Integrationskurse für anerkannte Flüchtlinge) nun auch für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung) finanziert. Der Zugang zu diesen Kursen unterliegt bestimmten Voraussetzungen.

### **Deutschkurse der Agentur für Arbeit:**

Deutschkurse, die Ende 2015 für Anfänger angeboten und von der Agentur für Arbeit finanziert wurden, werden im Jahr 2016 bis auf weiteres nicht mehr fortgeführt.

### **Geöffnete Integrationskurse des Bamf:**

Zugelassen sind Asylbewerber:

- aus dem Herkunftsland: Irak, Iran, Eritrea, Syrien
- Mit Aufenthaltsgestattung (keine BüMA)
- die noch keinen Antrag auf Asyl in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union gestellt haben oder verpflichtet sind, diesen nach der Dublin III-Verordnung dort zu stellen.

sowie

- Ehemalige Bewerber mit Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
- und ehemalige Bewerber mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

mit Berechtigungsschein

nach gestelltem Antrag beim Bundesamt und dem darauffolgenden Erhalt des Berechtigungsschein

Umfang: mindestens 600 Stunden Deutsch und 60 Stunden Orientierung, bei Alphabetisierungskursen bis zu 900 Stunden möglich, abschließender Test, bei Bestehen des Testes Bescheinigung über B1

### **Formular zur Antragstellung für den Berechtigungsschein: (→Anlage)**

- Antragsformulare auf der Webseite des bamf (Willkommen in Deutschland –Deutschlernen - Integrationskurse für Asylbewerber) mit Übersetzung in verschiedenen Sprachen erhältlich, ebenso ausführliches Informationsblatt über Kriterien. Antrag ausfüllen und zurückschicken (Adresse auf Antragsformular)
- Oder vor Ort bei einem Bildungsanbieter von Integrationskursen (→Anlage) Asylbewerber, die aktuell zur Aktenanlage einen Termin beim Bundesamt haben, bekommen in der Regel bereits einen Antrag (mit Übersetzung in ihrer Sprache) ausgehändigt, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

### **Anmeldung mit Berechtigungsschein:**

Nach Erhalt des Berechtigungsscheins bei einem Anbieter melden. Der Berechtigungsschein ist 3 Monate gültig.

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: annemarie.peter@diakonie-traunstein.de

### **Weitere Schulprojekte**

Berufsvorbereitungsklassen an Berufsschule I und III in Traunstein: zweijähriger Unterricht mit Schwerpunkt im ersten Jahr auf Deutsch, Mathematik und Sozialkunde, sowie im zweiten Jahr mit Praktika in verschiedenen Berufen und Betrieben. Ziel ist es, die Bewerber in diesen beiden Jahren zur Ausbildungsreife zu bringen, damit diese im Anschluss in der Lage sind, eine Ausbildung erfolgreich abschließen zu können. Vor Aufnahme erfolgt ein Einstufungstest in Deutsch und Mathematik. Die Fahrtkosten zur Schule werden übernommen.

Wegen der zunehmend großen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Landkreis werden nur noch minderjährige Bewerber aufgenommen.

Anmeldung ausschließlich über zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes

### **Schulbesuch (Grund- und Hauptschule):**

Asylbewerberkinder im schulpflichtigen Alter sind in Deutschland ebenfalls schulpflichtig. Das Landratsamt informiert das Schulamt über die ankommenden schulpflichtigen Kinder. Dieses setzt sich mit der jeweiligen Schule in Verbindung. Wie die schulpflichtigen Kinder dann in die Schule kommen, ist noch nicht geklärt. (In Deutschland sind die Eltern dafür zuständig. Die Eltern der schulpflichtigen Asylbewerberkinder sind in der Regel nicht über die Schulpflicht informiert und oft auch wegen mangelnder Sprachkenntnisse nicht in der Lage, diese in der Schule anzumelden).

Die Schulpflicht in Bayern beträgt insgesamt 12 Jahre (inklusive Schulzeiten der Berufsausbildung) und bei weiterführenden Vollzeitschulen 10 Jahre) Da ältere Asylbewerber, die unter Umständen noch in die Schulpflicht fallen, wegen mangelnder Sprachkenntnisse keine weiterführende Schule besuchen und keine Ausbildung beginnen können, ist es bisher nicht möglich, die volle Schulzeit für Asylbewerber durchzuführen, abgesehen von dem oben erwähnten Unterricht an der Berufsschule.

### **Kindergartenbesuch:**

Kinder von Asylbewerbern im Kindergartenalter haben wie jedes andere Kind ein Recht auf einen Kindergartenplatz (vorausgesetzt die entsprechenden Kindergartenplätze stehen zur Verfügung). Die Kosten werden auf Antrag vom Jugendamt übernommen für max. 6 Stunden pro Tag. (→Anlage)

### **Schwangerschaft und Kleinkinder:**

Schwangere Asylbewerberinnen haben in der Regel dieselben Rechte auf Vorsorgeuntersuchungen wie Schwangere hier in Deutschland. Für Neugeborene und Kleinkinder können ebenfalls alle Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen werden. Auch die Nachbetreuung durch eine Hebamme ist möglich. Durch formlose Anschreiben können Zusatzleistungen(→Sonderleistungen) für Schwangerschaftsmehrbedarf, Schwangerschaftskleidung, Babyerstausrüstung und einen Kinderwagen beantragt werden.

### **Barbetrag (sogenanntes Taschengeld):**

Jeder Bewerber bekommt als Leistung (→Anlage) aus seinem „Sozialhilfeantrag“ einen monatlichen Barbetrag, das sogenannte Taschengeld. Der Betrag für eine

alleinstehende erwachsene Person beträgt zurzeit etwa 185 Euro (inklusive dem Betrag für die Gesundheitsvorsorge und den monatlichen Anteil für Kleidung). Bei Ehepaaren erhält die zweite Person etwas weniger. Kinder bekommen gestaffelt nach Altersstufen entsprechend weniger. Von diesem Betrag müssen neben den persönlichen Dingen wie Hygieneartikel und zusätzliche Kleidung (z. B. Unterwäsche) auch Busfahrten und Arzneimittel bezahlt werden. Der Betrag wird entweder monatlich in bar von den Gemeinden ausbezahlt, jeweils am ersten Arbeitstag des Monats oder vom Sozialamt auf das Konto des Bewerbers überwiesen. Die Art und Weise der Auszahlung des Barbetrages ist der jeweiligen Gemeinde überlassen. Im Asylpaket II ist eine Kürzung von 10 Euro vorgesehen. Der Umgang mit dem Konto muss mit einigen Asylbewerbern geübt werden. Vor allem Dingen sollten sie über die Folgen einer möglichen Überschuldung aufgeklärt werden.

Selbstversorger bekommen zusätzlich eine Betrag von 140 Euro (Einzelperson, Leistung für weitere Familienmitglieder wieder gestaffelt) für den Lebensunterhalt (Lebensmittel und Getränke).

### **Sonstige Leistungen:**

Die bisherige Sachleistung für Kleidung in Form von Kleidergutscheinen ist aufgehoben worden. Der Geldwert wird monatlich anteilig mit dem Barbetrag ausgezahlt.

Für Schwangere werden bis auf weiteres mögliche Sachleistungen noch als Gutscheine ausgestellt. Auch bei der Lebensmittelversorgung gibt es weiterhin eine Sonderlösung, das heißt die Versorgung in den externen Unterkünften mit Verpflegung durch den Betreiber bleibt, auch auf Grund der Unterbringungsnotlage, vorerst bestehen.

Die Rückkehr zu vermehrten Sachleistungen wie die Ausgabe von Essenspaketen wurde (bisher) nur für die Sammelzentren für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern verschiedentlich diskutiert und würde daher auch bei Umsetzung dieser Forderung keinen der Bewerber in den Unterkünften im Landkreis Traunstein betreffen.

Folgende weitere Leistungen gibt es in Form finanzieller Mittel oder Gutscheine nur auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen:

- Für Schwangere bzw. Mütter mit Babys:  
Schwangerschaftskleidung, finanzielle Mittel für Mehrbedarf in der Schwangerschaft (z. B. besondere Ernährung), für einen Kinderwagen (ca. 169 Euro) und Babyerstaussstattung (ca. 118 Euro)  
Der Nachweis erfolgt in Form einer Kopie des Mutterpasses oder der Geburtsurkunde. Diese muss an das Sozialamt zusammen mit einem formlosen Antrag geschickt werden.  
Für den Kinderwagen muss meist der Second-Hand Handel in Anspruch genommen werden oder aber der Bewerber muss den Restbetrag für einen neuen Wagen selber bezahlen.  
Für erhöhten Bedarf zum Beispiel für besondere Ernährung in der Schwangerschaft oder nach der Geburt ist ein Antrag beim Sozialamt zu stellen (am besten mit schriftlichen Nachweis zum Beispiel Attest des Arztes)

- Für Schüler in allen allgemeinbildenden Schulen und an berufsbildenden Schulen:  
Antrag auf an Bildung und Teilhabe (→ *Anlage*)  
Dieser wird zum Teil von den Schulen für ihre Schüler beantragt. Der Antrag geht an das Sozialamt. Die Schüler erhalten zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und im Februar 30 Euro für den Rest des Schuljahres. Falls nicht, muss der Schüler den Antrag selbst stellen und den Schulbesuch mit einer Bestätigung der Schule nachweisen.

### **Arbeit / Beschäftigung für Asylbewerber**

Alle Asylbewerber dürfen nach 3 Monaten Aufenthalt in der Bundesrepublik arbeiten. Die Arbeit muss allerdings genehmigt werden (→ *Genehmigungspflicht für Arbeit*). Es wird eine Arbeitsmarktprüfung (bei dieser Prüfung werden zum Beispiel Arbeitszeiten und Arbeitslohn überprüft, um Ausbeutung und Lohndumping vorzubeugen) durchführt und die Bewerber sind nachrangig, falls Bewerber mit älteren Ansprüchen oder einheimische Arbeitskräfte zu Verfügung stehen. Diese Nachrangigkeitsprüfung entfällt nach 15 Monaten (auch für Geduldete). Die Arbeitsmarktprüfung bleibt weiterhin bestehen und wird nach 4 Jahren gänzlich aufgehoben.

### **Arbeitserlaubnis:**

Im Ausweis vom Ausländeramt ist die Erlaubnis oder die Nichtgestattung zur Arbeit vermerkt. Ebenso ist die Arbeitserlaubnis nach Ablauf der 3 Monate von der Ausländerbehörde oft mit dem Hinweis der → *Genehmigungspflicht für die Arbeit* vermerkt. Dies bedeutet nur, dass die Arbeit beantragt werden muss. Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn der Bewerber oder auch der anerkannte Bewerber mit Aufenthaltserlaubnis sich 4 Jahre in der Bundesrepublik aufhält. Bei Aufnahme einer genehmigten Arbeit bekommt der Bewerber keine zusätzliche Bescheinigung. Anstatt des Hinweises zur Genehmigungspflicht sind auf der Rückseite des Ausweises die Firma, der Stundenumfang und die Befristung der Arbeit eingetragen.

### **Arbeitsaufnahme mit BüMA** (vor Erhalt des Ausweises)

Gesetzlich darf jeder Asylbewerber grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland nach oben beschriebener Vorgehensweise einer Arbeit nachgehen. Wegen der aktuell verzögerten Antragsstellung beim Bundesamt bekommen Asylbewerber unter Umständen erst bis zu mehr als einem Jahr nach Ankunft ihren Ausweis, der bisher die Basis für den schriftlichen Vermerk der Arbeitserlaubnis war. Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, kann nun auch mit einer BüMA eine Arbeit beantragt werden. Die 3-Monatsperrfrist beginnt in diesem Fall mit dem Ausstellungsdatum der ersten BüMA. Die Vorgehensweise zur Beantragung ändert sich nicht. Bei Genehmigung wird die Arbeit mit Ausstellung einer neuen BüMA erteilt und ist dort detailliert vermerkt.

### **Genehmigungspflicht für Arbeit:**

Die Vorgehensweise zur Arbeitsaufnahme, wenn eine Genehmigungspflicht vorliegt ist folgende:

Es ist ein vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefülltes Stellenbeschreibung zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern (→ *Anlage*) an die Ausländerbehörde zu senden (wird manchmal auch vom Arbeitgeber bereits

erledigt). Das Ausländeramt leitet das Formular weiter zur Überprüfung (nach 15 Monaten nur noch eine Überprüfung des Arbeitsmarktes, keine Bevorzugung mehr von den sogenannten Bevorrechtigten) an die ZAV (Zentrale Arbeitsvermittlung) in München. Diese hat 2 Wochen Zeit für die Bearbeitung. Bekommt die Ausländerbehörde nach Ablauf dieser Frist keine Rückmeldung, gilt die Arbeit als genehmigt. Die Bearbeitungsfrist von zwei Wochen kann durch Rückmeldung an die Ausländerbehörde mit Angaben von Gründen verlängert werden (zum Beispiel es liegen angeforderte Unterlagen vom einstellenden Betrieb noch nicht vor). Der Bewerber erhält vom Ausländeramt ein Schreiben mit der Entscheidung. Bei Genehmigung wird ein neuer Ausweis mit einem entsprechenden Vermerk (Firma, wöchentlichen Stunden, evtl. Befristung) ausgestellt.

Achtung: der Bewerber darf nur nach Rückmeldung der Ausländerbehörde arbeiten und nicht automatisch nach Ablauf der 2-Wochenfrist.

### **Freiwillige Arbeit / ehrenamtliche Arbeit:**

Sie ist grundsätzlich möglich, aber: von Beschäftigung bzw. Arbeit wird dann gesprochen, wenn der Beschäftigte Anweisungen im Betrieb entgegen nimmt (z. B. in einer Werkstatt: hier zählt die Bitte, einen bestimmten Bereich sauber zu machen bereits als Anweisung). Beschäftigung / Arbeit im Sinne des Gesetzes ist unabhängig davon, ob der Beschäftigte für die Arbeit bezahlt wird oder nicht. Kontrolliert werden die Betriebe von Mitarbeitern der Kontrollstelle gegen „Schwarzarbeit“ (Zoll). Von diesen wird auch beurteilt, ob die ausgeführte Tätigkeit eine Beschäftigung ist oder nicht. Im Beschäftigungsfall wird auf jeden Fall der Betrieb wegen Beschäftigung von „Schwarzarbeitern“ bestraft. Kurse, die von den Bewerbern ehrenamtlich angeboten werden, zum Beispiel im Sportverein (Teakwando-Kurs) oder in der Musikschule (Trommelkurs) und die weder mit Honorar noch mit Aufwandsentschädigungen abgegolten werden, können selbstverständlich durchgeführt werden.

### **Gemeinnützige Arbeit/ Sogenannte Ein-Euro-Jobs (1,05 €)**

Diese können von den Bewerbern angenommen werden. Der Anbieter muss diese Arbeit beim Landratsamt melden und genehmigen lassen. Die Auszahlung des Lohns erfolgt über das Landratsamt. Sollte ein Bewerber diesen Job annehmen, ist er verpflichtet im vereinbarten Umfang und Zeitrahmen diese Arbeit auch auszuführen. Kommt er dieser Verpflichtung ohne ausreichend Grund nicht nach, können Sanktionen verhängt werden (→ Anlage).

### **Arbeit für Bewerber aus sicheren Herkunftsländern**

Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern erhalten keine Genehmigung zur Aufnahme einer Arbeit, einer Ausbildung oder eines Praktikums.

### **Praktikum in Betrieben**

Grundsätzlich kann sowohl für eine Arbeitsstelle als auch für einen Ausbildungsplatz ein Praktikum beantragt werden. Die Beantragung erfolgt über das gleiche Formular: Stellenbeschreibung (→ *Anlage*) wie zur Arbeitsaufnahme. Über ein Praktikum für eine Arbeitsstelle wird nach Überprüfung von der zentralen Arbeitsvermittlung entschieden. Hier muss der gesetzliche oder der tarifliche Mindestlohn bezahlt werden. Das Praktikum für eine Ausbildungsstelle wird nur im Ausländeramt überprüft und entsprechend entschieden. Hier gilt bei der Vergütung aber die

Ausnahme für Praktikumsstellen in bestimmten Fällen. Bei Genehmigung muss ein Praktikumsvertrag zur Berufsorientierung abgeschlossen werden. Bewerber aus sicheren Herkunftsländern haben keine Aussicht auf Genehmigung eines Praktikums.

### **Ausbildung**

Grundsätzlich kann jeder Asylbewerber bis 25 Jahre nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland eine Ausbildung beginnen.

Eine Überprüfung durch die zentrale Arbeitsvermittlung (ZAV) ist nicht notwendig. Vor Aufnahme der Ausbildung muss allerdings die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden. Zu diesem Zweck muss der (noch nicht unterschriebene) Ausbildungsvertrag sowie eine Absichtserklärung (formloses Schreiben) des Ausbildungsbetriebes, dass er bereit ist, die Ausbildung für diesen Asylbewerber durchzuführen bei der Ausländerbehörde eingereicht werden. Daraufhin wird individuell geprüft, ob alle Voraussetzungen für eine Ausbildung vorliegen und je nach Sachlage die Zustimmung erteilt oder verweigert.

Für Asylbewerber, die sich in Ausbildung befinden, verlängert sich ihre Aufenthaltsgestattung jeweils um ein Jahr, unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens, so dass die Ausbildung beendet werden kann, sofern keine vom Asylbewerber zu vertretende Fakten dagegen sprechen (zum Beispiel Abbruch der Ausbildung, Straffälligkeit). Im neuen Asylpaket II soll festgelegt werden, dass Ausländer, die eine Ausbildung in Deutschland beginnen, diese auch beenden und danach noch 2 Jahre in ihrem Beruf arbeiten können. Die Altersgrenze für den Beginn einer Ausbildung ist ebenfalls geändert worden. Eine Ausbildung kann nun bis zum Alter von 25 Jahren begonnen werden.

### **Leiharbeit**

Asylbewerber können sich erst ab dem 16. Monat nach Ankunft in Deutschland als arbeitssuchend bei einer Leiharbeitsfirma aufnehmen lassen. Bis dahin ist eine Vermittlung in Arbeit über eine Leiharbeitsfirma nicht möglich.

### **Meldung der Arbeit beim Sozialamt/und Einrichtungsleitung der GU:**

Ist der Asylbewerber in Arbeit, ist er verpflichtet, diese Einkünfte beim Sozialamt (und als Bewohner einer GU zusätzlich bei der Regierung von Oberbayern bzw. in deren Vertretung bei der Einrichtungsleitung) zu melden. Die Einkünfte werden mit der Sozialhilfe verrechnet und der Bewerber bekommt je nach Einkünften keinen Barbetrag mehr und / oder muss einen Unkostenbeitrag für die Unterkunft bezahlen.

### **Verlust der Arbeit / Kündigung**

Ebenso muss bei Kündigung oder Verlust der Arbeit das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers an die zuständigen Behörden (Sozialamt und Regierung von Oberbayern bei einer GU) weitergeleitet werden, damit der Bewerber erneut Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommt und der Unkostenbeitrag für die Unterkunft gestoppt wird. Die Nachweispflicht liegt beim Asylbewerber.

Wichtig: Der Asylbewerber muss vom Sozialamt erneut bei der Krankenkasse angemeldet werden und er darf die Versichertenkarte (Anmeldung wegen Arbeitsaufnahme) nicht mehr benutzen bzw. muss diese zurückgeben.

## **Versicherungen**

### **Haftpflichtversicherung:**

Asylbewerber sind von Seiten der Behörden nicht haftpflichtversichert. Eine Haftpflichtversicherung ist eine Privatversicherung und ein Abschluss liegt im Ermessen jedes Einzelnen. Es wurde mehrfach angeregt, eine Haftpflichtversicherung für Asylbewerber über das zuständige Sozialamt ab zu schließen. Eine Umsetzung wird nicht erfolgen, da der Einbehalt der monatlichen Versicherungssumme von den ausgezahlten Leistungen (Taschengeld) durch das Sozialamt ohne Einverständnis des Asylbewerbers rechtlich anfechtbar bzw. nicht zulässig ist und eine zusätzliche Ausgabe nur für Asylbewerber widerspricht dem Gleichheitsprinzip, da auch Sozialhilfeempfänger nicht über das Landratsamt haftpflichtversichert sind.

Bei einem vom Asylbewerber verursachten Schaden bleibt dem Geschädigten in der Regel nur eine Zivilklage auf Schadensersatz.

### **Sportversicherung**

Für Asylbewerber, die in einem Sportverein kostenlos trainieren können oder mit diesem als Teilnehmer zu Veranstaltungen fahren, kann vom Verein eine Versicherung über den Bayerischen Landessportverband (BLSV) abgeschlossen werden. Diese umfasst eine Unfallversicherung für den Asylbewerber sowie eine Haftpflicht für vom Bewerber verursachte Schäden.

## **Familienzusammenführung während des Verfahrens**

Eine Familienzusammenführung während des Asylverfahrens ist in der Regel nur bei minderjährigen Kindern mit ihren Eltern möglich (siehe auch →*Umverlegung*). Der Zuzug von Familienangehörigen aus den Herkunftsländern wird frühestens nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis genehmigt und ist zudem noch von den angewandten Paragraphen zur Begründung der Aufenthaltserlaubnis abhängig.

## **Freiwillige Ausreise während des Asylverfahrens:**

Manche der Asylbewerber beschließen während des Verfahrens, auf das Asyl zu verzichten und in ihr Heimatland zurück zu kehren. Hier genügt ein formloses Schreiben mit der Verzichtserklärung an das Bundesamt oder an die zuständige Ausländerbehörde unter Angabe des entsprechenden Aktenzeichens. Das weitere Vorgehen ist dann wie bei der →*freiwilligen Ausreise* eines abgelehnten Asylbewerbers.

## **Abschluss des Asylverfahrens:**

Das Asylverfahren wird mit dem Bescheid des Bundesamtes abgeschlossen. Dieser Bescheid enthält entweder die →*Ablehnung des Antrages* oder die Befürwortung mit Angabe der entsprechenden Paragraphen. Eine Befürwortung des Antrags beinhaltet den →*Aufenthaltstitel* wobei die Bedingungen zum Aufenthalt (Arbeitserlaubnis, Residenzpflicht, Aktionsradius usw.) von den jeweiligen zu Grunde gelegten Paragraphen abhängig sind.

## **Klage:**

Gegen den Bescheid des Bundesamtes kann unter Wahrung der Fristen Klage erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung (Datumsvermerk auf dem gelben Umschlag) durch die Post. Der Zeitrahmen für die Frist ist Teil der

Rechtsbehelfsbelehrung, die mit dem Bescheid verschickt wird. Sinnvoll ist es, für eine Klage einen erfahrenen Anwalt zu beauftragen.

Eine Klage kann ein Asylbewerber zur Wahrung der Frist auch persönlich ohne Anwalt beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen (Dolmetscher wird evtl. gestellt und die Niederschrift der Klage im Verwaltungsgericht vorgenommen). Der Bewerber hat dann 4 Wochen Zeit, entsprechende Nachweise zu bringen, die die Rechtslage und somit den Bescheid ändern würden und sich einen Rechtsanwalt suchen.

Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist das Verfahren endgültig abgeschlossen. Eine Weiterführung des Rechtsstreites kann auf Antrag des Anwaltes nur auf nächster Ebene fortgeführt werden, wenn grundlegende Fragen nicht berücksichtigt worden sind, neue Sachverhalte vorliegen oder unterschiedliche Gerichtsentscheidungen zum selben Sachverhalt vorliegen.

### **Rechtsanwalt und Rechtsberatung**

Im Landkreis Traunstein gibt es bisher nur zwei Rechtsanwälte(→Anhang), die auch Asylrecht vertreten. Viele Anwälte für Asylrecht befinden sich in München, die aus unserer Region ebenfalls noch problemlos erreichbar sind.

Die Kosten für den Anwalt müssen von den Bewerbern selbst getragen werden. Hier gibt es erhebliche Unterschiede, angefangen von der Höhe der Beratungspauschale für ein erstes Beratungsgespräch bis hin zu den gesamten Prozesskosten für den Anwalt. Der Anwalt stellt auch einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für den Bewerber (manche allerdings nur auf Anfrage durch den Bewerber). Geht ein Anwalt für seinen Klienten vor Gericht, ist vorab eine Anzahlung in einer Gesamtsumme zu leisten (in etwa zwischen 180 bis 400 Euro). Die Zahlung nach Abschluss des Verfahrens kann in der Regel nach Absprache mit dem Anwalt per Ratenzahlung getätigt werden. Die Gesamtkosten eines Prozesses belaufen sich in etwa auf 1000 Euro für den Anwalt. Bei besonderen Aktionen kann sich diese Summe natürlich noch erhöhen.

### **Beratungshilfe / Beratungsschein:**

Jeder Bewerber kann sich einmalig kostenlos mit Hilfe eines Beratungsscheines bei einem Rechtsanwalt beraten lassen. Der Schein wird beim Amtsgericht Traunstein beantragt und ausgestellt

Der Antrag (→Anlage) muss persönlich beim Amtsgericht gestellt werden. Dort wird ein Beratungsschein ausgestellt und mit diesem kann er eine einmalige kostenlose Beratung beim Anwalt seiner Wahl erhalten.

### **Kostenlose Rechtsberatungsstelle:**

Eine kostenlose Rechtsberatungsstelle für Asylbewerber befindet sich in München im „EineWelt-Haus“ in der Schwanthalerstr. 80, 80336 München. Dort ist jeweils Dienstag von 18 bis 20 Uhr Sprechstunde. Die Bewerber müssen sich ab 17 Uhr 30 persönlich anmelden und zur Beratung alle erforderlichen Unterlagen mitbringen (Bescheid des Bundesamtes, Ärztliche Atteste usw., am besten alle Unterlagen, die sie haben und ordentlich vorsortiert). Hier erfährt der Bewerber von ehrenamtlich tätigen Rechtsanwälten, ob seine Klage überhaupt Aussicht auf Erfolg hat (vor allem bei Fällen des Dublinverfahrens wichtig). Wenn ja, bekommt er auf Wunsch eine Liste mit möglichen Rechtsanwälten bzw. evtl. einen Termin bei einem Rechtsanwalt.

---

### **Prozesskostenhilfe:**

Die Prozesskostenhilfe kann beantragt werden. Sie deckt die Kosten des Gerichtsprozesses, wenn die Klage vom Gericht angenommen wird. Sie umfasst die gesamten Kosten der „Gegenseite“, die durch ein Gerichtsverfahren entstehen (wie zum Beispiel Kosten für Richter, Schreibkräfte, Verwaltungsaufwand usw.). Die Entscheidung über die Gewährung der Prozesskostenhilfe trifft das Gericht. Nicht übernommen werden die Kosten für den Anwalt des Bewerbers.

---

## **2. Nach dem Asylverfahren:**

Nach Abschluss des Asylverfahrens erhält der ehemalige Bewerber entweder einen *Aufenthaltstitel* oder die Aufforderung zur → *freiwilligen Ausreise* bzw. die Ankündigung der → *Abschiebung*. Zudem erlöschen der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft (Ausnahme ist bei Duldungen die Auflage, in der Unterkunft wohnen zu bleiben, dann muss dort Miete bezahlt werden). Konkret bedeutet dies, dass der Bewerber keine Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr bekommt und aus der Unterkunft ausziehen muss. Dafür ist ihm eine kurze Übergangsfrist gewährt.

Eine räumlich uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis gilt in der Regel für die gesamte Bundesrepublik, dies bedeutet, dass der ehemalige Bewerber beliebig umziehen kann.

### **Aufenthaltstitel:**

Sammelbegriff für allen möglichen Variationen von Aufhalten, angefangen von der → *Duldung* mit räumlicher Einschränkung bis hin zur räumlich uneingeschränkten → *Aufenthaltserlaubnis*, jeweils abhängig von dem angewandten Paragraphen des Asylverfahrensgesetzes, aber immer zeitlich befristet.

### **Aufenthaltserlaubnis:**

Die Aufenthaltserlaubnis ist kein → *Bleiberecht* und in der Regel auf ein bis drei Jahre befristet. Zum Ablauf der Frist wird geprüft, ob sich die Situation, die zur Aufenthaltserlaubnis geführt hat, zum Positiven geändert hat und eine gefahrlose Rückkehr möglich ist. Wenn ja, wird die Rückkehr angeordnet. Wenn nein, wird der Aufenthalt mit einer erneuten Befristung verlängert.

Erhält der ehemalige Bewerber einen positiven Bescheid vom Bundesamt und in Folge die Aufenthaltserlaubnis, sind folgende Verwaltungsschritte zu erledigen:

➤ **Meldung beim Jobcenter in Traunstein**

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur möglichen Aufnahme einer Arbeit soll sich der ehemalige Bewerber **sofort** nach Erhalt des Bescheides des Bundesamtes und des Bescheides des Sozialamtes über die Einstellung der Leistungen beim Jobcenter in Traunstein anmelden, um eine lückenlose Versorgung zu gewährleisten.

Hier wird er registriert und bekommt die Antragsunterlagen (Antrag nach ALG II, auch Hartz IV genannt) zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgehändigt

(→Hartz IV-Antrag). Mit der Registrierung ist er bereits bezugsberechtigt, Leistungen werden aber nicht vor dem Termin der Einstellung der Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Ein evtl. benötigter Dolmetscher muss ebenfalls vom ehemaligen Bewerber mitgebracht werden

- Ausstellung eines neuen Ausweises durch das Ausländeramt  
Zur Ausstellung des neuen Ausweises ist der Originalpass aus dem Heimatland erforderlich. Wurde dieser dem ehemaligen Bewerber bei der Einreise abgenommen, fordert das Ausländeramt den Ausweis an. Hat der ehemalige Bewerber diesen noch in seinem Besitz, muss er diesen dem Ausländeramt vorlegen. Gegebenenfalls ist es erforderlich, bei der zuständigen Botschaft des Heimatlandes, wenn möglich einen neuen Pass zu beantragen. Der Originalpass muss beglaubigt übersetzt werden und diese Übersetzung dem Ausländeramt vorliegen. Die Kosten der Übersetzung muss der ehemalige Bewerber selbst tragen.
- Fiktionsbescheinigung  
Ehemalige Asylbewerber, die nach dem Erhalt des positiven Bescheides vom Bundesamt zu Verwandten oder Bekannten umziehen wollen, können vom Ausländeramt eine sogenannte Fiktionsbescheinigung (sieht wie ein Asylbewerberausweis aus mit dem Aufdruck Fiktionsbescheinigung) erhalten. Mit dieser Bescheinigung können sie im zukünftigen Wohnort beim zuständigen Ausländeramt den Aufenthaltstitel beantragen und müssen nicht in der Asylunterkunft auf die Fertigstellung der Papiere warten.
- Sicherheitsbefragung  
Der ehemalige Bewerber muss persönlich beim Ausländeramt eine Sicherheitsbefragung absolvieren. Hierbei ist ein Dolmetscher erforderlich. Eine Befragung unter zu Hilfenahme einer gemeinsamen Drittsprache wie Englisch oder Französisch ist nicht möglich. Die Kosten des Dolmetschers trägt ebenfalls der ehemalige Bewerber.
- Meldung bei der Krankenkasse  
Der ehemalige Bewerber muss sich selbst bei einer Krankenkasse seoner Wahl anmelden.
- Integrationskurs  
Zur Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt wird der ehemalige Bewerber verpflichtet, an einem 6-monatigen Integrationskurs teilzunehmen (→Anlage Anbieter Integrationskurs). Ort und Zeitpunkt wird ihm entweder vom Jobcenter schriftlich bekanntgegeben oder ihm die Adressen der Anbieter mitgeteilt, mit der Verpflichtung sich dort selbst anzumelden. Den Berechtigungsschein zur Vorlage beim Anbieter bekommt er ausgehändigt. Die Teilnahme ist verpflichtend und kann bei Verweigerung zur Kürzung der Leistungen bzw. nach den neuen Bestimmungen nach mehrmaligen Mahnungen zur vollständigen Einstellung der Zahlungen führen. Die Verpflichtung entfällt, wenn eine Arbeit aufgenommen und der ehemalige Bewerber aus dem Leistungsbezug genommen wird.

➤ Wohnungssuche

Der ehemalige Bewerber ist verpflichtet die Asylbewerberunterkunft (betrifft sowohl die Gemeinschaftsunterkünfte der Regierung, als auch alle vom Landkreis ausschließlich zur Unterbringung von Asylbewerbern angemieteten Objekte von Gasthöfen bis hin zu Wohnungen) zu verlassen und sich eine eigene Wohnung zu suchen. Eine gewisse Übergangszeit zur Wohnungssuche wird gewährt. Bezieht er Leistungen nach dem SGB II, dürfen Größe der Wohnung und die Höhe der Kaltmiete bestimmte Werte nicht übersteigen (→*Anlage*)

Wohnt ein ehemaliger Asylbewerber noch in der Unterkunft für Asylbewerber, bezieht aber bereits Leistungen vom Jobcenter, werden die Kosten für die Unterkunft an den Mieter der Unterkunft (Regierung von Oberbayern oder Landkreis Traunstein) entrichtet. (In der Regel unmittelbare Verrechnung zwischen den Behörden). Sollte der Bewerber direkt die Rechnung für die Unterbringung zugesandt bekommen, muss diese an das Jobcenter weitergereicht werden.

➤ Arbeitsaufnahme

Der ehemalige Bewerber ist verpflichtet, sich um eine Arbeit zu bemühen bzw. sich bei den ihm zugewiesenen Stellen durch das Jobcenter zu bewerben oder vorzustellen. Nachgewiesenes Versäumnis wird mit ebenfalls Sanktionen belegt. Praktika in Betrieben sind möglich, sollen aber auf jeden Fall vor Antritt beim Jobcenter beantragt werden und nicht länger als sechs Wochen dauern.

### **Hartz IV-Antrag / Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt (ALG II):**

Der Ablauf der erforderlichen Schritte nach Erhalt des Bescheides mit der Aufenthaltsgestattung ist so komplex, dass ein ehemaliger Bewerber, insbesondere bei mangelnden Deutschkenntnissen ohne Begleitung und Unterstützung in der Regel nicht zurechtkommt. Für Helfer, die die ehemaligen Bewerber bei dieser Aufgabe unterstützen ist es erforderlich, dass eine Vollmacht im Jobcenter vorliegt und diese eingetragen ist. Nur so können telefonisch Termine für den ehemaligen Bewerber vereinbart, sowie Anrufe für ihn entgegen genommen werden.

Jeder Antragsteller erhält mit den Antragsformularen eine Liste aller notwendigen Unterlagen. Neben den ausgehändigten Formularen des Jobcenters sind in der Regel folgende zusätzliche Belege und Unterlagen beim zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets Leistung vorzulegen:

- Neuer Ausweis mit Aufenthaltstitel aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate (lückenlos)
- Anmeldebescheinigung der Krankenkasse
- Mietvertrag (noch nicht unterschrieben, da dieser erst vom Sachbearbeiter geprüft und die Übernahme der Mietkosten genehmigt werden muss), dieser kann auch nachgereicht werden, wenn noch keine Wohnung gefunden wurde. Das Jobcenter übernimmt die Mietkosten und die Nebenkosten (ohne Stellplatz oder Garage), aber nicht die Kautions. Diese kann ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt dann in monatlich Raten, die von den Leistungen abgezogen werden. Provision (Maklerkosten) wird nicht übernommen (→*Anlage*).

- Falls der ehemalige Bewerber noch in der Unterkunft wohnt, die Rechnung für die Unterbringung von der Regierung von Oberbayern (muss nach Erhalt im Jobcenter nachgereicht werden)
- Bescheid über die Einstellung der Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Sozialamt

Als sinnvoll haben sich zwei Termine beim Jobcenter erwiesen. Einer zur Anmeldung und Aushändigung der Formulare und ein zweiter zur Abgabe der ausgefüllten Formulare. Unterlagen, die der ehemalige Bewerber von Dritten (Anmeldung Krankenkasse, Mietvertrag, neuer Ausweis mit Aufenthaltserlaubnis) erhält, können dann nachgereicht werden. Wird der ausgefüllte Antrag per Post ins Jobcenter geschickt und es fehlen Angaben oder Belege, wird dieser unbearbeitet zurückgeschickt mit der Bitte um Erledigung. Hierbei kann unter Umständen wertvolle Zeit vergehen.

Ist der ehemalige Bewerber beim Jobcenter registriert, bekommt er zusätzlich noch einen Arbeitsvermittler, Sachgebiet Arbeitsvermittlung, zugewiesen. Hier sind ebenfalls Formulare auszufüllen, die als Grundlage zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienen. Zusätzlich wird noch ein Lebenslauf angefordert. Der ehemalige Bewerber erhält schriftlich einen Termin beim Arbeitsvermittler, um arbeitsmarktbezogene Voraussetzungen des Arbeitssuchenden zu erfragen, die weitere Vorgehensweise zu besprechen und eine Eingliederungsvereinbarung zu treffen. Die Eingliederungsvereinbarung enthält Schritte, die die Chancen zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt erhöhen. Sie kann unter anderem zum Beispiel die Aufforderung zum Besuch eines Integrationskurses enthalten oder bei alleinerziehenden Müttern auch die Dauer der Elternzeit, das heißt für diese Zeit ist die Arbeitsvermittlung ausgesetzt und die Mutter bekommt keine Vorschläge zur Arbeitsaufnahme von Jobcenter.

Ganz wichtig: Jede Änderung muss dem Jobcenter unverzüglich mitgeteilt werden. Dies gilt vor allem bei Änderung der Einkünfte (zum Beispiel: Erhalt von Kindergeld), Aufnahme einer Arbeit, Umzug in eine andere Wohnung und ähnlichem. Wird dies nicht gemacht und werden dadurch Leistungen zu Unrecht bezogen, werden diese vom Jobcenter zurückgefordert. Fehlende Mitarbeit (zum Beispiel wiederholtes unentschuldigtes Versäumnis von Terminen oder Verweigerung zur Vorlegung wichtiger Unterlagen) kann mit Kürzung der Leistung geahndet werden.

### Duldung:

Von Duldung spricht man, wenn der Bewerber zwar kein Recht auf Asyl hat, aber aus zwingenden Gründen nicht abgeschoben werden kann. Die bisherige Beschränkung bezüglich Arbeit und Residenzpflicht ist mit der neuen Gesetzgebung den Vorgaben für Asylbewerber angepasst. Das heißt konkret Arbeitsaufnahme nach drei Monaten (in der Regel mit der Verfahrensdauer bereits verstrichen), Wegfall der Nachrangigkeit nach 15 Monaten und Reisefreiheit im ganzen Bundesgebiet. Bei amtlich angeordneten Einschränkungen haben Geduldete Personen zu ihrem Ausweis einen zusätzlichen Schein (ähnlich dem des Ausweises für Asylbewerber) die gesonderte Auflagen enthalten (z. B. eingeschränkte Arbeitserlaubnis, Residenzpflicht, Aktionsradius usw.). Die Duldung ist in der Regel auf wenige Monate

befristet, muss immer wieder verlängert und kann jederzeit aufgehoben werden. Ein Familiennachzug ist nicht möglich.

### **Familienzusammenführung / Familiennachzug**

Die Familienzusammenführung innerhalb Deutschland ist in der Regel bei allen Personen mit Aufenthaltserlaubnis möglich, da diese ihren Wohnort frei wählen können. Ausnahmen kann es bei Personen mit Duldung geben. Diese können nur nach Antrag und der nachfolgenden Genehmigung der Ausländerbehörde den Wohnort bzw. die festgelegte Region wechseln.

Die Möglichkeit zum Familiennachzug (das heißt, die im Herkunftsland zurückgelassene Familie kann ebenfalls nach Deutschland kommen) ist abhängig von dem der Aufenthaltserlaubnis zugrundeliegenden Paragraphen. Ein Familiennachzug ohne Auflagen ist nur bei anerkannten Flüchtlingen (Aufenthalt nach dem Grundgesetz oder nach der Genfer Konvention) möglich, muss aber innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Erlaubnis erfolgen. Bei allen anderen ehemaligen Bewerbern mit einer Aufenthaltserlaubnis müssen bestimmte Auflagen (zum Beispiel die nachgewiesene Sicherung des Lebensunterhalts, die Unterbringung in einer geeigneten Wohnung durch den Antragsteller für sich und seine Familie und zertifizierte Deutschkenntnisse des nachkommenden Ehepartners oder bei Umsetzung des Asylpaketes II bei subsidiären Schutz auch für Syrer erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren) erfüllt sein oder sie können ihre Familie gar nicht nachkommen lassen (z.B. Geduldete)

Für die Einreise muss ein Visum bei der für das Herkunftsland zuständigen deutschen Botschaft für die Familie beantragt werden.

### **Freiwillige Ausreise:**

Abgelehnte Asylbewerber werden zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Sind sie dazu bereit, erhalten sie dabei Unterstützung und können sich auch erst mal beraten lassen. Zuständig ist die Zentrale Rückkehrberatung Süd- und Westbayern mit Sitz in Augsburg, Terminvereinbarung unter Tel. 0821/ 5089632. Eine Filiale befindet sich seit kurzem auch in Mühldorf, Tel. 0151/23740489,

Die Beratungsstelle koordiniert alle erforderlichen Maßnahmen mit dem zuständigen Ausländeramt, hilft bei der Unterlagenbeschaffung, besorgt Flugscheine und gibt gegebenenfalls finanzielle Unterstützung.

**Achtung:** Abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten nur einmal diese Hilfe. Sollten sie ein zweites oder drittes Mal in Deutschland Asylantrag stellen und abgelehnt werden, bekommen diese über das zuständige Sozialamt nur eine Rückfahrkarte.

### **Abschiebung:**

Verlässt der abgelehnte Asylbewerber nicht freiwillig innerhalb der gesetzten Frist die Bundesrepublik, droht die Abschiebung durch die Behörden (Polizei). Er wird abgeholt und entweder sofort in das Flugzeug gesetzt. Wenn von den Behörden die Gefahr des Untertauchens befürchtet wird, kann ein Bewerber auch in Abschiebehäft genommen werden. Im Zuge der Neuregelung kann auch eine Beschränkung des Aktionsradius im Ausweis eingetragen werden. Der Abschiebetermin muss nicht mehr angekündigt werden. Das Asylpaket II beinhaltet mehrere Maßnahmen zur beschleunigten Abschiebung von nicht asylberechtigten oder abgelehnten Bewerbern.

### **Bleiberecht:**

Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht gleich zu setzen einem Bleiberecht. Ein ausgesprochenes Bleiberecht (äußerst selten) kann nicht mehr zurückgenommen werden, während eine Aufenthaltserlaubnis immer befristet ist und verlängert werden muss. Derzeit wird erneut über das Bleiberecht politisch diskutiert. Es wird gefordert, dass Flüchtlinge die sich mehr als acht Jahre in der Bundesrepublik aufhalten und nachweislich integriert sind (Beherrschung der Sprache, seit Jahren in Arbeit, langjähriger Schulbesuch der Kinder, angefangene oder beendete Berufsausbildung usw.) ein Bleiberecht erhalten sollen.

### **3. Zuständigkeiten im Überblick** (Adressen teilweise →Anhang):

#### **Überregional**

##### Regierung von Oberbayern:

- Allgemein Unterbringung der Asylbewerber
- Umverteilung in die Landkreise
- Zusammenlegung von Familien (auf Antrag)
- Umzug in eine andere GU (auf Antrag)
- Auszug in eine private Wohnung (auf Antrag)
- Umverteilung in andere Bundesländer (auf Antrag)

##### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Allgemein Asylverfahren
- Antragstellung/Aktenanlage
- Durchführung Anhörung/Interview
- Entscheidung über Asylantrag
- Vergabe von Terminen für Antragstellung und Anhörung

#### **Regional**

##### Ausländeramt:

- Ausfertigung von BümA und Ausweisen (inklusive Passfoto) für Asylbewerber (Aufenthaltsgestattung)
- Ausstellen von Urteilscheinen
- Erteilen der Arbeitserlaubnis
- Verlängerung abgelaufener Ausweise
- Organisation der erforderlichen Papiere zur Ausreise (z. B. Anforderung der Originalpässe in München, sofern dort hinterlegt; Ausstellung der Grenzübertrittsbescheinigung für Ausreisepflichtige)
- Durchführung der Sicherheitsbefragung bei Aufenthaltserlaubnis
- Ausstellung des Aufenthaltstitels bei Aufenthaltserlaubnis
- Ausstellen der Fiktionsbescheinigung

##### Sozialamt:

- Berechnung und Anweisung der Barmittel (Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
- Genehmigung der Überweisungsscheine für Fachärzte
- Genehmigung der Teilhabe an Bildung
- Ausstellen von diversen Gutscheinen
- Gewährung von Sozialhilfe bei Minderjährigen mit Aufenthaltserlaubnis,
- Akquise von Wohnraum für Asylbewerber
- Ausstattung von Wohnraum für Asylbewerber

- 
- Zuweisung der Asylbewerber im Landkreis (ausgenommen Gemeinschaftsunterkünfte der Regierung von Oberbayern)

#### Schulamt:

- Information der Schulen in den Gemeinden über die Ankunft schulpflichtiger Kinder
- Ansprechpartner für Schulen bei der Organisation vor Ort zur Unterrichtung der Bewerberkinder

#### Schulen vor Ort:

- Unterricht der schulpflichtigen Kinder
- Organisation einer sinnvollen Unterbringung in entsprechenden Klassen, sowie
- gegebenenfalls ein zusätzlichen Deutschunterrichts

#### Jugendamt:

- Unterbringung und Sorge für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge
- Zuständig bei Geburt eines Kindes bei minderjährigen, alleinerziehenden Müttern
- Genehmigung zur Übernahme des Kindergartenbeitrages
- Ansprechpartner bei Gefährdung des Kindeswohls von Asylbewerberkindern
- Gewährung von sonstigen Leistungen wie Schulbegleitung, Tagespflege und ähnlichem (ausschließlich nur bei festgestelltem Bedarf durch das Jugendamt)

#### Gesundheitsamt:

- Beratung des Sozialamt bei der Genehmigung der Überweisungen zum Facharzt
- Tätigwerden bei Verdacht auf ansteckenden Krankheiten und Organisation entsprechender Maßnahmen (z. B. Impfaktionen)
- Amtsärztliche Untersuchung eines Bewerbers falls erforderlich

#### Gemeinden:

- Ausstellen einer Meldebescheinigung für die Bewohner
- Auszahlung des Barbetrages vom Sozialamt, sofern dies mit der Gemeinde so vereinbart wurde

#### Asylberatung des Diakonischen Werkes Traunstein:

- Ansprechpartner für alle Belange der Asylbewerber persönlich und in der Unterkunft
- psychosoziale Beratung der Asylbewerber und Krisenintervention vor Ort
- Übersetzung und Erklären von Schriftstücken
- Unterstützung beim Schriftverkehr und dem Ausfüllen von Formularen
- Kooperation mit Anwälten, Ärzten, Schulen, Kindergärten
- Zusammenarbeit mit Ausländeramt, Gesundheitsamt und Sozialamt
- Zusammenarbeit mit Helferkreisen, Ehrenamtlichen und Betreibern von Unterkünften
- Soziale Beratung bei aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten
- Koordination und Vernetzung von Hilfen

#### Schulen/Kindergarten vor Ort:

- Unterricht der schulpflichtigen Kinder
- Organisation einer sinnvollen Unterbringung in entsprechenden Klassen, sowie gegebenenfalls ein zusätzlichen Deutschunterrichts
- Aufnahme von Kindern zwischen 3 und 6 im Kindergarten (Aufnahmepflicht bei Kindern im Vorschuljahr)

---

## Zuständigkeit nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis:

### Ausländeramt:

- Durchführung der Sicherheitsbefragung
- Ausstellen des neuen Ausweises
- Ausstellen einer Fiktionsbescheinigung

### Jobcenter:

- Leistungen zum Lebensunterhalt
  - Leistungen zu Kosten der Unterkunft
- Weitere Leistungen → *Anhang*

### Amt für Wohnungsbau

- Bearbeitung von Anträgen für eine Sozialwohnung
- Ausstellen des Berechtigungsscheines

### Migrationsberatung

#### Migrationsberatung:

- Beratungsangebot für erwachsene Zuwanderer ab 27 Jahren, in den ersten drei Jahren ihres Aufenthalts
- Erstellung und Umsetzung eines individuellen Förderplanes, mit dem Ziel der selbständigen Bewältigung des Alltags

#### Jugendmigrationsdienst:

- Beratung für Jugendliche und junge erwachsene Migranten bis 27 Jahre mit besonderem Augenmerk auf Erziehung, Kindheit und Jugend, Schul- und Ausbildung

## Teil II: Anlagen

### 1. Formulare, Anträge, Adressen und Sonstiges

Der zweite Teil des Handbuchs informiert über Formulare, Adressen und Vorgehensweisen, die während der Betreuung benötigt werden können. Anträge und Formulare sind keine Kopiervorlagen, die Quelle wird im Inhaltsverzeichnis angegeben.

#### A. Während des Asylverfahrens

**Folgende Gesetze liegen dem Asylrecht zu Grunde:**

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Asylgesetz (neue Bezeichnung)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Asylverfahrensgesetz (alte Bezeichnung)
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

(Diese Gesetze sind nicht in diesem Handbuch enthalten und können im Internet problemlos nachgelesen und ausgedruckt werden)

#### Internetadressen rund um Asyl:

##### Allgemein:

<a href="http://www.proasyl.de">www.proasyl.de</a>	vieles zum Thema Asyl: vom Basiswissen bis zu speziellen Themen
<a href="http://www.asyl.net">www.asyl.net</a>	Informationsverbund einiger Wohlfahrtsverbände: informiert ebenfalls umfangreich zum Thema Asyl
<a href="http://www.bamf.de">www.bamf.de</a>	Webseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
<a href="http://www.asyl.at">www.asyl.at</a>	Asylkoordination in Österreich
<a href="http://www.asyl.de">www.asyl.de</a>	Bietet Links zu allen möglichen (internationalen) Organisationen und Behörden rund um Asyl
<a href="http://www.b-umf.de">www.b-umf.de</a>	Fachverband zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
<a href="http://www.unhcr.de">www.unhcr.de</a>	Organisation der Vereinten Nationen zum Schutz von Flüchtlingen
<a href="http://www.fluechtlingsrat-bayern.de">www.fluechtlingsrat-bayern.de</a>	Bietet Rechtsberatung, Einzelfallhilfe unterstützt Projekte,
<a href="http://www.ecoi.net">www.ecoi.net</a>	Länderinformationen, zum Teil in Englisch, besonders Berichte über aktuelle Ereignisse in den einzelnen Ländern

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

<a href="http://www.lia-bayern.de">www.lia-bayern.de</a>	Spezielle Seite für geflüchtete Frauen
<a href="http://www.auswaertiges-amt.de">www.auswaertiges-amt.de</a>	Länderinformationen;

Landkreis Traunstein und weitere Umgebung:

<a href="http://www.caritas-traunstein.de">www.caritas-traunstein.de</a>	Dort gibt es einen Beratungsführer mit Adressen für Beratungsstellen im Landkreis Traunstein
<a href="http://www.refugio-muenchen.de/">www.refugio-muenchen.de/</a>	Beratungs- und Behandlungszentrum für Folteropfer und Flüchtlinge in München, neu: Büro auch in Rosenheim
<a href="http://www.traunstein.com">www.traunstein.com</a>	Webseite des Landratsamtes Traunstein Unter Formulare findet man Vordrucke für Übernahme der Kindergartenkosten (Amt für Kinder, Jugend und Familie) und die erforderliche Stellenbeschreibung zur Arbeitsaufnahme (Ausländer und Asylrecht)
<a href="http://www.traunstein.com">www.traunstein.com</a>	In der Rubrik: Veröffentlichungen befindet sich unter Amt für Kinder, Jugend und Familie ein sogenanntes Familienbuch mit Adressen rund ums Kind von Geburt bis zum Kindergarten aber auch Ärzte, Freizeitangebote, Einkauf und vieles mehr, Gegliedert ist der 1. Teil in Themen und der 2. Teil nach Gemeinden, letzte Aktualisierung 2013, manches wird evtl. nicht mehr angeboten
<a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> (über Suchmaschine mit Zusatz Traunstein)	Hier findet man die Stellenbeschreibung , sowie Hinweise zur weiteren Fördermöglichkeiten von Asylbewerbern, die Jobbörse mit offenen Stellen, aber auch Hinweise für Arbeitgeber,
<a href="http://www.jobcenter.de">www.jobcenter.de</a> (über Suchmaschine mit Zusatz Traunstein)	Anträge und Ausfüllhinweise für Antrag nach der Aufenthaltserlaubnis,

---

## **Adressen zuständige Stellen für Asylantrag und Unterbringung**

### **Asylantrag**

#### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

##### **Außenstelle M 2 - München**

Boschetsrieder Straße 41  
81379 München, Bayern  
Telefon: 089 62029-0  
Telefax: 0911 943 91 5621 oder  
0911 943 91 5622

##### **Außenstelle M 1 - Zirndorf**

Rothenburger Str. 29  
90513 Zirndorf, Bayern  
Telefon: 0911 943-0  
Telefax: 0911 943-3499

Bei Anfragen immer Aktenzeichen des Asylbewerbers angeben. Erforderlich für die Zuordnung zum zuständigen Sachbearbeiter.

### **Unterbringung und Umverteilung**

#### **Zuweisung in die Landkreise zur weiteren Verteilung oder Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft**

Regierung von Oberbayern, Regierungsaufnahmestelle  
Heißstraße 130  
80797 München

Tel.: 089 2176-3562  
Fax.: 089 2176-3926  
(mehrere Sachbearbeiter)

#### **Verteilung im Landkreis und Umverteilung im Landkreis:**

Landratsamt Traunstein  
Amt für Soziales und Senioren in Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberbayern

St. Oswaldstr. 3  
83278 Traunstein

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

---

## **Zuständigkeiten für folgende Sonderfälle**

### **Auszug aus der GU in eine private Wohnung:**

Adresse:

Regierung von Oberbayern,  
Sachgebiet 14,  
Maximilianstraße 39,  
80538 München

Tel: 089/2176-0  
(mehrere Sachbearbeiter)

### **Umzug in eine GU innerhalb Oberbayerns:**

Adresse:

Regierung von Oberbayern, Regierungsaufnahmestelle Oberbayern,

Heißstraße 130  
80797 München

Tel.: 089 2176-3562  
Fax.: 089 2176-3926  
(mehrere Sachbearbeiter)

### **Zuständigkeit bei länderübergreifenden Umverteilungen von Asylbewerbern:**

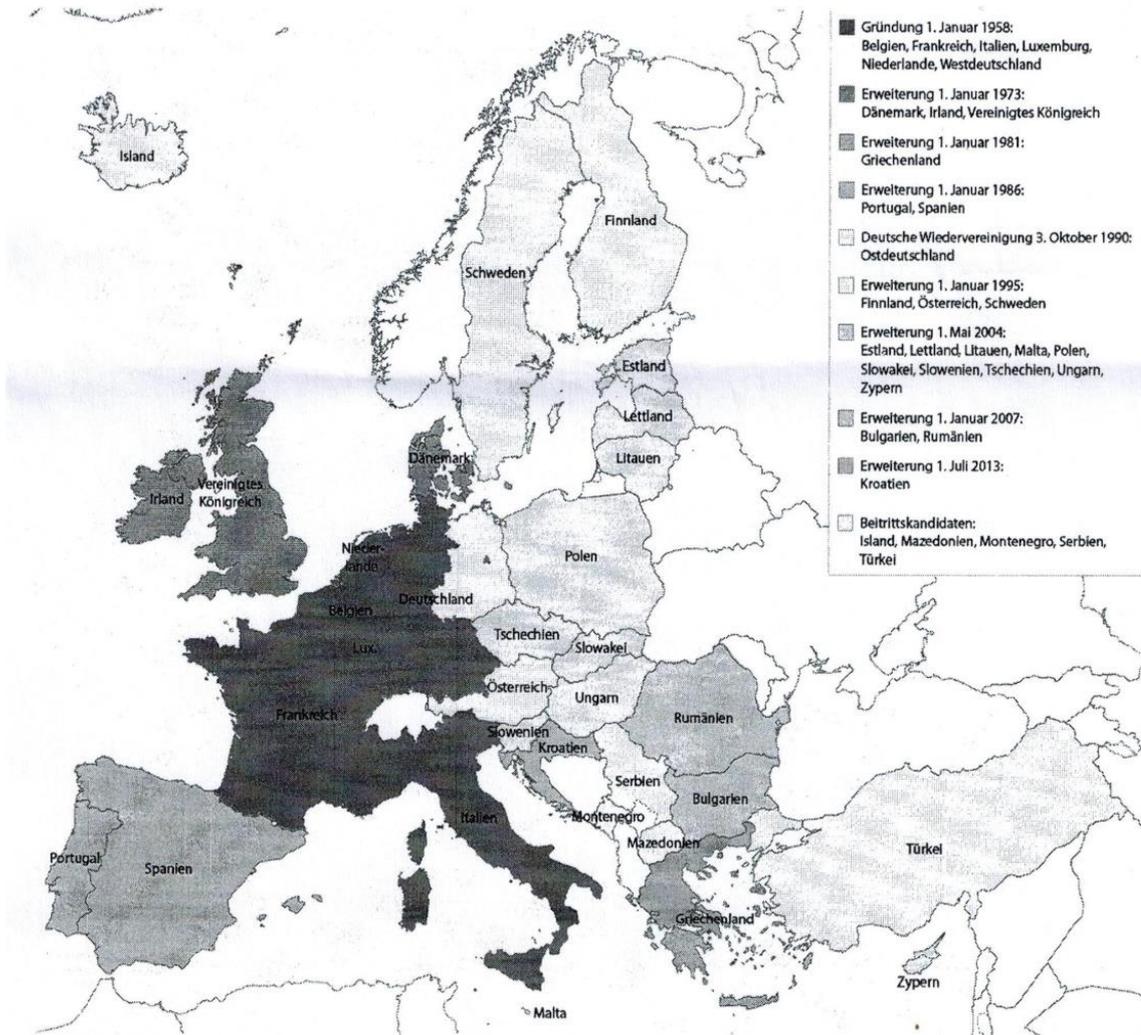
Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf (Landesbeauftragte Bayern)

Rothenburger Straße 31  
90513 Zirndorf

Tel. 0911 9693-100  
Fax: - 110

### **Bei Anträgen falls vorhanden MID-Nummer angeben (zu finden auf Zuweisungsschreiben)**

### Übersicht über die Dublin-Staaten



## **Interview at the Bundesamt – Standard Questions**

**(Please note that you won't be necessarily asked all questions)**

- Question 1: Do you speak – apart from the given ones – any other languages or dialects?
- Question 2: Do you or did you possess any further nationalities?
- Question 3: Do you belong to any particular tribe or ethnic community?
- Question 4: Can you present identity documents as a passport, a passport substitute, or an identity card?
- Question 5: Did you possess identity documents as a passport, a passport substitute, or an identity card in your home country?
- Question 6: For which reason can you not present identity documents?
- Question 7: Can you present any other documents (e.g. certificates, birth certificates, military passport, driver's license)?
- Question 8: Do you or did you have a residence permission/visa for the Federal Republic of Germany or any other country?
- Question 9: Please give me your last official address in your home country. Have you been there till your departure? If not, where have you been?
- Question 10: Please give me your family name, if applicable name of birth, first name, date and place of birth of your husband/wife as well as date and place of your marriage. Can you present evidence or provide it later?
- Question 11: What is his/her address (if he/she is not in the home country anymore, please give the last address there and the current one)? Can you present evidence or provide it later?
- Question 12: Do you have children (please all of them, also adult ones, with their family name, first name, date and place of birth)? Can you present evidence or provide it later?
- Question 13: What is their address (if they are not in the home country anymore, please give the last address there and the current one)?
- Question 14: Please give me name, first name and address of your parents.
- Question 15: Do you have sisters or brothers, grand parents, uncles or aunts that live outside of your home country?
- Question 16: Do any other relatives of yours live in your home country?
- Question 17: What are the personal details of your grandfather on your father's side?
- Question 18: Which schools/universities did you attend?
- Question 19: Which profession have you learnt? Who has been your last employer? Did you have your own business?
- Question 20: Did you do military service?
- Question 21: Have you been to Germany before?
- Question 22: Did you apply for asylum or for the recognition as refugee in another country, and have you been granted any recognition?
- Question 23: Has any of your family members applied for refugee protection in another country, has been granted any protection, or has his legal residence there?
- Question 24: Do you have any objections that your asylum application is considered in Germany?
- Question 25: Please describe, how and when you came to Germany. Describe, when and in which way you left your home country, through which countries you travelled and how you entered Europe and Germany!

**Standardfragen Anhörung Bundesamt – Farsi**

مصلحتیه در یونیس آمت. سوالات عمومی

- سوال 1: آیا شما غیر از زبانی که اعلام کردید به زبان یا گویش دیگری صحبت می کنید؟
- سوال 2: آیا شما دارای ملیت دیگری هستید یا بوده اید؟
- سوال 3: آیا شما به قوم و یا قبیله خاصی تعلق دارید؟
- سوال 4: آیا شما می توانید مدرک شناسایی مانند گذرنامه، اقامت گذرنامه و یا کارت شناسایی از کشورتان ارائه دهید؟
- سوال 5: آیا شما دارای مدرک شناسایی مانند گذرنامه، اقامت گذرنامه و یا کارت شناسایی از کشورتان بوده اید؟
- سوال 6: به چه دلیلی قادر به ارائه مدارک خود نیستید؟
- سوال 7: آیا می توانید مدرک دیگری ارائه دهید (مانند گواهی نامه، گواهی تولد، کارت پایان خدمت و یا گواهی نامه رانندگی)؟
- سوال 8: آیا شما دارای اجزای اقامت ویزا از جمهوری فدرال آلمان و یا کشور دیگری بوده اید؟
- سوال 9: لطفاً آدرس آخرین محل سکونت خود را در کشورتان به من بدهید. آیا تا زمان ترک وطن در آنجا اقامت داشته اید؟ اگر نه، کجا بوده اید؟
- سوال 10: لطفاً نام خانوادگی، نام، اسم تان هنگام تولد، اسم کوچک، تاریخ و محل تولد، هسرتان و همچنین تاریخ و محل ازدواج تان را بگویید. آیا مدرکی جهت اثبات آن به همراه دارید و یا می توانید در آینده در اختیار ما بگذارید؟
- سوال 11: آدرس کنونی هسرتان چیست؟ (در صورتیکه ایشان دیگر در کشورشان اقامت ندارند، آدرس آدرس سابق و کنونی شان چیست؟) آیا مدرکی جهت اثبات آن در اختیار دارید و یا می توانید در آینده تهیه کنید؟
- سوال 12: آیا شما فرزند دارید؟ (لطفاً همه فرزندان را با ذکر نام، نام خانوادگی تاریخ و محل تولد نام ببرید.) آیا مدرکی جهت اثبات آن به همراه دارید و یا می توانید در آینده در اختیار ما بگذارید؟
- سوال 13: آدرس کنونی فرزندان شما چیست؟ (در صورتیکه ایشان دیگر در کشورشان اقامت ندارند، آدرس آدرس سابق و کنونی شان چیست؟) آیا مدرکی جهت اثبات آن در اختیار دارید و یا می توانید در آینده تهیه کنید؟
- سوال 14: لطفاً برای من نام، نام خانوادگی و آدرس والدین تان را بگویید.
- سوال 15: آیا شما خواهر یا برادر، مادر بزرگ یا پدر بزرگ، عم، عمه، خاله و یا دایی دارید که خارج از کشور زندگی کنند؟
- سوال 16: آیا قوم و خویشی دارید که در کشورتان زندگی کند؟
- سوال 17: مشخصات پدر بزرگ پدرتان چیست؟
- سوال 18: شما به کدام مدرسه و دانشگاه رفته اید؟
- سوال 19: چه شغلی را آموخته اید؟ آخرین کارفرمای شما که بوده است؟ آیا شما کسب و کار خودتان را داشته اید؟
- سوال 20: آیا شما خدمت سربازی رفته اید؟
- سوال 21: آیا پیش از این در آلمان بوده اید؟
- سوال 22: آیا تا به حال درخواست پناهندگی در کشور دیگری کرده اید و آیا درخواست شما مورد قبول واقع شده است؟
- سوال 23: آیا یکی از اعضای خانواده شما تا کنون در کشور دیگری در خواست پناهندگی داده و آیا در خواست پناهندگی او مورد قبول واقع شده است و آیا او اقامت قانونی در آنجا دارد؟
- سوال 24: آیا با بررسی درخواست پناهندگی تان در آلمان مخالفتی دارید؟
- سوال 25: لطفاً توضیح دهید کی و چگونه به آلمان آمدید. شرح دهید، کی و از چه طریق کشورتان را ترک کردید، از مسیر چه کشورهایی سفر کردید و چگونه وارد اروپا و آلمان شدید!

Standardfragen Anhörung Somali

**Wareysiga Bundesamt ka – Su'aalaha guud (inta badan lays weydiyo)**

**(Fadlan ogow laguma weydiinayo su'aalaha oo dhan)**

- Su'aasha 1: Maku hadashaa – marka laga reebo kuwa aad sheegtay – luqado ama lahjado kale?
- Su'aasha 2: Ma leedahay ama hore ma u lahaan jirtay jinsiyado kale?
- Su'aasha 3: Ma ka tirsan tahay qabiil ama bulsho jinsiyad gaar ah?
- Su'aasha 4: Ma soo bandhigi/muujin kartaa warqado aqoonsi sida baasaboar, wax basaboar u dhigma, ama warqadda aqoonsiga?
- Su'aasha 5: Hore ma ugu lahaan jirtay warqado aqoonsi sida basaboar, wax basaboar u dhigma, ama warqadda aqoonsiga dalkaaga hooyo?
- Su'aasha 6: Sababtee ayaadan usoo bandhigi/muujin karin warqado aqoonsi?
- Su'aasha 7: Ma soo bandhigi/muujin kartaa dukumenti/warqado kale ( sida shahaadooyin, warqadda dhalashada, baasaboorka militariga, ruqsadda baabuur wadista?
- Su'aasha 8: Ma leedahay horeyse ma u lahayd ruqsad degganaasho/ dalkugal Jamhuriyadda Federaalka Jarmalka ama dal kale?
- Su'aasha 9: Fadlan i sii/sheeg cinwaankaagi ugu dambeeyay dalkaaga hooyo! Ma halkaas ayaad joogtay ilaa aad ka soo dhoofatay? Haddii aysan sidaasi ahayn halkee baad joogtay/ku sugnayd?
- Su'aasha10: Fadlan i sii/sheeg magaca qoyskaaga, haddii ay ku quseyso magacaagaga markaad dhalatay, magacaaga koowaad, waqtiga iyo halka/meesha uu ku dhashay saygaaga ama aay ku dhalatay xaaskaaga iyo sidoo kale sheeg waqtiga iyo halka aad isku guursateen. Ma soo bandhigi/tusin kartaa caddeyn hadda amase waqti dambe?
- Su'aasha11: Waa kee Cinwaankiisa/Cinwaankeeda (haddii dalka hooyo uu/aay joogin, fadlan na sii/sheeg cinwaanki ugu dambeeyay ee halkaas iyo kan hadda)?
- Su'aasha12: Ma leedahay carruur(fadlan sheeg ayaga oo dhan oo aay ku jiraan kuwa qaangaarka ah, iyo magaca qoyskooda, magaca koowaad, goorta iyo halka/meesha aay ku dhasheen)? Ma keeni kartaa caddeyn hadda amaba mar dambe?
- Su'aasha13: Ciinwaankooda waa kee (haddii aaney joogin dalka hooyo, fadlan keen/sheeg cinwaankoodi ugu dambeeyay ee halkaas iyo kan hadda/iminka)?
- Su'aasha14: Fadlan i sii/sheeg magaca, magaca koowaad iyo cinwaanka waalidiintaa!
- Su'aasha15: Ma leedahay walaalo gabdho iyo wiilal, ayeeyo iyo awoowe, eeddoyin iyo habaryaryaal, adeerro iyo abtiyaal oo ku nool dibedda (aan dalkaaga hooyo ku nooleeyn)?
- Su'aasha16: Dad kale oo qaraabadaada ah ma ku nool yihiin dalkaaga hooyo?
- Su'aasha17: Wa maxay tafaasiisha gaar ahaaneed ee awoowgaa abbe/dhanka aabbahaa?
- Su'aasha18: Dugsiyadee/Jamacadaheed soo dhigatay?
- Su'aasha19: Takhasuskeed/Xirfadaheed soo baratay? Ayuu ahaa shaqabixiyihi ugu dambeeyay oo aad u soo shaqaysay? Ma lahayd ganacsi adiga kuu gaar ah?
- Su'aasha20: Ma soo qaadatay tababar militari ah?
- Su'aasha21: Hadda ka hor Jarmalka ma timid?
- Su'aasha22: Horey ma uga codsatay magangelyo ama aqoonsi qaxootinimo dal kale, mase lagu siiyay wax aqoonsi ah?
- Su'aasha23: Qof/Cid ka tirsan qoyskaaga ma ka codsatay magangelyo qaxooti dal kale, mase la siiyay wax magangelyo ah, amase ma ku leedahay sharci degganaasho halkaas?
- Su'aasha24: Ma wax baad ka qabtaa in codsigaaga qaxootinimo laga tixgeliyo Jarmalka?
- Su'aasha25: Fadlan fasir, sida iyo goorta aad timid Jarmalka. Sidoo kale fasir, goorta iyo dariiqa aad soo martay marka aad dalkaaga ka soo tagtay, dalalkeed soo martay iyo sida aad ku soo gashay Yurub iyo Jarmalka!

## **Mindestanforderungen an ärztliche Atteste/Diagnosen**

Nach Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2007 gelten folgende Mindestanforderungen an ärztliche Atteste/Diagnosen im Asylverfahren:

„Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgebracht, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.“

(Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2007)

---

## **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Die Leistungen werden nach Regelbedarfsstufen ausbezahlt.

### Regelbedarfsstufe 1

Erwachsene, leistungsberechtigte Person, alleinstehend oder alleinerziehend, die einen Haushalt führt (gilt auch dann, wenn im Haushalt noch weitere Erwachsene leben, die der Stufe 3 angehören);

Die Unterbringung von mehreren Einzelpersonen (die also nicht in Regelbedarfsstufe 2 oder 3 gehören) in einem Zimmer, wie es in den meisten Unterkünften der Fall ist, hat keine Auswirkung auf die Regelbedarfsstufe und jede dieser Personen ist in der Regelbedarfsstufe 1.

### Regelbedarfsstufe 2

Für jeweils zwei erwachsene Personen, die als Ehegatten oder Lebenspartner oder eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben

### Regelbedarfsstufe 3

Für erwachsene leistungsberechtigte Personen, die weder einen eigenen Haushalt führen noch der Regelbedarfsstufe 2 angehören, (z.B. erwachsene Kinder),

### Regelbedarfsstufe 4

Für leistungsberechtigte Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### Regelbedarfsstufe 5

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

### Regelbedarfsstufe 6

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Zusammensetzung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Bedarf für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände (Abteilung 5, keine Barleistung)
- Bedarf zur Sicherung des physischen Existenzminimums (Abteilungen 1,3 und 6 als Barleistung; Abteilung 4 als Sachleistung)
- Bargeldbedarf zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums (Abteilungen 7 bis 12)

In die Berechnung werden folgende Abteilungen einbezogen:

Abteilung 1	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	Entfällt bei Unterbringung in externen Unterkünften mit Verpflegung
Abteilung 3	Bekleidung und Schuhe	
Abteilung 4	Wohnen, Energie und Instandhaltung (mit Schwerpunkt Strom)	Entfällt bei Unterbringung in GU und externen Unterkünften ausgenommen Einzelwohnungen
Abteilung 5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -Gegenstände	Entfällt bei Unterbringung in GU und externen Unterkünften (ausgenommen Einzelwohnungen, sofern diese nicht eingerichtet sind, in der Regel werden aber Wohnungen für Asylbewerber komplett vor Einzug vom Landratsamt Traunstein ausgestattet),
Abteilung 6	Gesundheitspflege	Rezeptfreie Medikamente usw., erhöht sich bei Erhalt der Versichertenkarte
Abteilung 7	Verkehr	Bus- und Bahntickets
Abteilung 8	Nachrichtenübermittlung	z. B. Porto
Abteilung 9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	z. B. Eintritt für Veranstaltungen, Kino usw.
Abteilung 10	Bildung	z.B. Bücher usw.
Abteilung 11	Beherbungs- und Gaststättendienstleistungen	z. B. Einkehr in Cafes und Restaurants,
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen	z. B. Friseur

Übersicht der Geldleistungen für die Regelstufen (Stand 2015) **2016: Im Asylpaket II ist die Kürzung von 10 Euro (weitere Haushaltsmitglieder gestaffelt) geplant.**

	Regelstufe 1	Regelstufe 2	Regelstufe 3	Regelstufe 4	Regelstufe 5	Regelstufe 6	Bemerkungen
<b>Existenzminimum</b>	<b>359 €</b>	<b>323 €</b>	<b>287 €</b>	<b>283 €</b>	<b>249 €</b>	<b>217 €</b>	
Barbetrag/ Soziokulturelles Existenzminimum Abteil. 7 bis 12	143	129	113	85	92	84	
Physisches Existenzminimum <u>Teilt sich auf in:</u>							
Abteil. 1 (Nahrung)	141,85	127,40	114,27	136,52	105,60	86,75	Abteil. 1 Entfällt bei Bekochung
Abteil. 3 (Kleidung, Schuhe)	33,57	30,15	27,04	40,96	36,44	34,38	
Abteil. 6 (Gesundheit)	7,19 €	6,46 €	5,79 €	3,36 €	2,84 €	4,10€	
Abteil. 4 (Energie, Instandhaltung Wohnen)	33,39 €	29,99 €	26,90 €	16,89 €	12,11 €	5,32 €	nur bei Unterbringung in Wohnung, entfällt bei Unterbringung in GU und Gaststätten usw.

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)



---

## Arbeitsgelegenheiten bzw. sogenannte Ein-Euro-Jobs

(tatsächlich 1,05 Euro)

Grundsätzlich kann man sagen, dass alles was gemeinnützig und zusätzlich Arbeit betrifft in Ordnung geht. Diese Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG) sind von dem jeweiligen Sachbearbeiter immer vor Arbeitsaufnahme zu bewilligen. Ja sogar zu verbescheiden! Im Umkehrschluss ist es sogar so, dass der Asylbewerber dann diese Arbeiten verrichten muss. Ansonsten könnten sogar Sanktionen durchgeführt werden.

Hierzu noch etwas genauer beschrieben (Ausschnitte der AMS von ROB zu den Arbeitsgelegenheiten):

### **Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern**

#### **(§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG)**

Bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern **sollen** Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, allerdings nur insoweit, als in den genannten Bereichen tatsächlich Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen, die finanziellen Mittel vorhanden sind und die zu leistenden Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden können.

#### **Art und Umfang der Tätigkeiten**

Als Tätigkeiten in den Einrichtungen gemäß Ziffer 4.1.1 kommen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung in Betracht. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, wie sie auch bei individuellem Wohnen und Wirtschaften anfallen können und der Gemeinschaft dienen. Das sind **beispielsweise** das Putzen der Gemeinschaftsräume, Pflege von Gartenanlagen, Anstreichen, Hilfe in der Kleiderkammer, Hilfe in der Waschküche, Hilfe bei der Betreuung der Kinder in heimeigenen Spielzimmern usw. Als Tätigkeiten in den Einrichtungen gemäß Ziffer 4.1.2 kommen grundsätzlich vergleichbare gemeinnützige Tätigkeiten in Betracht.

#### **Tätigkeiten der Selbstversorgung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG)**

Nicht zu den gegen Aufwandsentschädigung zu leistenden Tätigkeiten gehören Tätigkeiten der Selbstversorgung. So ist z. B. die Reinigung des eigenen Zimmers Aufgabe jeder leistungsberechtigten Person. Hierfür wird keine Aufwandsentschädigung entrichtet.

#### **Zeitlicher Umfang**

Die Arbeit muss sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zumindest stundenweise ausgeübt werden kann, andererseits nicht den Volleinsatz der Arbeitskraft erfordert. Es ist nicht zulässig, Leistungsberechtigte zu vollschichtigen Tätigkeiten heranzuziehen.

Die Arbeitszeit sollte 20 Wochenstunden pro Person nicht überschreiten.

---

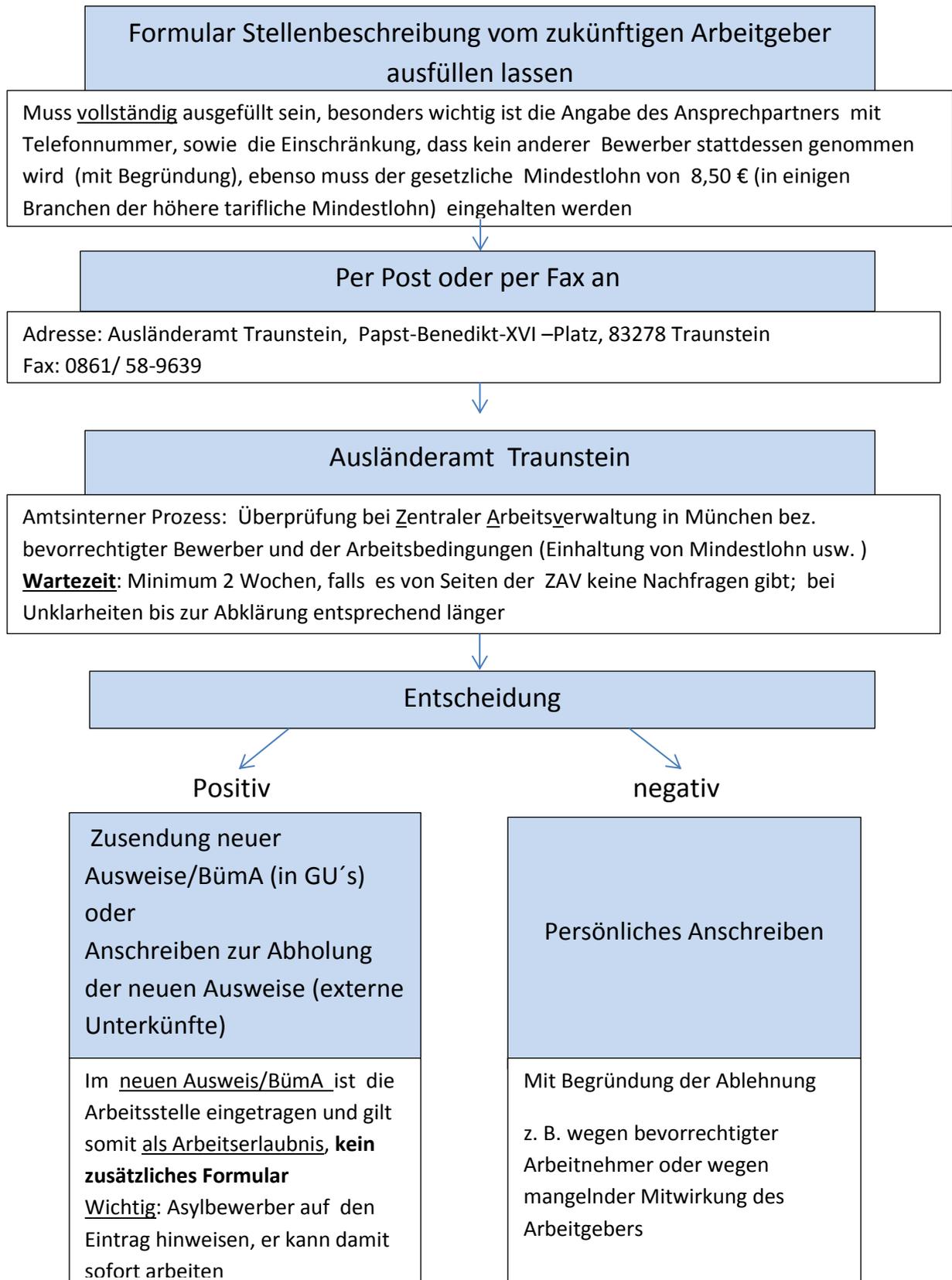
## **Arbeitsfähige Leistungsberechtigte**

Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können nur Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG verpflichtet werden, die arbeitsfähig sind.

### **Rechtliche Qualifizierung der Arbeitsgelegenheit (§ 5 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG)**

Bei der Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten entsteht zwischen der eistungsberechtigten Person und dem Träger ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art, aber kein Arbeitsverhältnis i. S. d. Arbeitsrechts, so dass weder Ansprüche bei der Renten- und Krankenversicherung noch auf Arbeitslosenhilfe etc. entstehen.

# Ablaufschema: Arbeitsaufnahme



Nürnberg, 01.01.2016

Regionaldirektion Bayern  
Markt und Integration - Fachbereich Jugendliche

**Ausbildungsförderung – vereinfachte Darstellung des § 59 SGB III**

Leistungsmaßnahmen (BAG)	Prüfung - §59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (§55 Asylgesetz)	Geduldete Ausländer (§60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §22, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25, 25 AufenthG (z.B. humanitäre Gründe)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 AufenthG (z.B. humanitäre Gründe)
<b>Leistungsmaßnahmen</b> Berufsausbildungsbeihilfe (§56 SGB III)	<b>Prüfung - §59 SGB III</b> Abs. 1, 3	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
<b>Ausländische Ausbildung (AAG)</b> §70 SGB III	Abs. 2: BAE-Betriebliche Ausbildung bei geduldeten Ausländern nach § 60a AufenthG	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
<b>Ausbildungsbegleitende Hilfen (aGH)</b> §75 SGB III	§59 gilt entsprechend; §59 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase (siehe §130 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
<b>Ausbildungsbegleitende Hilfen (aGH)</b> §75 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
<b>Außenbetriebliche Berufsausbildung (BAE)</b> §76 SGB III	Abs. 2: Ausbildungsbegleitende Hilfen bei geduldeten Ausländern nach § 60a AufenthG (siehe § 76 Abs. 3 SGB III)	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland und rechtmäßig aufgehalten	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland und rechtmäßig aufgehalten	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland und rechtmäßig aufgehalten	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland und rechtmäßig aufgehalten
<b>Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BBB)</b> §51 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §52 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen

\*75. BAföG-Änderungsgesetz: Verkürzung Mindestaufenthaltsdauer ab 01.01.2016 von 4 Jahren auf 15 Monate

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: annemarie.peter@diakonie-traunstein.de

---

Ali Musterfa, Musterstr. 1, 12345 Musterdorf, Tel.: 0152/12345678, email: falls vorhanden

---

## Lebenslauf (Musterbeispiel)

### Persönliche Daten:

Name: Musterfa

Vorname: Ali Hier kann, falls vorhanden  
das Foto eingefügt werden

Geburtsdatum: 01.01.1995

Geburtsort: *(steht im Ausweis)*

Familienstand: ledig

Staatsangehörigkeit: *Eritrea*

In Deutschland seit: *Ankunft erfragen*

### Schulbildung:

Von März 2014 bis jetzt Besuch eines Deutschkurses  
wöchentlich 2 Stunden

Von 2000 bis 2003 Besuch einer Sprachenschule für  
Französisch, Spanisch und Englisch

Von 1998 bis 2005 Elementary School, *evtl Name der Schule,*  
(vergleichbar Grundschule) in *Ort* .....

### Berufliche Tätigkeiten:

Von 2009 bis 2012 Arbeit als Maler bei *Fa. Jedermann* in *Ort*

Von 2008 bis 2010 Arbeit als Schreiner in der *Firma Sowieso,*  
*Ort*

Von 2006 bis 2008 Arbeit als Koch im *Restaurant „Kochgut“* in  
*Ort* ausbildungsbegleitend

Von 2005 bis 2008 Ausbildung als Schreiner bei *(Name)* in *Ort*

Besondere Fähigkeiten:

Sprachkenntnisse: Muttersprache: entsprechend Herkunft  
Deutsch: Grundkenntnisse  
Englisch:

Zusätzliche Kenntnisse: Private Erfahrung als Bauhelfer  
(Nachbarschaftshilfe)

Sonstiges:

Hobbys Fußball spielen, Kochen

Musterdorf, 10.06.2015

*Unterschrift*

## Möglichkeiten von Praktika

Tätigkeit	Art	Beschreibung	Höchstdauer	Zustimmung Ausländeramt	Arbeitsmarktprüfung durch AA
Hospitation		<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine betrieblichen Arbeitsleistungen von wirtschaftlichen Wert verrichten</li> <li>- Besichtigung des Betriebs und der Arbeitsabläufe</li> </ul>	keine	nein	nein
Praktika	Praktikum	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Eignung für eine Arbeitsstelle</li> <li>- gilt als Beschäftigungsverhältnis</li> <li>- tarifliche bzw. ortsübliches Entgelt</li> </ul>	unbeschränkt	ja	ja
	Berufsorientierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsorientierung auf eine Ausbildung oder ein Studium</li> <li>- zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen</li> <li>- kein Mindestlohn</li> <li>- Ausbildungsorientierung zwingend erforderlich</li> </ul>	bis zu 3 Monate	ja	nein (ausgenommen: längere Dauer als 3 Monate)



# Status Aufenthaltsgestattung

Status	Gesetz	Zusatz / Stichwort / Kommentar	Anmerkung	Leistungen	Arbeitsförderung	Aufenthaltsdauer	Zugang zum Arbeitsmarkt	Zustimmung der ZAV?	Vorrangprüfung?	Beschäftigungsbedingungsprüfung?	
Aufenthaltsgestattung			Asylsuchender im laufenden Asylverfahren	AsylBLG	Agentur für Arbeit	1 - 3 Monate					
						4 - 15 Monate	- betriebliche Ausbildung	ohne	ohne	ohne	
		§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG				4 - 15 Monate	- jede Beschäftigung - Leiharbeit in Mangelberufen möglich! - Zeit- u. Leiharbeit ist grundsätzlich nicht möglich! (§40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	mit	mit	mit	
		§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG				16 - 48 Monate	- jede Beschäftigung (Bauhauptgewerbe ist von der Leiharbeit ausgeschlossen!)	mit	ohne	mit	
		§ 61 Abs. 2 AsylVfG				ab dem 49. Monat	- jede Beschäftigung	ohne	ohne	ohne	
	§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG										

Humanitäre Zuwanderung 2015, © Bundesagentur für Arbeit

 Bundesagentur für Arbeit

---

## **Umzug in eine private Wohnung**

Zum formlosen Antrag sind noch folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis über den aktuellen Aufenthaltsstatus (Kopie Ausweis)
- Bescheid vom Sozialamt, dass keine Sozialleistungen nach AsylbLG gezahlt werden
- Kompletter Arbeitsvertrag
- Bestätigung des Arbeitgebers über den erfolgreichen Abschluss der Probezeit
- Gehaltsabrechnung der letzten 3 Monate
- Mietvertrag (Achtung: Obergrenzen für Mietkosten beachten, siehe folgende Seite)
- Einverständniserklärung des Vermieters über den Zuzug (bei Untervermietung)

### Wann ist eine Wohnung angemessen?

Angemessen wären unter Berücksichtigung der Familiengröße, der qm und der Lage Ihrer Wohnung im Landkreis Traunstein folgende Kaltmieten:

Haushaltsgröße	Zone Süd	Zone Nord
1 Person (50 m <sup>2</sup> )	330 €	300 €
2 Personen (65 m <sup>2</sup> )	393 €	347 €
3 Personen (75 m <sup>2</sup> )	454 €	401 €
4 Personen (90 m <sup>2</sup> )	538 €	473 €
5 Personen (105 m <sup>2</sup> )	628 €	552 €
Jede weitere Person, plus 15 qm	90 €	79 €

**Zone Süd:**

Bergen, Chieming, Grabenstätt, Grassau, Inzell, Marquartstein, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seeon-Seebruck, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Traunstein (einschließlich Kammer und Rettenbach), Übersee, Unterwössen, Vachendorf und Waging a. See

**Zone Nord:**

Altenmarkt, Engelsberg, Fridolfing, Kienberg, Kirchanschöring, Nußdorf, Obing, Palling, Petting, Pittenhart, Schnaitsee, Tacherting, Taching, Tittmoning, Traunreut, Trostberg, Wonneberg

Bitte bedenken Sie, dass durch eine zu große Wohnung auch weitere, höhere Kosten (Heizkosten) anfallen, die ebenfalls unangemessen sein können und langfristig ggf. nur eingeschränkt übernommen werden können.

Sie sind verpflichtet, bei Anmietung einer Wohnung auf eine angemessene Miete zu achten.

**Diese Angaben gelten laut Sozialamt als Richtlinie für die Miete zur Genehmigung eines Umzugs in eine private Wohnung eines Asylbewerbers. Sie entsprechen den Vorgaben des Jobcenters für Leistungsempfänger nach ALG II.**

## Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

**SkF** Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Familienfragen



### Info. Blatt für Bewohner der Asylbewerberheime

#### **Adresse für Terminvereinbarungen:**

SkF-Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Südostbayern  
Ludwigstraße 12 a  
83278 Traunstein  
Telefon : 0861/13021  
Fax : 0861/13022  
Mail: [schwangerenberatung-traunstein@skf-prien.de](mailto:schwangerenberatung-traunstein@skf-prien.de)

**Für Beratungsgespräche und eventuellen Beantragungen sind vorher Termine zu vereinbaren und es ist zu klären, ob ein Dolmetscher hinzugezogen werden muss.**

#### **Finanzielle Unterstützung:**

- Spenden werden individuell für jeden Fall, nach Prüfung der Notwendigkeit durch die Beraterin, ausbezahlt
- Fahrtkosten werden nur bei einem vorher vereinbartem Termin übernommen
- **für eine eventuelle Antragstellung aus dem Erzbischöflichen Fonds (auf den aber kein Rechtsanspruch besteht)** für Schwangere und Mütter mit Kindern in Notsituationen, benötigen wir:
  1. gültigen Ausweis/Pass/Aufenthaltsnachweis
  2. bei Schwangerschaft den Mutterpass
  3. Geburtsurkunde vom Kind (wenn schon geboren bei Antragstellung, sonst nach der Geburt)
  4. eventuelle Einkommensnachweise (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz o.ä.)
  5. Kontokarte oder Sparbuch
  6. bei laufenden Anträgen bitte immer die Ausweisverlängerungen dem SkF zusenden (Kopie des Ausweises)
  7. Alle, die Person betreffenden Veränderungen (z.B. Umzug, Bewilligung von Leistungen, Kontoänderungen, Arbeitsaufnahme, Änderung des Familienstandes usw.) sind mitzuteilen
  8. Schweigepflichtentbindung, wenn Informationen an Betreuer weiter gegeben werden sollen

Wichtig ist die Information, dass in keiner anderen Beratungsstelle Anträge auf Unterstützung gestellt wurden, oder die Beraterin der SkF Beratungsstelle wird vorher davon in Kenntnis gesetzt.

**Der Termin findet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr statt!**

SkF Beratungsstelle Traunstein  
Ludwigstraße 12 a  
83278 Traunstein

Telefon 0861 13021  
Fax 0861 13022  
E-Mail [schwangerenberatung-traunstein@skf-prien.de](mailto:schwangerenberatung-traunstein@skf-prien.de)



## **NACHSORGEHEBAMMEN**

### **Nachsorgehebammen vom Klinikum Traunstein**

Arnold Sandra	Wonneberg	08681/471193
Braun Martina	Bergen	08662/4177010
Hochreiter Christiane	Polling/Mühldorf	08633/507574 o. 0170/1851279
Friese-Miesgang Gabi	St. Georgen	08669/787832
Neher Carmen	Waging	08681/45428
Knapp Barbara	Traunstein	0170/6360457

### **Nachsorgehebammen vom Krankenhaus Bad Reichenhall**

Ostermayer Agnes	Tittmoning	0043/699/12611689
Hinterstoisser Brigitte	Anger	08656/1650
Zureig-Kohlpaintner Irmis	Surberg	0861/1664242
Müller Christine	Teisendorf	08666/6879
Edenhofer Iris	Bad Reichenhall	08651/768836
Krenn Elisabeth	Marktschellenberg	08650/984886 o. 0172/6355299
Gruber Katharina	Ainring/Mitterfelden	08654/774981 o. 0176/68060952
Dietrich Regina	Bad Reichenhall	08651/7167990

### Nachsorgehebammen von Außerhalb

Mayer Mariane	Traunstein/Inzell	08665/929112 o. 0172/8554316
Heyn Petra	Chieming	08664/928540 o. 0171/9941390
Gebhart Sylvia	Wonneberg/TS	08681/698610
Teetz Helga	Altenmarkt	08621/62335
Weisky Anette	Trostberg	08621/649184 o. 0172/2640625
Zwieselsberger Anna	Engelsberg	0176/21165296
Rehman-Zauner Lisa	Tacherting	08621/62427
Bayer Ulrike	Traunstein	0861/90949050
Lohr Maria	Matzing	08669/7102
Gschwendtner M. L.	Laufen	08682/953544
Meier-Banhirt Martina	Winhöring	08631/188629 o. 0160/96657753
Merkel E.	Berchtesgaden	08652/61433
Kleber Beate	Freilassing	08654/777801 o. 0171/7251145
Frumm Marion	Freilassing	0160/3547481
Müller Christine	Teisendorf	08666/6879
Zureig-Kohlpaintner Irm	Surberg	0861/1664242 o. 0171/2096960
Edenhofer Iris	Bad Reichenhall	08651/768836
Gruber Katharina	Ainring/Mitterfelden	08654/774981
Hinterstoisser Brigitte	Anger	08656/1650
Heuberger Christina	Marquartstein	08641/7348 o. 0171/7511767
Anhalt-Schulz Anett	Marquartstein	08641/699969 o. 0173/2709056
Jahnke Kathrin	Grassau/Rottau	08641/598273
Gsottschneider Eva	Grassau	08641/1240 o. 0171/7511767
Hesse Inken	Prien	08051/9673723 o. 0176/24693805

Zweiselberger Anna	Engelsberg	0176/21165296
Solveig Möbus	Siegsdorf	08662/664141
Enderle Sonja	Tittmoning	08683/891659
Händlmayer Christine	Übersee	08642/595707
Schaible-Rudkowski C.	Altenmarkt	08621/9059751
Keilhofer Patrizia	Tacherting	08621/64367
Träger Sabine	Obing/Pittenhart	08624/8759516
Halk Katja	Freilassing/Ainring	08654/778489
Maduno Christina	Freilassing	0176/32894373
Keuschnik Christina	Freilassing	0043/699/17203103
<b>Hebammenpraxis</b>		
(Hartmann E., Mayer M.)	Traunstein	0861/9097722
Storchennest	Trostberg	08621/645364
Yamuna ( Weisky A.)	Traunreut	08669/3609929 o. 0172/2640625
(Jahnke K., Richter U.)	Prien	08051/309389
<b>Familienhebamme</b>		
Richter Kerstin	Höslwang	08075/916800
<b>Still- und Laktationberatung</b>		
Pape Marlene	Tyrlaching	08623/7343
Hesse Inken	Prien	08051/9673723
<b>Stillgruppe</b>		
Staufer Marion	Laufen	0043/627/273297
Kinderstube	Waging	08681/297017 o. 08686/984677

Geben Sie dieses Antragsformular bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:  <b>Landratsamt Traunstein</b> -Amt für Kinder, Jugend und Familie- Papst-Benedikt-XVI.-Platz 83278 Traunstein	Antrag ausgegeben am:  Eingangsstempel:
<h3>Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe</h3> <p><b>- Übernahme von Aufwendungen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen -</b>                  gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 90 Abs. 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII</p>	
Hiermit wird beantragt, die Gebühren für eine Kindertageseinrichtung in Höhe von _____ € für die Zeit ab _____ zu übernehmen. <small style="display: block; text-align: center;">(Betrag) <span style="margin-left: 150px;">(Datum)</span></small>	

<b>Antragstellerin / Antragsteller:</b> Name, Vorname: ..... Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort): .....
<b>Kindertageseinrichtung (Träger):</b> Name, Vorname: ..... Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort): .....
<input type="checkbox"/> Kindergarten <input type="checkbox"/> Kinderkrippe <input type="checkbox"/> Kinderhort <input type="checkbox"/> _____

Kinder, für die die Hilfe beantragt wird	1. Kind	weitere(s) Kind(er)
Name, Vorname		
Geburtsdatum und Ort		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift (nur wenn abweichend von Antragsteller)		
Einschulung vorgesehen im Jahr		
Inhaber der elterlichen Sorge	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> _____
Es wurden bereits in der Vergangenheit Gebühren für dieses Kind gewährt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <small>durch Behörde:</small>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <small>durch Behörde:</small>
mtl. Einkommen dieses Kindes	Kindergeld:                        Unterhalt:                        Rente:                        Sonstiges:	Kindergeld:                        Unterhalt:                        Rente:                        Sonstiges:
Zus. Unterhalt für Kinderbetreuung (Mehrbedarf)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von:

Eltern	Mutter	Vater
Name		
Geburtsname (wenn abweichend)		
Vorname		
Geburtsdatum und Ort		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift (nur wenn abweichend von Antragsteller)		
Telefon (mit Vorwahl)		

Weitere Personen im Haushalt (mit oder ohne Einkommen):	
Name, Vorname, Geburtsdatum	monatliches Einkommen

Einkommen	Mutter (Betrag mtl. Netto)	Vater (Betrag mtl. Netto)
Arbeitsverdienst (Verdienstbescheinigung beifügen)		
Name und Anschrift Arbeitgeber		
Tägl. Arbeitszeiten (Tage und Uhrzeiten)		
Arbeitslosengeld I / Arbeitslosengeld II		
Kindergeld / Kinderzuschlag		
Wohngeld		
Ausbildungsförderung / Berufsausbildungsbeihilfe		
Unterhalt		
Rente / Sozialhilfe		
Elterngeld / Erziehungsgeld		
Betreuungsgeld		
Sonstiges Einkommen (z.B. aus Vermietung / Verpachtung)	Bezeichnung: 	Bezeichnung: 

Notwendige Aufwendungen / Beiträge	Mutter (Betrag mtl. Netto)	Vater (Betrag mtl. Netto)
Kaltmiete / Hauslasten		
Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser)		
Unterhaltsleistungen		
Ratenzahlungsverpflichtungen	Verwendungszweck: 	Verwendungszweck: 
Beiträge zu Berufsverbänden		
für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	bei Pkw Benutzung: km angeben (einfach): 	bei Pkw Benutzung: km angeben (einfach): 
Unfallversicherung		
Priv. Haftpflichtversicherung		
Hausrat- / Glasversicherung		
Altersvorsorge / Riesterrente		
weitere Versicherungen	Bezeichnung: 	Bezeichnung: 

**Unterlagen bzw. Belege über die von mir angegebenen Einkünfte und die von mir zu leistenden Ausgaben habe ich beifügt.**

Ich erkläre, dass vorstehende Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wesentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen in Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können.

Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen in den Einkommens- und/oder Familienverhältnissen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Mutter Unterschrift Vater

(bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Eltern erforderlich!) (bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Eltern erforderlich!)

---

Zum obigen Antrag für die Übernahme der Kindergartengebühr müssen folgende Anlagen beigefügt werden:

- Kopie des Asylbewerberausweises oder der Aufenthaltserlaubnis
- Einkommensnachweis, (Bescheid von Sozialamt über die Leistungen oder Nachweis vom Jobcenter über Bezug von Leistung nach SGB II, sogenanntes Hartz IV)
- Anlage 1 und 2 vom Kindergartenvertrag (Buchungsvereinbarung über Zeitraum und Kosten)

---

## Das Bildungs- und Teilhabepaket im Landkreis Traunstein

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII ist am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Bestandteil dieses Gesetzes ist unter anderem das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

### **Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene umfasst folgende Leistungen:**

- Übernahme der Kosten für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und für Ausflüge, Fahrten von Kindern einer Kindertageseinrichtung
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Notwendige Lernförderung
- Zuschüsse für das Mittagessen an Schulen, Kindergärten und Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

---

## Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf die Übernahme von Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, notwendiger Lernförderung und Zuschüssen für das Mittagessen an Schulen, Kindergärten haben

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- in einer Familie leben, die Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe bezieht,
- eine Kita, allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- in einer Familie leben, die Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe bezieht.

(Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entspricht der Sozialhilfe)

---

## Wo können die Leistungen beantragt werden?

### **Für Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV):**

Jobcenter Traunstein  
Chiemseestr. 35  
83278 Traunstein

[Das Bildungs- und Teilhabepaket für Empfänger von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II](#)

### **Für Kinder bzw. deren Eltern, die Sozialhilfe erhalten:**

Landratsamt Traunstein  
Soziales und Senioren  
St.-Oswald-Str. 3  
83278 Traunstein

[Das Bildungs- und Teilhabepaket für Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII](#)

### **Für Kinder, deren Eltern Kinderzuschlag bzw. Wohngeld erhalten:**

Landratsamt Traunstein  
Soziales und Senioren  
St.-Oswald-Str. 3  
83278 Traunstein

[Das Bildungs- und Teilhabepaket für Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz](#)

### **Für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche und junge Erwachsene in Berufsschulen und Berufsförderklassen**

Landratsamt Traunstein  
Soziales und Senioren  
St.-Oswald-Str. 3  
83278 Traunstein

**Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe  
- persönlicher Schulbedarf -  
für Schuljahr 20\_\_ / \_\_\_\_**

an (zuständiger Träger)

<input checked="" type="checkbox"/> Landratsamt Traunstein Sachgebiet Soziales und Senioren St.-Oswald-Str. 3 83278 Traunstein	Für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt ist <u>kein</u> Antrag notwendig. Die Leistungen werden von Amts wegen gewährt.
Az.: 2.24 _____	

- Bezug von Kindergeld und Kindergeldzuschlag  
bitte Nachweise über den Bezug von Kindergeld/Kinderzuschlag beifügen!
- Bezug von Kindergeld und Wohngeld  
bitte Nachweis über den Bezug von Kindergeld beifügen!

Eingangsstempel der Behörde:

**Antragsteller/in (Kindergeldberechtigte/r)**

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)		

**Schüler/in bzw. Kind**

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)		

**Oben genannte/r Schüler/in – o. g. Kind besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung**

Bezeichnung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung	Jahrgangsstufe:
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	

**Bitte beachten:**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 EURO zum 01. August und 30 EURO zum 01. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

**Benötigte Anlagen:** Bitte legen Sie bei Einschulung und ab der Jahrgangsstufe 10 eine Schulbesuchsbescheinigung vor.

**Bankverbindung:**

BIC: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_  
Bank: \_\_\_\_\_ Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters

---

## **Anerkennung von beruflichen Abschlüssen**

Anerkennung von Fachschul- & Berufsfachschulabschlüssen:  
Regierung von Niederbayern

Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich Handwerk:  
Handwerkskammer für München und Oberbayern

Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich Industrie und Handel :  
IHK FOSA

Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich Landwirtschaft:  
Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für Berufsqualifikationen im Bereich der sogenannten freien Berufe:  
Bundesverband freie Berufe

### **Suche nach Informationen und Vorgehensweisen zum Antrag, sowie Adressen zuständiger Stellen:**

[www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)

[www.ihk-fosa.de](http://www.ihk-fosa.de)

[www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anererkennung-ausland/index.php](http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anererkennung-ausland/index.php)

[anabin.kmk.org](http://anabin.kmk.org) (Bayrisches Staatsministerium für Bildung und Kultus,..)

## **Anerkennung von Zeugnissen**

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern

## **Anerkennung von Studienabschlüssen**

ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)

### **Suche nach Informationen und Vorgehensweisen zum Antrag, sowie Adressen zuständiger Stellen:**

[anabin.kmk.org](http://anabin.kmk.org) (Bayrisches Staatsministerium für Bildung und Kultus,..)

[www.studieren-in-bayern.de](http://www.studieren-in-bayern.de)

---

## Studium für Asylbewerber und Flüchtlinge

### Beratungsstellen

#### **Ludwig-Maximilians-Universität München**

Frau Monique Esnouf

Tel: 089 / 2180 - 2019

E-Mail: [mesnouf\(at\)lmu.de](mailto:mesnouf(at)lmu.de)

Homepage zur Beratungsstelle

#### **Technische Universität München**

David Schneider

Tel: 089 / 289 - 25 416

E-Mail: [schneiderd\(at\)zv.tum.de](mailto:schneiderd(at)zv.tum.de)

### Aufnahme Studium

Zuständig ist immer die Hochschule oder Universität, an der der Bewerber studieren möchte



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bitte senden Sie den Antrag an folgende Adresse:  
يرجى إرسال الطلب إلى العنوان التالي:  
**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
**Referat 325**  
**90343Nürnberg**

**Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 Aufenthaltsgesetz für**

طلب للقبول بالاشتراك بدورة اندماج (دورة لغوية وتوجيهية) وفقا للمادة 44، الفقرة 4، الجملة 2، الإمكانيية 2 من قانون الإقامة الألماني.

- **Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG**  
طالبى اللجوء الذين يحملون إذن إقامة مؤقتة (Aufenthaltsgestattung) وفقا للمادة 55، الفقرة 1 من قانون اللجوء الألماني
- **Ausländer mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG**  
الأجانب الذين يحملون وثيقة سماح بإقامة مؤقتة (Duldung) وفقا للمادة 60، الفقرة 2، الجملة 3 من قانون الإقامة الألماني
- **Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG**  
الأجانب الذي يحملون إذن بالإقامة (Aufenthaltserlaubnis) وفقا للمادة 25، الفقرة 5 من قانون الإقامة الألماني

Herr  Frau  
السيد السيدة

Geburtsdatum تاريخ الولادة	Vorname الاسم الشخصي	Ggf. Geburtsname اسم العائلة قبل الزواج إن وجد	Name اسم العائلة	
Ggf. wohnhaft bei (c/o) مقيم لدى (c/o) إن وجد	Ort المكان	Postleitzahl الرمز البريدي	Straße/Hausnummer الشارع/رقم المنزل	

Falls sich Ihre Anschrift ändert, teilen Sie dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bitte unverzüglich mit.  
يرجى عند تغيير العنوان إعلام المكتب الاتحادي للهجرة واللاجئين بذلك فوراً.

**Ich beantrage die Zulassung zu einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Alternative 2 AufenthG.**

أتقدم بموجب هذا بطلب للقبول في الاشتراك بأحدى دورات الاندماج (دورة لغوية وتوجيهية) وفقا للمادة 44، الفقرة 4، الجملة 2، الإمكانيية 2 من قانون الإقامة الألماني.

Ich versichere, dass ich mich in keiner schulischen Ausbildung befinde und bisher noch an keinem Integrationskurs teilgenommen habe.

أؤكد بموجب هذا أنني غير متواجد حالياً في مرحلة تعليم مدرسي وأني لم أشارك حتى الآن بأية دورة للاندماج.

<input type="checkbox"/> Ich bin Asylbewerber aus Eritrea, Irak, Iran oder Syrien	<i>أنا طالب لجوء قادم من إريتريا، العراق، إيران أو سوريا</i>
Dem Antrag ist eine Kopie der Aufenthaltsgestattung beizufügen.	<i>ترفق بالطلب صورة من إذن الإقامة المؤقت.</i>
<input type="checkbox"/> Ich besitze eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	<i>أحمل وثيقة سماح بإقامة مؤقتة وفقا للمادة 60أ، الفقرة 2، الجملة 3 من قانون الإقامة الألماني</i>
Dem Antrag ist eine Kopie der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) beizufügen. Bitte lassen Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde auf der Bescheinigung (Seite 6, Nebenbestimmungen) bestätigen, dass es sich um eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG handelt.	<i>ترفق بالطلب صورة من الشهادة بشأن إيقاف تنفيذ الترحيل (وثيقة السماح بإقامة مؤقتة). يرجى التوجه إلى مكتب الأجانب المختص وطلب إضافة تأكيد على الشهادة (الصفحة 6 من الأحكام الثانوية) يُفيد بأن مستند الإقامة الذي بحوزتك عبارة عن وثيقة سماح بإقامة مؤقتة وفقا للمادة 60أ، الفقرة 2، الجملة 3 من قانون الإقامة الألماني.</i>
<input type="checkbox"/> Ich besitze eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG	<i>أحمل إننا بالإقامة وفقا للمادة 25، الفقرة 5 من قانون الإقامة</i>
Dem Antrag ist eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis beizufügen.	<i>ترفق بالطلب صورة من إذن الإقامة.</i>

Ich versichere, dass ich alle Angaben vollständig und richtig gemacht habe. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zur Ablehnung des Antrags oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung führen können. Ich erkläre, dass ich die Hinweise im Merkblatt (Formularnummer: 630.121) zur Kenntnis genommen habe.

*أؤكد بموجب هذا على صحة وتمام كافة البيانات. أعي تمام الوعي أن الإدلاء ببيانات خاطئة قد يؤدي إلى رفض الطلب أو – عند التحقق في وقت لاحق من عدم صحة البيانات – إلى الرجوع عن القبول بالاشتراك بالدورة. أصرح بموجب هذا أنني أحطت علما بالتعليمات المضمنة في ورقة المعلومات (رقم الاستمارة: 630.121).*

Ort, Datum, Unterschrift	المكان، التاريخ، التوقيع
--------------------------	--------------------------

Einwilligung:

*تصريح بالموافقة:*

Ich bin einverstanden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) meine oben erhobenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Integrationskurses erhebt, verarbeitet und nutzt. Darüber hinaus bin ich einverstanden, dass diese Daten, soweit erforderlich, mit den beim BAMF zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens vorhandenen Daten abgeglichen werden, um auszuschließen, dass Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben oder nach der Dublin III-Verordnung verpflichtet sind in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag zu stellen, eine Zulassung zum Integrationskurs erhalten.

*أوافق على أن يقوم المكتب الاتحادي للهجرة واللاجئين (BAMF) بتحصيل ومعالجة واستخدام بياناتي المطلوبة أعلاه لغرض إجراء دورة الاندماج. كما أصرح فضلا عن ذلك بموافقتي على أن تتم عند الحاجة لغرض تنفيذ إجراءات اللجوء مقارنة هذه البيانات مع البيانات المتوفرة لدى المكتب الاتحادي للهجرة واللاجئين وذلك للتأكد من عدم حصول الأشخاص الذي تقدموا بطلب لجوء في دولة أخرى من دول الاتحاد الأوروبي أو الملمزمين بموجب لائحة دبلن III بتقديم طلب اللجوء في دولة أخرى من دول الاتحاد الأوروبي على موافقة للمشاركة بدورة الاندماج.*

Dies umfasst auch, dass das BAMF, soweit erforderlich, die Daten mit den im Ausländerzentralregister vorhandenen Daten abgleicht, um zu überprüfen, ob eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

*يتضمن ذلك أيضا أن يقوم المكتب الاتحادي للهجرة واللاجئين عند الحاجة بمقارنة البيانات بالبيانات المدرجة في السجل المركزي للأجانب وذلك للتأكد مما إذا كان مستند الإقامة المعني وثيقة سماح بإقامة مؤقتة وفقا للمادة 60أ، الفقرة 2، الجملة 3 من قانون الإقامة أم إننا بالإقامة وفقا للمادة 25، الفقرة 5 من قانون الإقامة.*

KNr. 630.120 (Arabisch) BAMF 11/2015

Ich bin mir bewusst, dass der oben gestellte Antrag nicht positiv beschieden werden kann, wenn ich mit dem Umgang meiner Antragstellerdaten sowie mit dem Abgleich nicht einverstanden bin.  
أعي تماماً أنه قد يتم رفض الطلب المقدم أعلاه إن لم أكن موافقا على معالجة بياناتي ومقارنتها على النحو المبين أدناه.

Ort, Datum, Unterschrift

المكان، التاريخ، التوقيع

Hinweis zur Befreiung vom Kostenbeitrag:

إرشاد بشأن الإعفاء من رسوم الاشتراك بالدورة:

Die Befreiung vom Kostenbeitrag erfolgt von Amts wegen zusammen mit der Zulassung zum Integrationskurs. Eine Antragstellung ist somit nicht erforderlich.

يُلي الإعفاء من رسوم الاشتراك بالدورة تلقائياً من طرف الدائرة الرسمية بصفة مرافقة للقبول على الاشتراك بالدورة. ولهذا فإنه لا حاجة هناك لتقديم طلب خاص بهذا الشأن.

## Integrationskurse im Landkreis Traunstein

**Im Landkreis Traunstein führen gegenwärtig die  
nachstehend aufgeführten Kursträger den  
Integrationskurs durch:**

**hm-Schule – Ira Wunsch**  
Vinzentiusstr. 13  
83395 Freilassing

(Kursort: Traunstein)

Telefon: 08654 469913  
Telefax: 08654 469913  
eMail:  
ira.wunsch@t-online.de

**VHS Traunstein e. V. – Frau Lüning \*)**  
Stadtplatz 38a  
83278 Traunstein

Telefon: 0861 9097 166-14  
Telefax: 0861 9097 166-10  
eMail:  
vhs-traunstein@t-online.de oder  
r.luening@vhs-traunstein.de

**VHS Trostberg e.V. \*\*)**  
Heinrich-Braun-Str. 6  
83308 Trostberg

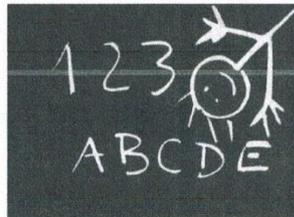
Telefon: 08621 649390  
Telefax: 08621 6493920  
eMail:  
anmeldung@vhs-trostberg.de

**VHS Traunreut e. V. \*)**  
Marienstr. 20  
83301 Traunreut

Telefon: 08669 86480  
Telefax: 08669 864828  
eMail:  
info@vhs-traunreut.de

\*) **Zur Zeit laufende *Abendkurse***

\*\*\*) **Bei ausreichender Teilnehmerzahl *Abendkurse* möglich**



Stand: 02/2014

---

## Weitere Bildungsanbieter im Landkreis

### **bfz Traunstein**

Gewerbepark Kaserne 17  
83278 Traunstein

Ansprechpartner: Frau Schmidt

Telefon: 0861 98651-0  
Telefax: 0861 98651-30  
E-Mail: [schmidt.marina@ts.bfz.de](mailto:schmidt.marina@ts.bfz.de)

### **Peters Bildungs GmbH**

#### **Institut Traunstein**

Chiemseestr. 44  
83278 Traunstein

Telefon: 0861/909623-20  
Telefax: 0861/909623-22  
E-mail: [traunstein@peters-bg.de](mailto:traunstein@peters-bg.de)  
Leitung: Dagmar Schmid  
E-mail: [Dagmar.Schmid@peters-bg.de](mailto:Dagmar.Schmid@peters-bg.de)

---

## **Unterstützung für Ehrenamtliche Helfer**

Freiwilligenagentur des Landkreises Traunstein

Florian Seestaller  
St.-Oswald-Straße 3  
83278 Traunstein  
Tel: 0861/58-235  
Fax: 0861/58-9235

Kontaktstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer

Natalia Wolf

Crailsheimstraße 6  
83278 Traunstein  
Tel: 0861 204 66 96  
Fax: 0861 204 66 94  
Mobil: 0151 445 645 25  
Email: [fluechtlingshelfer@selbsthilfe-traunstein.de](mailto:fluechtlingshelfer@selbsthilfe-traunstein.de)

---

## **Rechtsanwälte für Asylrecht im Landkreis**

### **RA Knut Öelschig**

Bahnhofstraße 19  
83278 Traunstein  
Telefon:+49 861 4346

Telefax: 0861 - 86 41.  
E-Mail: [ra-oelschig@t-online.de](mailto:ra-oelschig@t-online.de)

### **RA Manfred Kösterke**

Herzog-Otto-Straße 2 b  
83278 Traunstein  
Telefon: +49 (0)861 909570-0

Telefax +49 (0)861 90957029  
Email: [koesterke@apk-kanzlei.de](mailto:koesterke@apk-kanzlei.de)

## Zentrale Rückkehrberatung Süd- und Westbayern

### **Mühldorf** (zuständig für Landkreis Traunstein)

#### **Frau Maria Brunner**

Telefon: +49 8631 376334

Telefax: +49 821 5089633

[beratung.ost@zrb-suedbayern.de](mailto:beratung.ost@zrb-suedbayern.de)

Kirchenplatz 5  
84453 Mühldorf

### **Augsburg**

#### **Frau Anita Werner**

Projektleitung ZRB Südbayern

Telefon: +49 821 5089632

Telefax: +49 821 5089633

[a.werner@zrb-suedbayern.de](mailto:a.werner@zrb-suedbayern.de)

Lange Gasse 4  
86152 Augsburg

---

## **B. Nach dem Asylverfahren bei Aufenthaltserlaubnis (nicht relevant für Asylbewerber)**

### **Adressen Migrationsberatung**

#### Migranten ab 27 Jahre

Frau Britta Barth  
Diakonisches Werk Traunstein  
Crailsheimstr. 8 a  
83278 Traunstein

Tel.: 0861-9898208  
Mobil: 0151-15197399  
Mail: [britta.barth@diakonie-traunstein.de](mailto:britta.barth@diakonie-traunstein.de)  
Web: [www.diakonie-traunstein.de](http://www.diakonie-traunstein.de)

Frau Jennifer Hertrich  
Caritas Zentrum Traunstein  
Herzog-Wilhelm-Straße 22  
83278 Traunstein

Mobil: 0151/23510806  
Mail: [Jennifer.Hertrich@caritasmuenchen.de](mailto:Jennifer.Hertrich@caritasmuenchen.de)  
Web: [www.caritas-muenchen.de](http://www.caritas-muenchen.de)

#### Jugendmigrationsdienst für Migranten unter 27 Jahre (Landkreis Traunstein)

Herr Dr. Wenzel  
Mehrgenerationenhaus  
Kantstr. 8,  
83301 Traunreut

Tel: 08669 9098-152  
Mobil: 0174 5824168  
Mail: [jmdtraunstein@yahoo.de](mailto:jmdtraunstein@yahoo.de)  
Web: [www.kjsw.de](http://www.kjsw.de)

---

## **Antrag auf Leistungen nach SGB II (Sozialhilfe für ehemalige Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis)- Hartz IV**

Folgende Antragsformulare sind für die Antragsstellung wichtig. Sie werden vom Jobcenter ausgegeben oder können unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) - [Formulare - Arbeitslosengeld II](#) online ausgefüllt und ausgedruckt werden

### HA Hauptantrag

Anlage WEP für weitere Erwachsene der Bedarfsgemeinschaft

Anlage EK Einkommenserklärung (für jede erwachsene Person)

Anlage KDU Kosten der Unterkunft und Heizung (falls vorhanden: entweder der Bescheid für die Kosten der bisherigen Asylunterkunft oder für die zukünftige Wohnung)

VM Vermögenserklärung jeweils für jede erwachsene Person

KI für jedes Kind

SV Sozialversicherung

Bei alleinerziehenden Müttern noch

UH Unterhalt (für jedes Kind)

### Weitere zur Abgabe des Antrags zusätzlich erforderliche Unterlagen

- Aufenthaltstitel aller der Gemeinschaft angehörigen Personen (damit ist der Ausweis gemeint, den die ehemaligen Asylbewerber nach dem Entscheid des Bundesamtes vom Ausländeramt erhalten)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate (lückenlos)
- Einstellungsbescheid über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes
- Falls bereits vorhanden: Mietvertrag (wichtig: noch nicht unterschrieben)

### **Wichtig:**

**Mietverträge und sowie alle Anschaffungen, die vom Jobcenter übernommen werden sollen, müssen vorher dem Sachbearbeiter vorgelegt oder bei ihm beantragt werden. Rückwirkend keine finanzielle Erstattung**

**Vollmacht für Erteilung von Auskünften**

Hiermit bevollmächtige ich,

**Name:** \_\_\_\_\_

**Vorname:** \_\_\_\_\_

**Geb.Dat.:** \_\_\_\_\_

**Name:** \_\_\_\_\_

**Vorname:** \_\_\_\_\_

**Organisation:** \_\_\_\_\_

**beim Jobcenter** \_\_\_\_\_

**BG-Nummer:** \_\_\_\_\_

**in leistungsrechtlichen Angelegenheiten  
Auskunft zu erhalten.**

**Bitte Rückruf unter der Telefon-Nr.** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**(Ort, Datum, Unterschrift Vollmachtgeber)**

---

## Mögliche Leistungen des Jobcenters Traunstein

**Es besteht kein Generalanspruch, sondern jede Leistung wird individuell geprüft**

**Leistungsansprüche zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Form von**

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld inkl. Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
- Zuschlag zum Arbeitslosengeld II nach Bezug von Arbeitslosengeld I
- Leistungen für Unterkunft und Heizung

**sonstige Leistungsansprüche zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, wie Leistungen für**

- Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Wohnungserstausstattung
- Bekleidungserstausstattung
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

**Hilfe bei finanziellen Notlagen, wie**

- Stromschulden
- Mietschulden

**Kundenorientierte Betreuung der Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den Bestimmungen des SGB II**

**Betreuung und Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß SGB II für**

- Obdachlose
- Entlassene aus Justizvollzugsanstalten

# Infoblatt zu Umzügen

**Bei Ihnen steht ein Umzug an und Sie erhalten ALG II bzw. möchten diese Leistung beantragen? Dann bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen!**

Erkundigen Sie sich bitte **rechtzeitig**, ob die Notwendigkeit des Umzugs vom Jobcenter Traunstein anerkannt wird und legen Sie die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vor.

## Wann ist eine Wohnung angemessen?

Angemessen wären unter Berücksichtigung der Familiengröße, der qm und der Lage Ihrer Wohnung im Landkreis Traunstein folgende Kaltmieten:

Haushaltsgröße	Zone Süd	Zone Nord
1 Person (50 m <sup>2</sup> )	330 €	300 €
2 Personen (65 m <sup>2</sup> )	393 €	347 €
3 Personen (75 m <sup>2</sup> )	454 €	401 €
4 Personen (90 m <sup>2</sup> )	538 €	473 €
5 Personen (105 m <sup>2</sup> )	628 €	552 €
Jede weitere Person, <i>plus 15 qm</i>	90 €	79 €

### **Zone Süd:**

Bergen, Chieming, Grabenstätt, Grassau, Inzell, Marquartstein, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seeon-Seebruck, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Traunstein (einschließlich Kammer und Rettenbach), Übersee, Unterwössen, Vachendorf und Waging a. See

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

---

### **Zone Nord:**

Altenmarkt, Engelsberg, Fridolfing, Kienberg, Kirchanschöring, Nußdorf, Obing, Palling, Petting, Pittenhart, Schnaitsee, Tacherting, Taching, Tittmoning, Traunreut, Trostberg, Wonneberg

Bitte bedenken Sie, dass durch eine zu große Wohnung auch weitere, höhere Kosten (Heizkosten) anfallen, die ebenfalls unangemessen sein können und langfristig ggf. nur eingeschränkt übernommen werden können.

Sie sind verpflichtet, bei Anmietung einer Wohnung auf eine angemessene Miete zu achten.

### **Beachten Sie bitte auch:**

- Maklergebühren werden vom Jobcenter Traunstein grundsätzlich nicht übernommen.
- Kautionen werden grundsätzlich in Form eines Darlehens gewährt und direkt an den Vermieter überwiesen

## **Umzug innerhalb des Landkreises Traunstein**

Wird ein Umzug aus besonderen, nachweisbaren, objektiven Gründen notwendig, ist ein Nachweis des neuen Vermieters über die Höhe der Kaltmiete, Anzahl der qm und der zu erwartenden Nebenkosten vorzulegen. Der Abschlag für Heizkosten und ob die Warmwasseraufbereitung in diesem Abschlag enthalten ist, sollte extra aufgeführt sein.

Beantragen Sie unbedingt vor Unterzeichnung des Mietvertrages die Zusicherung des Jobcenter Traunstein zum Umzug.

Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die Entscheidung des Sachbearbeiters wissen!

Sie wissen dann, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, in welcher Höhe die Aufwendungen für die neue Unterkunft berücksichtigt werden können. Bei angemessenen Kosten für die neue Unterkunft ist damit auch gewährleistet, dass die Aufwendungen für notwendige und angemessene Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten dem Grunde nach übernommen werden können.

Anfallende Mietkautionen werden maximal bis zu 3 Kaltmieten einer angemessenen Miete berücksichtigt.

Sollten Umzugskosten, wie z.B. für einen Mietwagen, notwendig sein, legen Sie uns bitte mehrere Kostenvoranschläge verschiedener Firmen vor. Welche Kosten übernommen werden können wird Ihnen zeitnah, schriftlich mitgeteilt.

---

## Umzug in einen anderen Landkreis

Erkundigen Sie sich im neuen Landkreis beim dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, bezüglich der Mietobergrenzen und wie Sie sich bezüglich der Unterzeichnung des neuen Mietvertrages dort verhalten müssen (darf der Mietvertrag schon unterschrieben sein oder nicht?).

Haben Sie eine Wohnung gefunden, lassen Sie sich vom dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bestätigen, dass die Wohnung angemessen ist und legen uns diesen vor.

Klären Sie mit dem neuen Vermieter, ob eine **Kaution** fällig ist. Beantragen Sie die Übernahme der Kaution **vor** Unterzeichnung des Mietvertrages bei Ihrem **neuen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende**.

Sollten Umzugskosten, wie z.B. für einen Mietwagen, notwendig sein, legen Sie uns bitte mehrere Kostenvoranschläge verschiedener Firmen vor. Welche Kosten übernommen werden können wird Ihnen zeitnah, schriftlich mitgeteilt.

Sollten Umzugskosten, wie z.B. für einen Mietwagen, notwendig sein, legen Sie uns bitte mehrere Kostenvoranschläge verschiedener Firmen vor. Welche Kosten übernommen werden können wird Ihnen zeitnah, schriftlich mitgeteilt.

## Umzug von Personen unter 25 Jahren

Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Ihre Unterkunftskosten nur anerkannt, wenn das Jobcenter Traunstein Ihrem Umzug **vor Abschluss** des Mietvertrags zugestimmt hat. Wenn Sie ohne die erforderliche Zusicherung umziehen, werden Ihnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt, auch wenn diese ansonsten in der Höhe angemessen sein sollten.

Daneben erhalten Sie anstelle der vollen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **lediglich 80 % der Regelleistung**.

Ebenfalls werden Ihre Unterkunftskosten vom Jobcenter Traunstein **nicht anerkannt**, wenn Sie **vor der Beantragung** von Arbeitslosengeld II in der Absicht umziehen, Leistungen zu beziehen!

Bitte erkundigen Sie sich hierzu rechtzeitig beim Jobcenter Traunstein.

---

## **Hinweis zu nicht notwendigem Umzug**

Erhöhen sich Ihre angemessenen Unterkunftskosten infolge eines **nicht als notwendig anerkannten Umzuges**, werden die **zusätzlich** anfallenden Unterkunftskosten (einschl. Heizung und Nebenkosten) **nicht berücksichtigt!**

**Wir hoffen, dass durch dieses Infoblatt Fragen Ihrerseits beantwortet werden konnten.**

**Sollten Sie dennoch Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Telefonsachbearbeiter:**

**0861 / 703 310**

**oder senden Sie uns eine E-Mail:**

**[Jobcenter-Traunstein.Leistung@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Traunstein.Leistung@jobcenter-ge.de)**

**Ihr Jobcenter Traunstein**

# Status Aufenthaltserlaubnis

Status	Gesetz	Zusatz / Stichwort / Kommentar	Anmerkung	Leistungen	Arbeitsförderung	Aufenthaltsdauer	Zugang zum Arbeitsmarkt	Zustimmung der ZAV?	Vorrangprüfung?	Beschäftigungsbedingungsprüfung?
Aufenthaltserlaubnis	§ 18 a AufenthG		qualifizierte Geduldete	SBG II	JobCenter					
	§ 22 AufenthG		Aufnahme aus dem Ausland	SBG II	JobCenter					
	§ 23 Abs. 1 u. 2 AufenthG		Bleiberechtigter u. Kontingentflüchtling	SBG II	JobCenter					
	§ 23 a AufenthG	für mehr als 6 Monate	Härtefall	SBG II	JobCenter					
	§ 24 AufenthG		vorübergehender Schutz	AsylbLG	Agentur für Arbeit					
	§ 25 Abs. 1-3 AufenthG		schwerwiegende Gründe, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot	SBG II	JobCenter					
	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG		vorübergehender Aufenthalt	AsylbLG	Agentur für Arbeit					
	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	wenn für 6 Monate oder weniger gültig und der Inhaber vor Erteilung zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehörte	Unzumutbarkeit der Ausreise	SBG II	JobCenter		uneingeschränkt (§ 31 BeschV)	ohne	ohne	ohne
	§ 25 Abs. 4 AufenthG	wenn gültig für mehr als 6 Monate oder wenn der Inhaber vor Erteilung nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehörte			SBG II	JobCenter				
	§ 25 Abs. 5 AufenthG	Entscheidung über Aussetzung der Abschiebung liegt weniger als 18 Monate zurück	Ausreise aus rechtlichen & tatsächlichen Gründen unmöglich	AsylbLG	Agentur für Arbeit					
	§ 25 Abs. 5 AufenthG	Entscheidung über Aussetzung der Abschiebung liegt mindestens 18 Monate zurück	Ausreise aus rechtlichen & tatsächlichen Gründen unmöglich	SBG II	JobCenter					
	§ 25 a AufenthG		gut integrierte junge Flüchtlinge	SBG II	JobCenter					
§ 104 a, b AufenthG		Allfallregelung, integrierte Kinder von geduldeten Ausländern	SBG II	JobCenter						

Humanitäre Zuwanderung 2015, © Bundesagentur für Arbeit

 Bundesagentur für Arbeit

## Status Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Status	Gesetz	Zusatz / Stichwort / Kommentar	Anmerkung	Leistungen	Arbeitsförderung	Aufenthaltsdauer	Zugang zum Arbeitsmarkt	Zustimmung der ZAV?	Vorrangprüfung?	Beschäftigungsbedingungsprüfung?
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	§ 32 Abs. 2 BeschV		abgelehnter Asylsuchender	AsylbLG	Agentur für Arbeit	ab dem 1. Tag des Aufenthalts - betriebliche Ausbildung		ohne	ohne	ohne
	§ 32 Abs. 1 BeschV					4 - 15 Monate - jede Beschäftigung - Leiharbeit in Mangelberufen möglich! - Zeit- u. Leiharbeit ist grundsätzlich nicht möglich! (§40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)		mit	mit	mit
	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV					16 - 48 Monate - jede Beschäftigung (Bauhauptgewerbe ist von der Leiharbeit ausgeschlossen!)		mit	ohne	mit
	§ 32 Abs. 3 BeschV					ab dem 49. Monat - jede Beschäftigung		ohne	ohne	ohne

---

## **Gebrauchtmöbel**

### **AWO Fundgrube**

Kantstraße 26  
83301 Traunreut  
Telefon: 08669 8582-85

### **Öffnungszeiten**

Di. und Do. 14–19 Uhr

Mo., Mi und Fr. geschlossen.

### **Möbellager Diakonie**

Theresienstr. 17  
83278 Traunstein  
Telefon 0157 77814152

### **Öffnungszeiten:**

Mo.-Do. 8:30 - 15 Uhr

Fr. 8:30 - 13 Uhr

**Der Internet-Verschenkmarkt für den Landkreis Traunstein:**

**[www.verwenden-statt-verschwenden.de](http://www.verwenden-statt-verschwenden.de)**

---

## 2. Ländersteckbriefe

Die folgenden Ländersteckbriefe sind unter Zuhilfenahme von wikipedia und diversen Webseiten (*siehe auch Internetadressen*) als Basiswissen über die Heimatländer unserer Asylbewerber zusammengestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die enthaltenen Informationen können zum Beispiel die Einschätzung von Verhaltens- und Denkweisen der Betreuten für Sie erleichtern und somit zur Vermeidung von möglichen Missverständnissen oder Hindernissen auf Grund kultureller Unterschiede beitragen. Die Information über das Bildungssystem könnte Sie beispielsweise bei der Gestaltung des Deutschunterrichts unterstützen, denn ein Analphabet, der noch zudem aus dem arabischen Schriftraum kommt braucht anderen Unterricht als jemand, der im Heimatland an der englischsprachigen Hochschule seinen Abschluss gemacht hat.

### **Zum Vergleich hier noch einige Eckdaten der Bundesrepublik Deutschland:**

Größe: 357.340 qkm

Einwohnerzahl : 80,76 Millionen

Staatsform: parlamentarische Bundesrepublik

Regierungssystem: parlamentarische Demokratie

#### Geographie:

Liegt zentral inmitten von Europa umgeben von neun Nachbarstaaten in einer gemäßigten Klimazone, fruchtbar durch ausreichende Niederschläge und moderaten Temperaturen, sehr dichte Besiedelung mit Ballungszentren und ländlichen Gebieten,

#### Wirtschaft und Infrastruktur:

größte Volkswirtschaft in Europa und viertgrößte der Welt, Deutschland gilt als hochentwickeltes Land und belegt bezüglich des Lebensstandards von 186 Ländern den fünften Platz, allerdings sind Einkommen und Vermögen auch in Deutschland ungleich verteilt, hervorragende Infrastruktur mit einem der dichtesten Straßennetze der Welt

#### Politik und Recht

Demokratie, Mehrparteiensystem, regelmäßige Wahlen nach den Wahlgrundsätzen (frei, geheim, unmittelbar, allgemein und gleich) Rechtsstaat (staatliche Tätigkeit wird durch das Recht begründet und durch das Recht begrenzt), Gewaltenteilung, funktionierendes Rechtswesen usw.

#### Religion

Die Religionsfreiheit ist im Grundgesetz verankert.

#### Gesellschaft und Stellung der Frau

Gleichberechtigung von Mann und Frau; sofern keine Gesetze oder Verordnungen verletzt werden, kann im Prinzip jeder leben wie er will;

#### Gesundheit und Soziales

Sehr gute Gesundheitsversorgung und umfassendes Sozialleistungssystem

## Afghanistan

### Neuere Geschichte:

Ab 1919 Unabhängigkeit vom britischen Empire und Verfassung seit 1936, Nach Einmarsch der Sowjetunion und einer zeitweiligen kommunistischen Regierung besiegten die Mudschaheddin 1979 mit Unterstützung der USA und Saudi Arabien die von der Sowjetunion gestützte Regierung.

Die Aufteilung der Machtbereiche scheiterte und es folgte ein zehnjähriger Bürgerkrieg. Dieser endete 1989 mit dem Abzug der sowjetischen Truppen. Die folgenden Jahre waren geprägt durch Kämpfe zwischen den 1994 gegründeten Islamischen Staat Afghanistan und den von Pakistan unterstützten Mudschaheddin. Zusätzlich gab es in bestimmten Teilen noch Kämpfe zwischen weiteren Milizen und Stammesverbänden. 1994 wurde ein Versuch unternommen, das Land zu stabilisieren und demokratische Wahlen durchzuführen. Die von Pakistan unterstützten Taliban lehnten dies ab, um ein Islamisches Emirat zu errichten. Mit der Eroberung Kabuls gelang ihnen das schließlich auch. In den von ihnen kontrollierten Regionen setzen die Taliban eine strenge islamische Politik und insbesondere die Scharia mit aller Härte durch. Gleichwohl existierte die bisherige Regierung im Süden des Landes weiterhin. Im weiteren Verlauf kam es zum Widerstand gegen das Terrorregime der Taliban und es formierten sich Gruppen, die sich in die „Vereinte Front“ zusammenschlossen. Auf Grund der Anschläge vom 11. September 2001 erfolgte die Invasion durch die USA, da Afghanistan Terrorgruppen Unterschlupf gewährt. Mit Hilfe der afghanischen Vereinten Front wurden die Taliban bekämpft und gestürzt. Nach ihrem Sturz ging die Taliban verstärkt zu Terroranschlägen über, die sich hauptsächlich gegen die Zivilbevölkerung oder politische Persönlichkeiten richten und der Einschüchterung dienen. Unter dem Präsidenten Karsai sollte die Demokratisierung von Afghanistan vorangebracht werden. Seit 2014 ein neuer Präsident. Zur Sicherung und Stabilisierung werden UN-Truppen (ISAF) eingesetzt, deren Aufgabe hauptsächlich im Aufbau von Sicherheitsstrukturen wie Polizei, Militär und Geheimdienst liegt. Afghanistan befindet sich damit mehr oder weniger seit fast 40 Jahren im Kriegszustand.

### Größe und Bevölkerung

Ca. 30 Millionen Einwohner, mit 652.090 km<sup>2</sup> knapp zweimal so groß wie die Bundesrepublik Deutschland,

20% der Bevölkerung wohnt in wenigen Städten, 80 % in den ländlichen Regionen, in Afghanistan sind mehrere ethnische Gruppen und Stämme ansässig, die Mehrzahl gehören der Gruppe der Paschtunen an (ca. 42 Prozent), mit ca. 27 Prozent sind die Tadschiken vertreten, diese Bezeichnung gilt generell für die persisch-sprachige Bevölkerung und sind daher nicht im engen Sinn eine ethnische Gruppe und werden größtenteils dem sunnitischen Glauben zugeordnet. Eine weitere persisch-sprachige Bevölkerungsgruppe sind die Hazara (9 Prozent), diese jedoch größtenteils schiitischen Glaubens und mit ebenfalls 9 Prozent sind noch die Usbeken (Zugehörige der Turkvölker) Teil der Bevölkerung,

Ca. 6 Millionen von Afghanen sind innerhalb oder außerhalb des Landes (hauptsächlich nach Pakistan) geflüchtet, während der Aufbauphase sind ca. 4 Millionen wieder zurückgekehrt (und zum Teil erneut geflohen), mit dem endgültigen Abzug der UN wird eine weitere Flüchtlingswelle erwartet. Die Kämpfe sind aktuell wieder heftiger (Eroberung und Rückeroberung von Kundus im Herbst 2015)

### Geographie

Afghanistan ist ein Binnenstaat Südasiens an der Schnittstelle von Süd- zu Zentralasien, der an den Iran, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, die Volksrepublik China und Pakistan grenzt. Drei Viertel des Landes bestehen aus schwer zugänglichen Gebirgsregionen (Hindukusch und Sefid Kuh) mit Meereshöhen zwischen 1500 m und 6000 m im Norden und Osten des Landes (Kernland), nur im Norden und im Südwesten des Landes finden sich Ebenen, teilweise wüstenartig, nur 10 Prozent liegen unter 600 m Meereshöhe

Das Klima umfasst heiße Sommer und kalte Winter, im Süden wenig Niederschlag, im Norden in den Ebenen eher gemäßigtes Klima, im Südwesten durch den Monsun mehr Niederschläge,

### Wirtschaft und Infrastruktur

Afghanistan gilt als eines der ärmsten Länder der Erde; durch die jahrzehntelang währenden Kriege ist die Infrastruktur nach wie vor sehr mangelhaft, die Wirtschaft war weitgehend zerstört, im letzten Jahrzehnt gab es trotz der unsicheren Sicherheitslage viele Investitionen, es wurden staatliche Unternehmen privatisiert und die Industrie wieder aufgebaut, der Großteil der Bevölkerung ist in der Landwirtschaft tätig (mehr als 60 Prozent), nur 6 Prozent der Landesfläche sind landwirtschaftlich mit Hilfe von künstlicher Bewässerung nutzbar; durch den Klimawandel sind die Ernten häufiger durch Dürren bedroht, Teile der Bevölkerung sind auf Nahrungsmittelhilfen angewiesen;

Afghanistan ist der größte Opium- und Haschischproduzent der Welt, unter dem Talibanregime war die Produktion verboten und hat nach dem US-geführten Krieg wieder rapide zugenommen und ist nun höher als je zuvor, (zum Vergleich: ein Bauer verdient mit der Opiumproduktion das 27-fache der Weizenproduktion),

Afghanistan ist reich an Bodenschätzen, die auf Grund der herrschenden Sicherheitslage und der mangelnden Infrastruktur nur unzureichend genutzt werden können, durch die Privatisierung von Unternehmen ist die Investition durch ausländische Firmen möglich; Der Wiederaufbau des Straßennetzes ist im Gange und wird zum Teil ausgebaut, im Bereich der sogenannten Ringroad leben 60 Prozent der Bevölkerung, sie gilt als Hauptverkehrsader des Landes und ist zu zwei Drittel wieder hergestellt; das restliche Drittel verzögert sich wegen der prekären Sicherheitslage; das Schienennetz umfasst 87 km, kurze Stichstrecken bestehen als Verbindung zu den Nachbarländern Pakistan, Turkmenistan und Usbekistan, wobei derzeit die Chaiber-Passlinie nach Pakistan stillgelegt ist; für Importe stehen nur wenige Verkehrswege zur Verfügung; der Ausbau von weiteren Bahnstrecken ist geplant; Die 60 Flughäfen in Afghanistan bestehen zum größten Teil aus Schotterpisten. Der größte (internationale)Flughafen ist in Kabul.

### Politik

Afghanistan ist seit 2004 eine islamische Republik mit einem präsidentialen Regierungssystem, die Verfassung sieht die Gleichberechtigung aller Religionen und Ethnien sowie der Geschlechter vor und gilt als demokratischste der islamischen Welt. Die Umsetzung der Verfassung wird durch Terror der radikalen Gruppen (Taliban und zunehmend IS) erschwert bzw. verhindert. Der Präsident wird für 5 Jahre gewählt und kann noch einmal wiedergewählt werden (er ist Staats- und Regierungsoberhaupt, Oberbefehlshaber der Streitkräfte, er kann die Besetzung des Kabinettes sowie mit Zustimmung des Parlaments die Besetzung von Positionen im Militär, der Polizei und der Provinzregierungen bestimmen)

Die Nationalversammlung (Legislative) setzt sich zusammen aus dem Haus der Älteren und dem Haus des Volkes zusammen und es gibt eine Frauenquote, zur Wahl sind keine Parteien zugelassen, die Stimmzettel enthalten Name, Foto und Symbol des Kandidaten; wegen der prekären Sicherheitslage sind am Wahltag oft nicht alle Wahllokale geöffnet, die Wähler wurden zudem von den Taliban mit dem Tode bedroht;

Menschenrechtsverletzungen werden von Amnesty International immer wieder angeprangert Es gibt immer wieder Anschläge durch die Taliban, die sich nach Abzug der UN nun gegen die eigene Bevölkerung richten. Besonders Angehörige der Regierung und einheimische Mitarbeiter der UN sind davon betroffen oder werden bedroht. Durch den Abzug der UN wird befürchtet, dass die Taliban wieder mehr Macht gewinnt und die bestehende Regierung in Gefahr ist. Die aktuellen Ereignisse bestätigen diese Befürchtung. Ebenso wird die Korruption angeprangert.

---

Religion/Stand von religiösen Minderheiten:

Ca. 99 Prozent der Bevölkerung sind Muslime, davon vier Fünftel Schiiten und ein Fünftel Sunniten. Das islamische Recht (Sharia) wird zum Teil streng durchgesetzt und in weiten Teilen des Landes von den Taliban überwacht. Zuwiderhandlungen werden mit Gewalt bestraft. Über christliche Minderheiten gibt es keine genauen Zahlen, da ein Bekanntwerden dieser Religionszugehörigkeit eine akute Gefahr für Leib und Leben bedeutet. Zudem leben noch einige wenige Hindus in Afghanistan.

Landessprache:

Offiziell wird Paschtu und Dari gesprochen. Es gibt noch weitere 200 Dialekte und 49 Sprachen. Obwohl Paschtu offiziell Amtssprache ist, konnte sie sich nicht in der Verwaltung durchsetzen. Es wurden noch weitere 5 Sprachen in Regionen anerkannt, in denen diese von der Mehrheit gesprochen werden,

Bildungssystem:

Die Chance auf Bildung ist in den Städten durch den Neuaufbau wieder relativ gut, in den ländlichen Bereichen nur unzulänglich. Ca. 70 Prozent der Bevölkerung dort sind Analphabeten (viele haben auch wegen des Krieges kein Zugang zum Bildungssystem), daher zum Teil gar kein oder nur wenige Jahre Schulbesuch. Noch schwieriger ist es für Frauen und Mädchen: 90 % der Frauen sind Analphabetinnen. Während des Talibanregimes herrschte Schulverbot für Mädchen. In den letzten Jahren des Aufbaus und der Befriedung gab es in bestimmten Regionen wieder mehr Chancen sowohl für Jungen als auch Mädchen, eine gute Schulbildung zu bekommen. In den weiterhin von den Taliban terrorisierten Regionen ist, falls dort überhaupt angeboten, der Schulbesuch wegen der verminten Straßen oder Überfällen nach wie vor lebensgefährlich.

Gesundheitssystem:

Trotz der vielen humanitären Hilfen durch andere Länder ist das Gesundheitssystem in weiten Teilen Afghanistan unzureichend oder praktisch nicht vorhanden. Weite Wege, verminte oder terrorisierte Straßen, mangelnde Ausstattung und zu wenig Personal in den Krankenhäusern sind nur einige der Hindernisse, die eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung erschweren. Die gesundheitliche Versorgung in den Städten ist etwas besser. 80 Prozent der Ärzte des Landes arbeiten in Kabul, dort sind 60 Prozent der Krankenhausbetten und 40 Prozent der Apotheken; nur etwa 66 Prozent der ländlichen Bevölkerung hat Zugang zu medizinischer Versorgung; die Kindersterblichkeit liegt bei fast einem Viertel der Kinder vor dem 5. Lebensjahr. Ebenso ist die Gefahr für Mutter und Kind, vor, während oder nach der Geburt zu sterben, sehr hoch (nur ca. 19 Prozent der Schwangerschaften und Geburten werden medizinisch betreut)

Gesellschaft und Stellung der Frau:

Afghanistan ist einer der strengsten islamischen Staaten besonders in den von den Taliban kontrollierten Regionen. Frauen in Städten tragen in der Regel die Burka (Ganzkörperschleier), um sich vor gewalttätigen Übergriffen radikaler Islamisten zu schützen. Auf dem Land eher weniger, da die Burka bei der Feldarbeit hinderlich ist. Üblich ist auch die Begleitung durch einen männlichen Angehörigen, wenn Frauen das Haus verlassen. Nach dem Berufsverbot für Frauen während der Talibanherrschaft, waren alleinerziehende Mütter (Witwen von Kriegsoffizieren) von den Almosen von Verwandten und Nachbarn abhängig. Viele Kinder werden zwangsverheiratet. Häusliche Gewalt ist weit verbreitet und die Todesstrafe wird nach wie vor vollzogen.

---

Mögliche Fluchtgründe:

Verfolgung durch die Taliban und IS auf Grund einer tatsächlichen oder angenommenen Tätigkeit für die UN und für die Regierung (Verfolgung auch der Angehörigen), allgemeine Angst durch die ständige Bedrohung durch den Terror der Taliban,

## Eritrea



### neuere Geschichte:

ab 1890 italienische Kolonie, Zusammenlegung mit Teilen von Äthiopien, im Zuge des zweiten Weltkriegs unter Verwaltung der Briten, nach dem Weltkrieg eine Föderation zusammen mit Äthiopien, auf Grund der Ungleichbehandlung durch den äthiopischen Kaiser Haile Selassie und der Annektion durch Äthiopien im Jahr 1961 Beginn der Widerstandsbewegung und des Unabhängigkeitskrieges, Beendigung des Krieges 1991 durch Sieg der eritreischen Front, Unabhängigkeitserklärung nach einer Volksabstimmung am 24. Mai 1994;  
ab 1998 Grenzkrieg zwischen beiden Staaten, dieser zwar offiziell unter Federführung der UN 2002 mit der Festlegung des Grenzverlaufs beendet, aber trotzdem weiterhin Kämpfe an der Grenze,

### Größe und Bevölkerung

Größe weniger als ein Fünftel der BRD, Einwohner ca. 6,3 Millionen, frühere italienische Kolonie  
ca. 40 % der Bevölkerung sind unter 14 Jahre, nur ca. 3 % über 65 Jahre;  
neun größere ethnische Volksgruppen

### Geographie

Hauptstadt Asmata,  
Höhenunterschiede von 110 Meter unter Meeresspiegel bis 3018 Meter,  
Nachbarstaaten sind Sudan, Dschibuti und Äthiopien, im Osten liegt das rote Meer,  
Klima am roten Meer trocken und heiß, im Landesinneren regenreicher mit Regenzeiten

### Wirtschaft und Infrastruktur:

fast kein Tourismus, 75 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt; trotzdem Import von Nahrungsmitteln notwendig (wegen Kriege fehlen Arbeitskräfte in der  
Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

Landwirtschaft, zusätzlich Ernteauffälle durch Dürre und Misswirtschaft der Regierung), zum Teil schwere Hungersnöte (immer wieder auch in der Presse erwähnt), Eritrea ist eines der ärmsten Länder der Erde

Bodenschätze und Salz werden seit längerer Zeit weltweit exportiert. Bestand und Aufbau von Industrie in den Bereichen Textil, Nahrungsmittel, Ersatzteile, Möbel, sowie Transportmittel verschiedenster Arten

Straßennetz relativ gut vorhanden, aber hauptsächlich Schotterpisten, die frühere sehr gute koloniale Infrastruktur wurde durch Kriege wieder zerstört, Eisenbahnstrecken nur eine (mehr zu Ausflügen und historisch genutzt) Tiefseehäfen in zwei Städten, Flugplätze in einigen Städten, oft nur Schotterlandebahnen, nach Europa direkte Flugverbindung nur nach Amsterdam und Rom;

#### Politik:

Republik, offiziell demokratische Verfassung, die aber nie in Kraft getreten ist, kein bestehendes Demokratiemodell aus dem Ausland übernommen, gilt als Einparteienstaat, da keine der weiteren Parteien im Land anerkannt und zu Wahlen zugelassen ist, der Präsident regiert seit der Unabhängigkeit und trifft alle wesentlichen Entscheidungen alleine, Parlament tritt nur auf Anforderung des Präsidenten zusammen (zuletzt 2001), Kritik im Land wird mit harter Hand (Inhaftierung, Verschwinden der Kritiker) bestraft, der Kritik von außen mit Abschottung begegnet; Pressefreiheit praktisch nicht vorhanden (letzter Platz im Ländervergleich), ca. 20 % der Bevölkerung lebt bereits im Exil (viele davon im Nachbarland Sudan)

#### Religion/ Stand von religiösen Minderheiten:

Muslime (Sunniten) mit ca. 50 % und Christen (Protestanten, Katholiken, Orthodoxe und weitere Gruppen) mit ca. 48 % fast zu gleichen Teilen in der Bevölkerung vertreten, diese sind auch staatlich anerkannt, allerdings lebt die Mehrheit der Muslime an der Küste und die Mehrheit der Christen im Hochland, nicht anerkannte christliche Minderheiten werden durch die Regierung verfolgt und deren Mitglieder sollen zum Teil mit brutalen Mitteln zum Konfessionswechsel gezwungen werden,

#### Landessprache:

es gibt 9 gleichberechtigte Nationalsprachen, keine offiziell festgelegte Amtssprache, aber Tigrinisch und Arabisch, sowie zunehmend Englisch sind die Arbeitssprache der Regierung, in Wirtschaft und Gewerbe wird hauptsächlich neben tigrinisch auch (noch) italienisch gesprochen.

#### Bildungssystem:

formal Schulpflicht für Kinder von 7 bis 13 Jahre; allerdings besuchen nur zwischen 39 und 57 Prozent die Grundschule und nur ca. 21 Prozent eine weiterführende Schule, Schulen sind schlecht ausgestattet, durchschnittlich über 60 Schüler pro Klasse in der Grundschule, in höheren Schulen bis zu 90, Mädchen sind deutlich benachteiligt, Anteil der Analphabeten in der Bevölkerung zwischen 40 und 70 Prozent;

#### Gesundheitssystem:

Lebenserwartung wird auf ca. 63 Jahre geschätzt, gesetzliches Verbot der Frauenbeschneidung seit 2007, auf Grund des Krieges großer Mangel in der Gesundheitsversorgung, zu wenig Ärzte, Krankenschwestern und Hebammen, hohe Säuglingssterblichkeit in früheren Jahren, durch die Regierung und durch internationale Kampagnen und Hilfsorganisationen werden Impfprogramme, Versorgung der Neugeborenen, die Aufklärung gegen die Beschneidung, die Bekämpfung der HIV-Infektion erfolgreich umgesetzt.

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

Gesellschaft/aktuelle Stellung der Frau:

Gesellschaft patriarchalisch organisiert, Frauen spielen eine rein untergeordnete Rolle, durch die verschiedenen Ethnien gibt es allerdings Unterschiede, daher ist Zugehörigkeit zur Volksgruppe entscheidend für die Lebensweise der Frau im Alltag (die Zugehörigkeit zum Christentum bedeutet allerdings nicht, dass die Frauen die gleichen Freiheiten wie in Europa haben), Mädchen werden sehr früh mit 14 Jahren verheiratet, manchmal sogar schon mit 12 Jahren, trotz des Verbots der Beschneidung der Frau wird diese häufig weiter durchgeführt;

mögliche Fluchtgründe:

Terror durch die eigene Regierung, bewaffnete Grenzstreitigkeiten mit Äthiopien, Hungersnöte, willkürliche Verhaftungen, Zwangsverpflichtung zur Armee mit zum Teil lebenslänglicher Laufdauer; verfolgte Regimekritiker

## Somalia



### neuere Geschichte:

Die Republik Somalia bzw. seit 2012 Bundesrepublik Somalia ist ein föderaler Staat im äußersten Osten am sogenannten Horn von Afrika, Somalia als Staat entstand mit der Unabhängigkeit 1960 durch den Zusammenschluss der britischen (damals Vereinigtes Königreich) und italienischen Kolonialgebiete. Lange Jahre gab es keine funktionierende zentrale Regierung mehr. Der mehrmalige Versuch der internationalen Gemeinschaft ab 2000, die Übergangsregierungen zu schützen, blieb in dieser Zeit erfolglos. Weite Teile des Landes sind in den Händen verschiedenster lokaler Clans, Kriegsherren, Piraten oder radikal-islamistischer Gruppen. Das Verhältnis zu Nachbarstaaten insbesondere Äthiopien ist seit Gründung wegen der Gebietsansprüche von Somalia gespannt, auch innerhalb bestanden die Spannungen zwischen dem Norden und Süden und Osten, sowie den Clans und Parteien weiter. Den Krieg 1977/1978 gegen Äthiopien verlor Somalia.

Seit dem Sturz der autoritären Regierung 1991 befindet sich das Land im Bürgerkrieg. Somalia zerfiel in umkämpfte Machtbereiche. Der Norden des Landes erklärte sich als Somaliland (ohne internationale Anerkennung) für unabhängig. Die folgenden Jahre sind gekennzeichnet durch Kampfhandlungen verschiedenster Kriegsherren oder islamistischer Vereinigungen sowie Versuchen von Regierungsbildungen und Übergangsregierungen zum Teil unter finanzieller Unterstützung durch die USA und die EU. Hinzu kam noch eine Kriegserklärung durch Äthiopien 2006 die nach dem Einmarsch die Übergangsregierung unterstützte, um dieser die Eroberung von Mogadischu zu ermöglichen, was zur Ablehnung der Regierung in weiten Teilen der Bevölkerung führte. Diverse Gruppen und besonders die radikale Gruppierung al-Shabaab bekämpften die Regierungstruppen oder sich gegenseitig. Vom Bürgerkrieg besonders stark betroffen waren die Hauptstadt Mogadischu und der

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

Süden des Landes. 2010 versuchte al-shabaab gemeinsam mit einer weiteren Gruppe in einer groß angelegten Militäroffensive gegen die Schutztruppe AMISOM vorzugehen. Diese Offensive geriet wegen der militärischen Stärke des Gegners und den Spannungen innerhalb des eigenen Lagers rasch ins Stocken. Im Februar 2011 gingen die Regierungstruppen, die Schutztruppe, sowie mit Unterstützung der äthiopischen und kenianischen Armee gegen al-Shabaab vor. Diese geriet in Bedrängnis und verlor zudem die Unterstützung der Bevölkerung, besonders nachdem sich die Führung von al-Shabaab weigerte, im Hungerjahr 2011 internationale Hilfe zuzulassen. Im Oktober hat Kenia in die Kampfhandlungen eingegriffen und ging ebenfalls gegen al-shabaab vor. Im August 2012 wurde die Übergansregierung abgelöst und mit einer provisorischen Verfassung in eine Bundesrepublik umgewandelt. wobei bis heute noch keine Bundesländer gebildet wurden.

### Größe und Bevölkerung

Somalia ist mit 637.657 qkm knapp 2-mal so groß wie die Deutschland. Die Einwohnerzahl wird geschätzt zwischen 7,5 bis 12,9 Millionen. Genaue Angaben sind wegen des Bürgerkrieges und der Flucht vieler Somalier in andere Länder nicht möglich. Die Namensgebung stammt vom Volk der Somali ab, die auch den Hauptteil der Bevölkerung stellen, zu Somalia gehören aber auch ethnische Minderheiten. Ca. 60 Prozent der Bevölkerung lebt teilweise oder vollständig als Nomaden. Nur 25 Prozent leben an den beiden Flüssen in der fruchtbaren Region als Bauern, der Rest lebt in städtischen Gebieten.

Somalia galt lange als einziger Nationalstaat Afrikas, dies hat sich geändert, nachdem durch den Bürgerkrieg die Differenzen zwischen den verschiedenen Clans und zwischen Somali und ethnischen Minderheiten zu tage getreten sind.

Das vorherrschende Clansystem hat großen Einfluss auf Politik und Gesellschaft.

### Geographie:

Somalia liegt im Osten Afrikas und grenzt im Norden an den Golf von Aden, im Westen an Dschibuti und Äthiopien, an Kenia im Süden und an den indischen Ozean im Osten. Die Hauptstadt ist Mogadischu

Der Norden ist größtenteils bergig, im Hochland durchschnittlich 900 bis 2100 Meter Höhe, nach Süden hin erstreckt sich Flachland mit einer durchschnittlichen Höhe von 180 m. Im Flachland befindet sich auch die Somaliwüste. Die Küstenlinie ist 2730 km lang. Ganzjährig beeinflussen hohe Temperaturen (durchschnittliche Maximaltemperaturen zwischen 30 und 40 Grad außer im Bergland und in Küstennähe), Monsunwinde, unregelmäßige Regenfälle, sowie wiederkehrende Trockenperioden das Klima. In der Gegend um Mogadischu sorgen Monsunwinde für ein relativ mildes Klima. Erosion und die Ausbreitung der Wüste, verursacht durch Überweidung und Abholzung zur Energiegewinnung, sind die wesentlichen Umweltprobleme in Somalia. An der Küste Somalias werden auf Grund fehlenden Küstenschutzes häufig illegal Atom- und Giftmüll entsorgt, sowie durch ausländische Fangflotten die Hoheitsgewässer überfischt. Piraterie ist vor den Küsten Somalias weit verbreitet.

### Landessprache:

Hauptsprache ist das Somali, das sowohl in Somalia als auch von somalischen Ethnien in den umliegenden Staaten gesprochen wird. Die Minderheiten im Land sprechen ebenfalls Somali. Somalia ist neben Tansania das einzige afrikanische Land, das sich nach der Unabhängigkeit von den Kolonialstaaten von deren Sprache als Amtssprache distanziert hat. 1972 wurde mit der Standardisierung und Verschriftung des Somali diese zur Amtssprache gemacht und setzte sich rasch in Verwaltung, im Bildungswesen und den Medien durch. Als Handels- und Bildungssprache wird noch Arabisch und teilweise Englisch und Italienisch als Sekundärsprache genutzt.

### Politik

Die Übergangsregierung(en) war(en) international anerkannt und repräsentierte(n) das Land in den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen. Die nationale Anerkennung als Gesamtregierung ist nur teilweise vorhanden, besonders im Norden streben Teile des Landes nach Unabhängigkeit oder haben sich zu autonomen Teilstaaten erklärt. Mit der Verwandlung in eine Bundesrepublik wurde erneut ein Versuch unternommen, Somalia zu befrieden und den Zustand der Staatslosigkeit und den Bürgerkrieg zu beenden. Aber auch der militärische Sieg über al-shabaab bedeutet nicht unbedingt eine Wende für Somalia. Sie ist nach wie vor aktiv, indem sie verdeckt agiert, Terrorattacken gegen Regierung, regierungstreue Zivilisten und im nahen Ausland (z. B. in Kenia als Vergeltungsaktion für den Einsatz kenianischer Truppen in Südsomalia) ausführt und so weiterhin für eine unsichere Lage sorgt. Der offizielle Beitritt 2012 zum Al-Qaida-Netzwerk bestätigt die jahrelangen Kontakte zu dieser Terrororganisation. Die Regierung hat es bisher nicht geschafft, die Sicherheitslage in Mogadischu unter Kontrolle zu bringen. Hinzu kommt, dass im Süden sogenannte Warlords nach wie vor Herrschaftsansprüche anmelden und den Gehorsam verweigern. In anderen Teilen des Landes fehlt das Vertrauen in die Regierung bzw. will sich ihr nicht unterordnen. Bislang gibt es kaum funktionierende Bundesstaaten, ebenso wenig ist klar, wie Ressourcen und Machtbefugnisse zwischen diesen verteilt werden.

### Wirtschaft und Infrastruktur.

Somalia gehört zu den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern der Erde. Schätzungsweise 70 Prozent leben von der Landwirtschaft, größtenteils als Nomaden oder Halbnomaden. Ackerbau wird hauptsächlich zwischen und an den beiden Flüssen in Südwestsomalia und in kleineren Gebieten Nordsomalias betrieben. Für den inländischen Bedarf werden Mais, Hirse und Zucker produziert und Fisch auf den Markt gebracht. Somalia ist immer wieder von Hungerkatastrophen aufgrund von Dürren heimgesucht und von internationalen Hilfsgütern abhängig

Ein kleiner industrieller Sektor produziert hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzgüter. Ein Großteil der Fabriken ist wegen des Krieges geschlossen. Exportiert werden Vieh, Bananen und Holzkohle. Viele Somalier sind auf Geldüberweisungen von Verwandten aus dem Ausland angewiesen, was zur wachsenden Expansion im Dienstleistungssektor Geldüberweisung geführt hat. Es gibt faktisch keine staatlichen wirtschaftlichen Regelungen. Kriminalität in Form von Geldfälschung und Piraterie können ungestört ausgeübt werden. Die fehlende Küstenwache verleitet ausländische Fangflotten dazu, in den somalischen Hoheitsgewässern zu fischen. Somalia hat allerdings ein gut funktionierendes Telekommunikationssystem.

Im stabileren Norden wird auch Wiederaufbau betrieben, der ebenfalls von Geldmitteln von Auslands-Somaliern oder durch Hilfsorganisationen finanziert wird. Wegen des sicheren Umfeldes dort fließen internationale Hilfsmittel hauptsächlich in den Norden.

### Religion/ Stand von religiösen Minderheiten

Die Somalier gehören fast zu 100 Prozent zum sunnitischen Zweig des Islam. Der Islam ist Staatsreligion und die Rechtsprechung basiert auf der Scharia. Die wenigen Christen im Land sind fast ausschließlich Ausländer. Die traditionelle Auslegung des Islam ist auf dem Land und unter Nomaden eher gemäßigt und mit dem Gewohnheitsrecht des jeweiligen Clan vermischt. In den Städten seit 1970 jedoch radikale Strömungen und seit dem Bürgerkrieg gewinnt der Islam insgesamt immer mehr an Bedeutung. In Zentral- und Südsomalia gilt die strenge Auslegung der Scharia. Der Abfall vom Islam wird mit drakonischen Strafen (u.a. Auspeitschung) bestraft.

### Bildungssystem:

Nur schätzungsweise 13 Prozent der Jungen und 7 Prozent der Mädchen besuchen eine Schule. Es gibt kein offizielles Bildungssystem und der Unterricht findet in Koranschulen oder

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

privaten Einrichtungen statt. Im faktisch unabhängigen Somaliland im Norden wird das Bildungssystem zunehmend wieder ausgebaut.

#### Gesundheitssystem:

Mangelernährung und Infektionskrankheiten sind weit verbreitet. 70 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu sauberem Wasser und medizinischer Versorgung. Die Kindersterblichkeit ist sehr hoch. Vor dem ersten Geburtstag sterben 10,8 Prozent und vor dem 5. Geburtstag 18 Prozent der Kinder. Medizinische Versorgung wird seit dem Bürgerkrieg nur durch wenige islamische Institutionen angeboten. Das faktisch durch groß angelegte Impfaktionen der WHO ausgerottete Poliovirus wurde in der Zwischenzeit aus Nigeria wieder eingeschleppt. Meldungen über einen starken Anstieg von Fehl- und Missbildungen bei Neugeborenen werden auf die Verklappung von giftigen oder radioaktiven Müll vor der Küste Somalias zurückgeführt.

#### Gesellschaft und aktuelle Stellung der Frau:

Die somalische Gesellschaft ist geprägt vom Bürgerkrieg und den damit verbundenen Gräueltaten. Massive Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung wurden von allen Kriegsparteien begangen (Erbarmungslose Verfolgung der jeweiligen Gegner, Zwangsrekrutierung der männlichen Bevölkerung, Ausbildung von Kindersoldaten, Hinrichtungen nur auf Verdacht und ohne Rechtsprechung, Massenvergewaltigung). Hinzu kommen Verstümmelungen, Steinigungen oder Hinrichtungen bei extremer Auslegung der Scharia durch islamische Gruppierungen.

Auf die Lage der Frau wirkt sich die Stärkung des Islam unterschiedlich aus, einerseits werden Gewohnheitsrechte außer Kraft gesetzt und bringen Verbesserungen im Erbrecht, andererseits ist der Zwang zur Verhüllung und der Druck zum Rückzug aus der Öffentlichkeit eine Auswirkung einer strengen Auslegung der Scharia.

Circa 98% der Mädchen in Somalia werden beschnitten. Trotz regionaler Verbote und der Verurteilung durch islamische Geistliche als „unislamisch“ ist die Beschneidung in der besonders invasiven Form noch weit verbreitet. Die Situation der Kinder ist besorgniserregend. Die Hälfte aller Kinder müssen arbeiten oder werden bereits mit neun Jahren rekrutiert (geschätzt 70.000 Kindersoldaten) und nicht selten bei Gefangennahme durch den Gegner getötet.

#### mögliche Fluchtgründe:

Bürgerkrieg, Terroranschläge, Hunger, Zwangsrekrutierung, ständige Angst vor erneuten Angriffen und Wiedererstarken der Regierungsgegner mit erneuten großflächigen Kriegshandlungen, mögliche Zielperson der al-shabaab-Milizen,

## Nigeria



### neuere Geschichte:

bis zur Kolonialisierung ab 1861 durch Großbritannien gab es im heutigen Nigeria verschiedene Staaten und Königreiche, aber auch Gesellschaften ohne zentrale politische Autorität, 1960 erhielt Nigeria die Unabhängigkeit von Großbritannien und eine föderale Verfassung als 1. Republik. Zwischen 1967 und 1970 herrschte große Instabilität im Land. Nach zahlreichen Unruhen und Gewaltausbrüchen übernahm das Militär die Macht. Nach mehreren Putschversuchen und dem sogenannten Biafrakrieg wurde die Regierungsgewalt an einen zivil gewählten Präsidenten übergeben und die Demokratisierung des Landes mit der II. Republik zu einem gewissen Abschluss gebracht. Ab 1983 kam durch einen Putsch erneut das Militär an die Macht, ein weiterer Putsch brachte 1985 einen anderen General an die Spitze. Korruption und Repression stiegen in dieser Zeit kontinuierlich an. Vom August bis November 1995 gab es auf Grund von erneuten Demokratisierungsversuchen eine III. Republik, die erneut von einer Militärdiktatur unter Sani Abacha abgelöst wurde. Seine Herrschaft gilt als eine der brutalsten Militärdiktaturen in der Geschichte Nigerias und brutale Hinrichtungen führten zum Ausschluss Nigerias aus der Gemeinschaft der Nationen. Nach

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

dem Tod Abacha wurde durch seinen Nachfolger 1998 erneut die Demokratisierung vorangetrieben und die VI. Republik gegründet. Durch eine aktive Außenpolitik wurde die Wiederaufnahme in Gemeinschaft der Nationen erreicht. Nigeria ist aber bis heute massiven inneren Unruhen ausgesetzt.

### Größe und Bevölkerung

Mit 923.768 Quadratkilometern ist Nigeria fast 3-mal so groß wie die Bundesrepublik Deutschland und mit mehr als 152 Millionen Bürgern das bevölkerungsreichste Land Afrikas. Es ist ein Land mit großer kultureller Vielfalt, die sich in 514 verschiedenen Sprachen und Idiomen sowie zahlreichen westafrikanischen Religionen neben Muslimen und Christen äußert.

Die Lebenserwartung beträgt bei Männern 51,3 Jahre, bei Frauen 51,7 Jahre. Neben den großen Bevölkerungsgruppen der Hausa und Fulani (zus. 29 %) im Norden, den Yoruba (21%) im Südwesten und den Ibo (18 %) im Süden, leben noch ca. 400 andere ethnische Minderheiten in Nigeria. Bis heute gibt es immer wieder zum Teil blutige Unruhen und Terroranschläge, nicht nur von den „Boko Haram“ (bekannt aus der Presse) sondern auch durch andere weniger bekannte Terrorgruppen.

### Geographie

Hauptstadt ist Abuja;

Nigeria liegt in Westafrika ganz „innen an der Einbuchtung“ im Golf von Guinea.

Nachbarländer sind Benin, Tschad, Kamerun und Niger.

Nigeria hat zwei Klimazonen: tropisch feucht-heißes Klima im Süden mit ergiebigen Regenzeiten und hoher Luftfeuchtigkeit um 90 Prozent und einer Durchschnittstemperatur um die 30 Grad. Im Norden Nigerias herrscht Wüstenklima mit Temperaturen bis zu 50 Grad und wesentlich weniger Niederschlag, aber auch niedriger Luftfeuchtigkeit als im Süden.

Erwähnenswert ist der Strom Niger mit dem Delta, der tropische Regenwald (durch massive Abholzung bereits teilweise mit Sekundärwald ersetzt), ein gemäßigtes Hochland auf bis zu 2000 Meter Höhe, Feucht- und Trockensavannen.

Nigeria hat fünf Vegetationszonen (Küstenregion mit Mangroven, tropische Regenwälder, Gebirgsregenwald, verschiedene Savannenlandschaften und Wüste) und ist entsprechend reich an Flora und Fauna. Viele Arten kommen endemisch vor, einige ehemals zahlreiche Arten wie der Elefant können nur noch in den ausgewiesenen Schutzzonen überleben. Ca. 3,22 Prozent der Landesfläche sind Naturschutzgebiete und Nationalparks.

Das Nigerdelta ist durch die seit mehr als 50 Jahre dauernde Erdölförderung schwer geschädigt. Bis zu einer Million Menschen sind durch verseuchte Nahrungsmittel und verschmutzte Luft und Wasser gesundheitlich gefährdet.

### Wirtschaft und Infrastruktur

Nigeria ist der größte Erdölproduzent Afrikas, seine Wirtschaft ist allerdings sehr stark von Rohölausfuhr abhängig (80 Prozent der Staatseinnahmen), ein weiterer Wirtschaftszweig ist die Diamantförderung. Trotz eines für westafrikanische Verhältnisse sehr hohen Wirtschaftswachstums gelangt der Aufschwung durch die weit verbreitete Korruption nicht an die Bevölkerung. Obwohl durch die Gründung einer staatlichen Kommission gegen Wirtschaftsverbrechen dagegen vorgegangen werden soll, sind Betrug und Korruption weiterhin weit verbreitet. Die politische Führung bereichert sich, während die Bevölkerungsmehrheit verarmt. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung lebt in extremer Armut. In der Landwirtschaft werden vor allem Erdnüsse und Kakao angebaut, allerdings ist Nigeria nicht in der Lage, seine Bevölkerung ausreichend zu ernähren und muss Lebensmittel einführen. Da der Süden des Landes mit seinen florierenden Küstenstädten besser entwickelt ist, ziehen viele Menschen aus wirtschaftlichen Gründen dorthin.

Durch den Ölboom verfügt Nigeria über ein verhältnismäßig gutes Straßennetz mit zum Teil Schnellstraßenverbindungen zwischen den Bundeshauptstädten des Landes. Von den 200.000 km sind 60.000 asphaltiert. Ebenso gibt es ein Eisenbahnnetz mit ca. 3500 km und in einer guten Verfassung. Die sogenannte „Kapsur“ soll im Zuge der geplanten Modernisierung auf Normalspur umgestellt werden.

In Nigeria gibt es 22 Flughäfen mit asphaltierten Bahnen. Weitere 21 Flughäfen dienen dem Militär und den Ölfirmen. Steigende Kosten für Flugzeuge führen zum Abbau des nationalen Flugbetriebs. Von den 11 internationalen Flughäfen wurden die meisten Passagiere von den vier größten Flughäfen (im Süden Lagos und Port Harcourt, zentral die Hauptstadt Ajuba und im Norden Kano) abgefertigt.

Nigeria besitzt vier große Überseehäfen sowie einen Freihafen für die Ölverschiffung.

Nur 40 % der Haushalte haben Zugang zur Stromversorgung, diese vor allem in der städtischen Region, die Stromerzeugung fluktuiert stark. Ursache sind defekte Generatoren und die Unzuverlässigkeit der Kraftwerke. Häufige Stromausfälle gehören zur Tagesordnung.

Die Wasserversorgung, besonders im Nordosten (zugehörig zur Sahelzone) ist unzureichend. Ein öffentliches Wasserleitungsnetz wie in den Industriestaaten gibt es nicht. Viele Haushalte sammeln ihr Wasser in Wassertanks, die mit Grundwasser vollgepumpt, mit Regenwasser oder durch Wasserfahrzeuge aufgefüllt werden. Zudem gibt es für ärmere Menschen zentrale Wasserstellen, die dann ihr Wasser mit Eimern nach Hause tragen.

#### Politik:

Bundesrepublik mit 36 Bundesländern, Regierungsmodell nach amerikanischem Vorbild (präsidiales Regierungssystem mit Senat und Repräsentantenhaus), Mehrparteiensystem und Wahlen alle vier Jahre sind in der Verfassung festgeschrieben, große Parteienvielfalt, Präsident ist sowohl Staatsoberhaupt als auch Regierungschef, sowie Oberbefehlshaber der Armee, letzte Wahl im Jahr 2011,

sowohl im zivilrechtlichen als im strafrechtlichen Bereich ein pluralistisch geprägtes Rechtssystem, zusätzlich im zivilrechtlichen noch muslimisches Recht und ethnisch definiertes Gewohnheitsrecht, im Norden des Landes Rechtsprechung nach der Scharia; Durch Amnesty international wurden Menschenrechtsverletzungen in Form von Folter und Misshandlungen bei politischen Gefangenen und Strafverdächtigen, Durchführung der Todesstrafe und strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen (mit lebenslänglicher Haft oder gar der Todesstrafe bei Anwendung der Scharia) festgestellt.

#### Religion/ Stand von religiösen Minderheiten:

In Nigeria besteht eine große Vielfalt an religiösen Gemeinschaften. Schätzungen zufolge sind etwa 50 % Muslime (im Norden) und 48 % Christen verschiedenster Ausrichtung (im Süden). Der Rest ist Anhänger einer Naturreligion, wobei die Übergänge zu den Hauptreligionen fließend sein können. Seit 1999 nehmen Islamisierungstendenzen im Lande zu, denen bereits Tausende zum Opfer gefallen sind. Im Norden des Landes wurden die Scharia und das Verbot westlicher Bildung eingeführt. Es kommt immer wieder zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen.

#### Landessprache:

Amtssprache ist Englisch, weitere Amtssprachen sind Igbo, Yoruba und Hausa. Insgesamt gibt es über 500 verschiedene Sprachen und Idiome in Nigeria

#### Bildungssystem:

Neunjährige Schulpflicht zwischen 6 und 15 Jahren, hohe Einschulungsrate von 93 Prozent, auf Grund des schrumpfenden Bildungsetats besuchen nach der Einschulung im Laufe der

Bitte aktuelle Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zur Aktualisierung des Handbuchs melden an: [annemarie.peter@diakonie-traunstein.de](mailto:annemarie.peter@diakonie-traunstein.de)

Jahre nur noch etwa 50 Prozent der Kinder eine Schule. Schulen und Universitäten sind oft in schlechten Zustand, Ausbleibende Gehaltszahlungen, Streiks und geringe Motivation führen oft zu vollständigem Ausfall an Unterrichtsstunden. Im Norden des Landes sind öffentliche Schulen komplett geschlossen. Dort wird nur noch in Koranschulen unterrichtet. Der Alphabetisierungsgrad in Englisch liegt in etwa bei 54 %

#### Gesundheitssystem:

Es existiert kein funktionierendes Gesundheits- und Sozialsystem. Kranke, Arme und Alte sind auf die Unterstützung der Familie angewiesen. Ausschließlich Regierungsbedienstete erhalten staatliche Fürsorge. Leere Staatskassen, schnell wachsende Bevölkerung und niedriges Einkommen lassen alle Pläne zur Einführung eines Sozialsystems scheitern.

Zugang zu sauberem Trinkwasser besitzt nur jeder 2. Bürger. Epidemien fordern oft viele Opfer in der schlecht versorgten Landbevölkerung

Viele der Kinder leben in Armut und Krankheit. Sie sind gezwungen zu arbeiten oder werden für militante Gruppen und Banden rekrutiert, zum Teil ins Ausland verschleppt um dort als Kindersoldaten zu dienen. Besonders Mädchen sind in diesen Armeen oft Opfer sexueller Gewalt. Ebenso sind viele Kinder AIDS-Waisen

#### Gesellschaft/aktuelle Stellung der Frau:

in Nigeria gibt es eine starke Frauenbewegung, die sich in zahlreichen Gruppierungen für Frauenrechte einsetzen. Insgesamt aber ist die Lage der Frauen in Nigeria sehr oft geprägt von Gewalt. Nach Untersuchungen aus dem Jahr 2005 von amnesty international sind zahlreiche Frauen und Mädchen aller Altersgruppen Opfer von Gewalt und Vergewaltigungen inner- und außerhalb der Familie, unabhängig von sozialer und ökonomischer Stellung. Es wird angenommen, dass mehr als ein Drittel, in manchen Regionen fast zwei Drittel der Frauen davon betroffen sind. Die Gewalterfahrungen umfassen tägliche Schläge wegen angeblicher Verfehlungen, über Vergewaltigungen bis hin zu Ermordungen. Hinzu kommt Zwangsverheiratung im frühen Alter, sowie besonders im ländlichen Raum die weiterhin verbreitete Tradition der Genitalverstümmelung. Die Anzeige eines Deliktes bei der Polizei führt in der Regel zu keinem Ergebnis und wird daher auch oft gar nicht versucht. Im Gegenteil haftet das Stigma bei Vergewaltigungen eher den Opfern als den Verbrechern an. In Regionen, in denen die Scharia angewandt wird, ist die Beschneidung der Rechte der Frauen noch ausgeprägter. Eine Anzeige zum Beispiel einer Vergewaltigung kann zur Bestrafung des Opfers wegen Unzucht führen, während der Täter straffrei ausgeht.

#### mögliche Fluchtgründe:

Terror durch Boko Haram oder ähnliche Gruppierungen, politische Verfolgung, Verfolgung auf Grund einer Zugehörigkeit zur (oft regionalen) religiösen Minderheit, Armut, Flucht vor Gewalt

## **Abschlussbemerkung:**

Das Handbuch wurde nach bestem Wissen verfasst. Etwaige Fehler bitte ich zu entschuldigen und unverzüglich zu melden. Die jeweils aktuelle Fassung des Handbuchs findet sich auf der Webseite der Diakonie Traunstein unter der Rubrik: Beratung - Asylsozialberatung - dort nach den aktuellen Meldungen ganz unten auf der Seite

## **Hinweis**

Asylsozialberatung im Landkreis Traunstein gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Diakonie Bayern

Landkreis Traunstein